

Peter Bußjäger

**Katastrophenprävention und
Katastrophenbekämpfung
im Bundesstaat**



Institut für Föderalismus

Peter Bußjäger

**Katastrophenprävention und
Katastrophenbekämpfung
im Bundesstaat**

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 89

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Die Herausgabe dieses Buches erfolgte mit freundlicher Unterstützung
durch:

tiroler
VERSICHERUNG

Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat

von
Peter Bußjäger



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Zitiervorschlag: *Bußjäger*, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat (2003) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2003 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1431-0

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic Wien

Vorwort

Die vorliegende, auf einem Auftrag des Kuratoriums des Instituts für Föderalismus aus dem Jahre 1999 beruhende Arbeit, befand sich knapp vor der Fertigstellung, als mit dem Hochwasser vom August 2002 eine der schlimmsten Naturkatastrophen, die Österreich jemals erlebt hat, hereinbrach. Im Banne dieses Ereignisses bedarf eine Arbeit, die sich mit Rechtsfragen des Katastrophenschutzes beschäftigt, keiner Rechtfertigung, ihre Aktualität sticht hervor.

Bisher wurden in der Praxis nur verschiedene Facetten des Katastrophenschutzes einer rechtlichen Analyse zugeführt. Dies mag seine Ursache darin haben, dass sich die Abwehr und die Bewältigung von Katastrophensituationen einer rechtlichen Detailsteuerung weitgehend entziehen und einen situativen Pragmatismus erfordern. Nicht zuletzt ist dieser Umstand ein Hinweis auf ein Funktionieren des status quo. Dies ändert freilich nichts darin, dass bis heute zahlreiche ins Grundsätzliche ragende staatsorganisatorische Rechtsfragen ungeklärt geblieben sind.

Dazu kommt, dass unsere Risikogesellschaft dazu tendiert, immer neue technische Gefahren zu produzieren und auch die Naturkatastrophen, möglicherweise durch einen vom Menschen beeinflussten Klimawandel induziert, allem Anschein nach immer bedrohlichere Ausmaße annehmen.

Schließlich haben verschiedene tragische Anlässe der letzten Jahre, wobei „Lassing“, „Tauerntunnel“ und „Kaprun“ als Stichwörter genannt seien, auch die rechtlichen Dimensionen von Katastrophen aufgezeigt. Diese können hier freilich nicht in allen Facetten behandelt werden. Die Arbeit konzentriert sich vielmehr auf die bundesstaatlich relevanten Themen.

Die Untersuchung wird durch einen umfangreichen Anhang mit der Darstellung der wichtigsten Rechtsvorschriften ergänzt. Der Autor hat die Hoffnung, dass dadurch vor allem auch die Praktiker ihren Nutzen aus dem vorliegenden Werk ziehen, das sich am Stand der Rechtsordnung vom 1. September 2002 orientiert.

Dem Kuratorium des Institutes für Föderalismus danke ich dafür, diese Untersuchung in Auftrag gegeben und die Drucklegung beschlossen zu haben. Ich danke auch meinen Mitarbeitern Ernst Wegscheider und Claudia Zung für die gewohnte treue und verlässliche Unterstützung. Ganz besonders danke ich jedoch Dr. Elmar Häusler vom Amt der Vorarlberger Landesregierung für die Zusammenstellung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie für wertvolle Hinweise und kritische Durchsicht. Solche verdanke ich jedoch in gleichem Maße auch Ing. Hubert Vetter, ebenfalls vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, der mir wichtige Einblicke in die Praxis gewährte. Nicht zuletzt sei auch Univ.Prof. Dr. Ewald Wiederin, Universität Salzburg, für wichtige Hinweise gedankt.

Peter Bußjäger

Innsbruck, im September 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
A) Einleitung	1
I. Begriffserklärung	1
II. Problemaufriss	5
III. Typologie der Anlässe von Katastrophensituationen	5
IV. Wann beginnt die Katastrophe und wann endet sie?	6
B) Katastrophenschutz und –hilfe in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung	8
I. Grundsätzliches zur Methodik der Ermittlung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung	8
a) Interpretation	8
b) Querschnittsmaterie?	9
c) Vorgehensweise	11
II. Analyse der wichtigsten Zuständigkeiten des Bundes	14
a) Allgemeine Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG)	14
b) Militärische Angelegenheiten (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG)	16
c) „Technische Zuständigkeiten“	18
d) Raumbezogene Zuständigkeiten	28
e) Infrastruktur	35
f) „Begleitende Regelungen“	39
g) Abgabenrecht	41
h) Die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes	42
i) Organisation	42
III. Zuständigkeit der Länder	43
a) Allgemeine Regelungen zu Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung	43
b) Besondere Vollziehungszuständigkeiten	53
c) „Begleitende Regelungen“	54
d) Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder	55

IV.	Zusammenfassung: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet von Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung	56
V.	Koordination	62
	a) Hoheitliche Instrumente	63
	b) Informale Koordination und Kooperation	64
	Exkurs: Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	65
C)	Problemgebiete der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung	68
I.	Schnittstelle von Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung	68
II.	Die Einsatzleitung bei der Katastrophenbekämpfung	69
III.	Weitere Organisationsfragen	71
IV.	Mitwirkende Organe und Personen	71
	a) Heranziehung von Bundesorganen	71
	b) Sonstige Mitwirkung bzw. Koordination mit Bundesorganen.....	73
	c) Heranziehung von Organen anderer Länder bzw der Länder	73
	d) Heranziehung von Organen der Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts	73
	e) Mitwirkung von Organen ausländischer Staaten	74
	f) Heranziehung von Privaten	75
	g) Mitwirkung von Organen bei Katastrophenfällen im Ausland	75
V.	Landesgrenzen überschreitende Katastrophen	76
VI.	Die Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung	77
	a) Was ist Zivilschutz?	77
	b) Rechtsfragen der Katastropheneinsatzübung	79
VII.	Spezifische Rechtsfragen	80
	a) Zwangsmaßnahmen	80
	b) Kostentragung	80
	c) Haftung und Verantwortung	82
	d) Medienarbeit	84
	e) Information	85
VIII.	Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung und das EU-Recht sowie das internationale Recht	85

D) Reformvorschläge und –notwendigkeiten	86
E) Zusammenfassende Thesen	89
Literaturverzeichnis	91

ANHANG

Darstellung wichtiger Regelungen über die Katastrophenbekämpfung und deren organisatorische Vorkehrungen im EU-Recht, im internationalen Recht und in einzelnen bundes- und landesrechtlichen

Vorschriften	95
1. EU-Recht	95
2. Internationales Recht	96
3. Bundesrecht	99
a) Katastrophenbekämpfung	99
b) Finanzielle Begleitregelungen	104
c) Internationaler Katastrophenschutz	106
a) Dienstrechtliche Begleitregelungen	106
b) Sonstige Vorschriften	107
4. Staatsrechtliche Vereinbarungen	109
5. Gesetze der Länder betreffend Katastrophenhilfe, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfsdienst	110
Burgenland	110
Kärnten	121
Niederösterreich	127
Oberösterreich	134
Salzburg	139
Steiermark	150
Tirol	157
Vorarlberg	166
Wien	180
6. Verzeichnis relevanter landesrechtlicher Vorschriften	186

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
aF	alte Fassung
AB	Ausschussbericht
Anm	Anmerkung
aM	andere Meinung
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Bd	Band
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BK	Bundeskanzler
KA	Bundeskanzleramt
KA-VfD	Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
BgNR	Beilage zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates
BM	Bundesminister
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMV	Bundesminister für Landesverteidigung
BMG	Bundesministeriengesetz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BPr	Bundespräsident
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
ebdt	ebendort
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in der ab dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
FS	Festschrift
FSG	Führerscheinggesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz

GewO	Gewerbeordnung
GP	Geschäftsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
ieS	im engeren Sinne
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne
JB1	Juristische Blätter
Krnt	Kärnten
LGB1	Landesgesetzblatt
LMG	Lebensmittelgesetz
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
LV	Landesverfassung
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
nF	neue Fassung
Nö	Niederösterreich
NR	Nationalrat
oa	oben angeführt
ÖGZ	Österreichische Gemeindezeitung
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Oö	Oberösterreich
RGB1	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGB1	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung

T	Tirol
T-LO	Tiroler Landesordnung
ÜG 1920	Übergangsgesetz 1920
VE	Vereinbarung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	Vergleiche
Vlbg	Vorarlberg
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
W	Wien
WRG	Wasserrechtsgesetz
ZDG	Zivildienstgesetz
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll

A) Einleitung

I. Begriffserklärung

Die heute noch als Standardwerk geltende Zusammenfassung wichtiger Rechtsvorschriften zu „Katastrophe und Notstand“ von Gallent¹ verzichtet auf eine klärende Definition dieser Begrifflichkeiten und setzt sie für den Leser als offenbar keiner weiteren Erläuterung bedürftig voraus. Möglicherweise hat der Autor aber auch angesichts der Weite seines Untersuchungsfeldes eine begriffliche Absteckung für schlechthin unmöglich gehalten. Was auch immer ausschlaggebend sein mag, diese Situation scheint symptomatisch für den Untersuchungsgegenstand: Der Begriff der Katastrophe, der den Titel des vorliegenden Werkes prägt, scheint wie so vieles andere in der Rechtssprache allenfalls auf den ersten Blick eindeutig und erweist sich bei näherem Hinsehen als äußerst vielschichtig.² Ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich einer Begriffsbildung entgegen stellen, muss eine solche unternommen werden, um den Gegenstand adäquat zu erfassen.

Grundsätzlich kann man den Begriff der Katastrophe als ein Ereignis definieren, bei dem **Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen oder materiellen**

1 Gallent, Katastrophe und Notstand (1983).

2 Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass ein Kompetenzfeststellungsantrag der Bundesregierung betreffend ein Bundesgesetz über Hilfs- und Rettungsmaßnahmen in Katastrophenfällen vom VfGH auf Grund Unbestimmtheit des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zurückgewiesen worden war (VfSlg 3152/1957).

Ressourcen erfordert.³ Maßgebliche Kriterien zur Abgrenzung der Katastrophe von einem sonstigen Unglücksereignis wären demnach das „*ungewöhnliche Ausmaß*“⁴ der Gefährdung oder des Schadens sowie (kumulativ) das Erfordernis eines koordinierten Einsatzes von Kräften, die zur Abwehr bzw. der Beseitigung der Gefahr oder des Schadens herangezogen werden müssen. Freilich dürfte das letztere Kriterium unmittelbar mit dem „*ungewöhnlichen Ausmaß*“ des Ereignisses zusammenhängen, sodass schließlich dieses Kriterium den Ausschlag gibt, ob ein Ereignis als Katastrophe zu betrachten ist oder nicht. Typischerweise wird das ungewöhnliche Ausmaß des Ereignisses dazu führen, dass die örtliche Gemeinschaft die Katastrophe nicht mehr bewältigen kann. Zu betonen ist, dass der hier gewonnene Katastrophenbegriff stets mit gewissen Unschärfen behaftet ist und vorläufig nur eine gewisse Leitlinie bildet, mit deren Hilfe ein Problemaufriss vorgenommen werden kann.

Der im Titel verwendete Doppelbegriff „Katastrophenprävention und -bekämpfung“ lässt sich ebenso wenig trennscharf abgrenzen. Ihm kommt insoweit Bedeutung zu, als der Begriff der Katastrophenprävention (häufig auch als Katastrophenschutz bezeichnet) auf das Element der Prävention und der Gefahrenvorsorge hinweist, die Katastrophenbekämpfung (gelegentlich auch als Katastrophenhilfe bezeichnet)⁵ das Element der Beseitigung der bereits eingetretenen Gefahren und Schäden

-
- 3 Diese Formulierung lehnt sich an ein Arbeitspapier „Staatliches Katastrophenschutzmanagement“ (SKM) an (Stand 27.03.01), das im Zusammenwirken des Bundesministeriums für Inneres und Ländervertretern erarbeitet wurde. Ähnlich auch *Wibmer*, Zivil- und Katastrophenschutz in den Gemeinden, ÖGZ 1995/9, 15. Auch die Katastrophenhilfegesetze der Länder stellen – wenngleich im einzelnen voneinander abweichend – auf das ungewöhnliche Ausmaß des Ereignisses ab: Vgl § 2 Abs 1 Bgld KatastrophenhilfeG; § 1 Nö KatastrophenhilfeG; § 1 Sbg KatastrophenhilfeG; § 1 Abs 2 Stmk KatastrophenschutzG; § 1 Abs 3 T KatastrophenhilfsdienstG; § 1 Abs 2 VlbG KatastrophenhilfeG; § 2 W KatastrophenhilfeG: Krnt und Oö definieren dagegen in ihren KatastrophenhilfeG den Begriff der Katastrophe nicht. Zum Begriff der Katastrophe siehe auch das Papier des Verfassungsdienstes des Amtes der Oö LReg, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen und Katastrophenfällen (2002). Es gibt allerdings noch weitere Zugänge in der Begriffsbildung: So wird in der Notfallmedizin beispielsweise von einer „Massenkatastrophe“ gesprochen und diese in den Begriff des „Großunfalls“ (außergewöhnliche Unzulänglichkeit der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, die durch außergewöhnliche Mobilisierung von Ressourcen überwunden werden kann) und in den Begriff der „Katastrophe“ (Unterbrechung der Einrichtung der Infrastruktur mit einem großen und lange andauernden Ungleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und Leistungsfähigkeit der medizinischen Betreuung) zergliedert. Auch diese Definitionen weisen letztlich auf das „Ungewöhnliche“ und das Erfordernis des koordinierten Einsatzes beträchtlicher Ressourcen hin.
 - 4 Dieses Kriterium kommt auch im Aufgabenkatalog des Bundesheeres in Art 79 Abs 2 Z 2 B-VG zum Ausdruck: „Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außerhalb des üblichen Umfangs“.
 - 5 Die Terminologie ist keineswegs einheitlich: So wird unter Katastrophenschutz zuweilen auch die Abwehr unmittelbar bevorstehender und die Bekämpfung bereits eingetretener Katastrophen verstanden (vgl *Herder Staatslexikon*⁷, Bd III, 316).

umfasst.⁶ Unter letzterer versteht man Maßnahmen, die unmittelbar der Bewältigung der Katastrophensituation dienen und in erster Linie durch das Erfordernis der Koordination der Maßnahmen und der Prioritätensetzung bestimmt sind. Die Katastrophenbekämpfung ist daher wesentlich ein Komplex organisatorischer Maßnahmen.

Maßgebliches Unterscheidungskriterium zwischen der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung wäre demnach die Frage, ob eine Katastrophe bereits eingetreten ist oder nicht.⁷ Inwieweit der Unterscheidung rechtliche Bedeutung zukommen kann, wird im Verlaufe der Untersuchung noch zu klären sein.

Verschiedentlich wird der hier maßgebliche Rechtskomplex auch im Zusammenhang mit dem Begriff des „Notstands“ betrachtet.⁸ Die Begriffe sind freilich nicht deckungsgleich: Ein „Notstand“ kann nach der Judikatur des VfGH⁹ ein *„Ereignis im Zusammenhang mit einer allgemeinen Gefahr für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung sein, oder ein der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnendes Ereignis oder auch eine Gefahr auf Gebieten der übrigen Verwaltung betreffen, also zur Verwaltungspolizei zählen.“* Der Begriff des Notstands¹⁰ bleibt somit der weitere, nämlich auch Angelegenheiten der Sicherheitspolizei umfassende.¹¹ Letzterer Bereich wird in der vorliegenden Untersuchung nicht behandelt, vielmehr wird die Abgrenzung der Sicherheitspolizei vom Recht der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung gesucht.

6 In der bisher einzigen monographischen Darstellung des Themas in Österreich bei Kolb, Katastrophenbekämpfung, JBl 1961, 573 ff, wird zwischen „Bewahrung vor Katastrophen“ (hier: Katastrophenschutz), „Rettung aus Katastrophen“ und „Hilfe nach Katastrophen“ (letztere hier zusammengefasst unter „Katastrophenbekämpfung“) unterschieden. Die in der vorliegenden Arbeit gewählte Unterscheidung scheint indessen etwas präziser zu sein.

7 Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass in der Praxis Katastrophenschutz und –hilfemaßnahmen ineinander übergehen können. Man denke etwa an Evakuierungsmaßnahmen im Zuge eines unmittelbar drohenden Bergsturzes. Hier lässt sich auch der maßgebliche Zeitpunkt des Katastropheneintritts nicht genau festlegen.

8 So etwa Gallent mit seinem Werk „Katastrophe und Notstand“.

9 VfSlg 6055/1969.

10 Eine weitere, hier ebenfalls nicht behandelte Kategorie des Notstands ist der sogenannte „Staatsnotstand“, der dann gegeben ist, wenn Grundprinzipien der Staatlichkeit in Gefahr sind (vgl dazu näher Ermacora⁺/Strejcek/Baumgartner, Österreichische Verfassungslehre (1998), 373).

11 Dagegen vermischt Platzer, Katastrophenpolizei und das Kärntner Katastrophenhilfegesetz, ÖGZ 1980, 455, diese beiden Begriffe, was zu Lasten der trennscharfen Abgrenzung von Sicherheitspolizei und Katastrophenschutz geht.

Abschließend bleibt noch auf eine Abgrenzung hinzuweisen, die sich aus dem oben gewonnenen Begriff der Katastrophe nicht von vornherein zu ergeben scheint: Nicht vom Gegenstand dieser Untersuchung erfasst sind Ereignisse, die zwar umgangssprachlich mitunter als „Katastrophe“ bezeichnet werden, aber als „Krisenerscheinung“ zu qualifizieren sind und auch in der Praxis nicht mit dem Katastrophenschutz im organisatorischen Sinn in Verbindung gebracht werden. Keine Katastrophen wären demnach Ereignisse wie etwa dramatisch negative Entwicklungen auf dem Gebiet der Wirtschaft oder Ereignisse wie die BSE-Krise.¹² Ebenso wenig werden hier auch Katastrophenereignisse im Zusammenhang mit militärischen Auseinandersetzungen erfasst. Dies gilt jedoch nicht für den terroristischen Anschlag, der zwar gehäuft vorkommen kann, jedoch im Prinzip ein singuläres Ereignis bleibt und daher bei aller politischen Rhetorik im Regelfall nicht als militärische Angelegenheit gewertet werden kann. Seine Auswirkungen (etwa die eines Bombenanschlags oder eines geplanten Flugzeugabsturzes) unterscheiden sich auch nicht wesentlich von Unglücksereignissen, die nicht gezielt herbei geführt wurden. Soweit die Folgen eines solchen Anschlags das Ausmaß einer Katastrophe annehmen, sind sie daher von der dieser Arbeit zugrunde liegenden Begrifflichkeit erfasst.

Prinzipiell ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Seuchen Katastrophensituationen erzeugen können. Auch wenn es unter den Bedingungen, die wir allerdings heute in Österreich vorfinden, nicht wahrscheinlich erscheint, dass (insbesondere für Menschen) bedrohliche Krankheiten ein solches Ausmaß annehmen, dass von einer Katastrophe im Sinne der oben vorgenommenen Definition gesprochen werden kann, wird auch diese Frage in der vorliegenden Untersuchung angesprochen. Sie ist auch deshalb von Interesse, weil die Gefahr von Terroranschlägen mit sogenannten B- oder C-Waffen nicht auszuschließen ist.

12 *Bundschuh-Rieseneder*, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002, 1, definiert den Begriff „Krise“ als Höhepunkt einer gefährlichen Entwicklung, wobei diese Entwicklung Merkmale von Längerfristigkeit und Unvorhersehbarkeit aufweist. Darüber hinaus erfordere die Bekämpfung dieser krisenhaften Entwicklung Eingriffe von bestimmter Intensität in bestehende Wirtschaftsstrukturen und Versorgungslagen. Daraus zeigt sich, dass wohl gewisse Gemeinsamkeiten zwischen der Katastrophe und der Krise vorhanden sind, aber das Abwehrinstrumentarium bei der Krise primär ein solches wirtschaftspolizeilicher Art, bei der Katastrophe dagegen vorwiegend mit anderen Mitteln gearbeitet werden muss. Erwähnenswert ist, dass auch die Soziologie den Begriff der „Krise“ von jenem der „Katastrophe“ unterscheidet (vgl. *Hellmann*, Mensch, Nation, Moderne, in: Fischer (Hrsg.), Neustart des Weltenlaufs (1999), 242).

II. Problemaufriss

Die Zersplitterung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich ist eine notorisch bekannte Tatsache, die keiner weiteren Erläuterung mehr bedarf. Wie in vielen anderen Materien ist diese Kompetenzzersplitterung auch in den Bereichen der Katastrophenprävention (des Katastrophenschutzes) und der Katastrophenbekämpfung (der Katastrophenbekämpfung) vorherrschend. Die einzelnen Kompetenzabgrenzungen sind jedoch hier, wie aus den Untersuchungen unter B) hervor gehen wird, zuweilen besonders schwer zu ziehen.

Die bestehende Regelungsvielfalt wird auch durch die Auflistung der einfachgesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene deutlich (siehe dazu näher unter im Anhang dieser Untersuchung).

Diese Dichte von gesetzlichen Regelungen und Vollziehungszuständigkeiten bringt nicht nur theoretische Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich, sondern auch praktische Vollziehungsprobleme. Im Extremfall können derartige Unübersichtlichkeiten die berüchtigte „organisierte Unverantwortlichkeit“ provozieren. Im Bereich der Katastrophenbekämpfung können unübersichtliche Strukturen außerdem zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Effizienz der Hilfeleistung und daher letztlich zu schwerwiegenden Personen- und Sachschäden führen. Der Darstellung dieser Problembereiche ist der Abschnitt C) gewidmet.

Im Abschnitt D) werden Reformvorschläge gemacht, mit deren Hilfe bestehende Unklarheiten, ineffiziente Zuständigkeitsüberschneidungen und ähnliche Probleme überwunden werden könnten. Die Arbeit wird mit zusammenfassenden Thesen (E) abgeschlossen.

Im Interesse des Praxisbezugs ist im Anhang eine Übersicht über die geltenden gemeinschaftsrechtlichen, internationalen und nationalen Rechtsnormen zur Katastrophenbekämpfung aufgenommen.

III. Typologie der Anlässe von Katastrophensituationen

Grundsätzlich lässt sich zwischen technischen und naturräumlichen Katastrophensituationen unterscheiden. Erstere entstehen dadurch, dass vom Menschen technische Risikosituationen geschaffen werden, die bei Eintreten eines sogenannten Störfalles Katastrophen auslösen können. Zu diesen technischen Risiken zählen auch Katastrophen, die im Gefolge von Terroranschlägen eintreten können.

Naturräumliche Katastrophensituationen entstehen dadurch, dass Naturereignisse (Starkniederschläge, Fluten und Dürren, Sturm, Erdbeben und Vulkanismus, Massenbewegungen, Waldbrände)¹³ katastrophale Ausmaße annehmen, wobei sowohl Auslösung als auch Auswirkungen durch menschliches Handeln bedingt oder verschärft werden können.

Diese Zweiteilung verschwimmt in Fällen, in denen naturräumliche und technische Risiken zusammenwirken und dadurch erst die Katastrophensituation auslösen oder verschärfen. Man denke an den Fall, dass ein über die Ufer getretener Fluss ein Lager für gefährliche Abfälle überschwemmt. Dennoch lässt sich auch hier in den meisten Fällen eine Abgrenzung danach treffen, welche der beiden Risiken, technische oder naturräumliche überwiegen.

Die vorgenommene Typologie erzeugt per se noch keine rechtlichen Konsequenzen. Sie erleichtert, wie noch zu zeigen sein wird, jedoch die Übersicht über die sehr komplexe Verteilung der Zuständigkeiten und das Ineinandergreifen von Kompetenzen sowie die vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse.

IV. Wann beginnt die Katastrophe und wann endet sie?

Das unter II. herangezogene Kriterium, ob eine Katastrophe bereits eingetreten ist oder nicht, kann im Regelfall zur Abgrenzung zwischen Prävention und Bekämpfung ausreichend sein. Es gibt indessen Unschärfen: So kann eine Katastrophe in ihren hauptsächlichen Auswirkungen noch nicht eingetreten sein, aber unmittelbar (akut) bevorstehen. Die Abwehr der unmittelbar bevorstehenden Katastrophe wird man begrifflich bereits der Katastrophenbekämpfung zuordnen müssen, da in einem solchen Fall die typischerweise zur Katastrophenverhütung einzusetzenden Instrumente versagen. Die Behörde wäre nicht mehr in der Lage, die Situation ohne den koordinierten Einsatz von Hilfskräften in größerer Zahl zu bewältigen. Man denke hier an den Fall des drohenden Bergsturzes, der bereits bestimmte, konkrete Sicherungsmaßnahmen, wie zB Evakuierungsmaßnahmen, erfordert.¹⁴ Das Gleiche gilt für einen Störfall in einer Betriebsanlage, der katastrophale Auswirkungen haben kann, aber im konkreten Zeitpunkt, als sein Ausmaß bekannt wird, noch

13 Die Einteilung folgt *Plate/Kron/Seiert*, Beitrag der deutschen Wissenschaft zur „International Decade for Natural Disaster Reduction (IDNDR)“, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg), *Naturkatastrophen und Katastrophenvorbeugung* (1993), 8 ff.

14 Auch die oben angeführte Definition spricht bei einem solchen Ereignis von einer Katastrophe.

nicht hat (zB durch den Störfall freigesetzte Gase). Auch in diesem Zeitpunkt geht es primär um die Alarmierung der Bevölkerung und die Durchführung allenfalls notwendiger Evakuierungen, die entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Mittel erfordern.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, mit dem die Katastrophensituation endet, ist festzuhalten: Die Aufarbeitung (Nachsorge) eines Katastropheneignisses, das als solches abgeschlossen ist, ist grundsätzlich nicht mehr der Katastrophenabwehr zuzuordnen (zumindest solange nicht, als nicht der neuerliche Eintritt einer Katastrophe akut droht). Solange jedoch das Ereignis als solches noch „akut“ ist und die eingetretenen Schäden eine Normalisierung der Lage wesentlich erschweren, wird die Katastrophenabwehr noch andauern. Dazu zählt auch die Bergung von Menschen aus der Gefahr. Auch die Bergung von Toten wird der Katastrophenabwehr zugerechnet.¹⁵ Dies wird allerdings nur soweit der Fall sein, als die Bergung noch unmittelbar mit dem Ereignis zusammen hängt. Eine nach allenfalls längerer Zeit vorgenommene Bergung aus Pietätsgründen wird begrifflich nicht mehr zur Katastrophe gehören. Dies gilt auch für die Identifikation von Toten, die sowohl der Sicherheitspolizei¹⁶ als auch dem in die Landeskompetenz fallenden Bestattungswesen zuzurechnen ist. Man wird daher den Zeitpunkt einer einigermaßen erfolgten „Normalisierung“ der Lage als maßgebliches Abgrenzungskriterium für das Andauern bzw die Endigung einer Katastrophensituation ansehen müssen.

Sanierungsmaßnahmen, zB hinsichtlich einer eingetretenen Grundwassergefährdung, Wiederherstellungsmaßnahmen bei einer Betriebsanlage, in der ein Störfall eingetreten ist oder auch Wiederaufforstungsmaßnahmen, sind ebenfalls nicht mehr der Katastrophe zuzuordnen.

Den hier vorgenommenen Begriffsabgrenzungen kommt in der Praxis durchaus beachtliche Bedeutung zu: Sie sind, worauf noch näher einzugehen sein wird, vor allem für die Zuordnung von Zuständigkeiten von Bedeutung. Damit ist jedoch gleichzeitig die Frage aufgeworfen, wer definiert, ob und wann eine Katastrophe eingetreten ist und wer sie für beendet erklärt.

Grundsätzlich ist es Angelegenheit des zuständigen Gesetzgebers, den Katastrophenfall zu regeln. Wer der jeweils zuständige Gesetzgeber ist, wird sich aus den Darlegungen unter B) ergeben. Der Gesetzgeber kann jedoch nur die abstrakten Voraussetzungen für das Einschreiten von Vollzugsorganen bestimmen. Die Beurteilung, ob ein solcher Katastrophenfall eingetreten ist, muss daher von diesen erfolgen.

¹⁵ Vgl dazu Mayer, Lassing – eine juristische Nachlese, *ecolox* 1999, 201.

¹⁶ Vgl § 66 SicherheitspolizeiG.

Der Umstand, dass der Begriff der Katastrophe nicht nur kein ausdrücklich positiver Kompetenztatbestand ist, sondern in sehr unterschiedlicher Weise verwendet wird¹⁷, erschwert die Bestimmung, ob nun eine Katastrophe eingetreten ist, beträchtlich. Dieser Umstand ist für die Praxis insoweit heikel, als, wie noch zu zeigen sein wird, für den Fall der Bekämpfung einer bereits eingetretenen Katastrophe häufig andere Zuständigkeiten wie bei der präventiven Gefahrenabwehr gelten.

Beruht daher die Beurteilung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Katastrophenfalles auf einer Fehleinschätzung der zuständigen Behörde, so wird im Regelfall rechtswidriges Vollzugshandeln gegeben sein, das die Frage der rechtlichen und politischen Verantwortung aufwirft. Daraus ergibt sich, dass die Definition der Katastrophensituation sowohl durch den einfachen Gesetzgeber als auch durch die Vollziehung einen neuralgischen Punkt in der Katastrophenbekämpfung betreffen.

B) Katastrophenschutz und -hilfe in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung

I. Grundsätzliches zur Methodik der Ermittlung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung

a) Interpretation

Die Begriffe Katastrophenprävention (Katastrophenschutz) und Katastrophenbekämpfung (Katastrophenhilfe) sind, was die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern betrifft, bundesverfassungsrechtlich nicht explizit angeführt.

Daraus kann freilich noch nicht geschlossen werden, dass diese Angelegenheiten alle in den selbständigen Wirkungsbereich der Ländern fallen, auch wenn Art 15 Abs 1 B-VG bestimmt, dass, soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der

17 Die im Detail divergierenden Begriffsbestimmungen der landesgesetzlichen Vorschriften sind hierfür ein beredtes Beispiel.

Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt.¹⁸

Will man die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung inhaltlich erfassen, kann dies nur dadurch geschehen, dass sämtliche in Frage kommenden Bundeskompetenzen dahingehend analysiert werden, ob sie auch Elemente der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung beinhalten. Auch dort, wo man auf Bundeskompetenzen stößt, die solche bereits begrifflich enthalten (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG: „Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten ...“, „Wildbachverbauung“)¹⁹, ist die Erschließung des konkreten Inhalts der Zuständigkeiten zumeist nur durch Heranziehung von Interpretationsmethoden außerhalb des bloßen Wortlautes möglich.

Gängige Interpretationsmaxime (nach dem Vorrang des Wortlautes) der versteinierungsfähigen²⁰ Kompetenzbestimmungen ist (noch immer) die Versteinierungstheorie.²¹ Es ist daher jeweils mit dem gängigen Instrumentarium der Verfassungsinterpretation zu prüfen, ob die Sachmaterie auch die Abwehr von Gefahren, die in ihr wurzeln, umfasst.²²

b) Querschnittsmaterie?

Die oben unter a) beschriebene Vorgangsweise wurde in der Literatur beim hier maßgeblichen Untersuchungsgegenstand nicht immer beachtet. So wurde die Katastrophenprävention recht undifferenziert als

18 Diese Fragestellung, nämlich ob eine Kompetenz trotz Schweigens der Bundesverfassung dennoch in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist die methodisch korrekte Vorgangsweise. Verfehlt ist es demgegenüber, beim Eingang in die Untersuchung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet von Katastrophenbekämpfung und Katastrophenschutz zu formulieren: „Der österreichische Kompetenzkatalog enthält in den Art 10 bis 12 B-VG und den übrigen Kompetenzbestimmungen keine abschließende Zuständigkeit des Bundes zur Katastrophenverhütung.“ (So aber das BKA-VfD in einer Stellungnahme vom 03.06.1997, GZ 603.431/1-V/4/97, an das damalige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie).

19 Vgl Kolb, Katastrophenbekämpfung, 573.

20 Zur Frage, ob Landeskompetenzen versteinern können, siehe die Ausführungen in diesem Abschnitt weiter unten.

21 Vgl dazu Walter/Mayer, Grundriß des österr Bundesverfassungsrechts⁹ (2000), 63 f; Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (1980); Thurner, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994); Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995), 35; Wiederin, Anmerkungen zur Versteinierungstheorie, FS Winkler (1997) 1231 ff.

22 In diesem Sinne auch Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 26.

eine Querschnittsmaterie²³ betrachtet²⁴: „Soweit auf Gebieten, die in die Zuständigkeit des Bundes überwiesen wurden, Katastrophen eintreten können, hat der Bund das Recht, Anordnungen zu ihrer Verhütung zu treffen.“²⁵ Ein derartiges Vorgehen ist schon deshalb kritisch, als eine undifferenzierte Annahme von „Annexen“ oder „Querschnittsmaterien“ tendenziell die in Art 15 Abs 1 B-VG zu Grunde gelegte Generalklausel zu Gunsten der Länder unterläuft, indem jede beliebige Angelegenheit zu „Annexen“ oder „Querschnittsmaterien“ erklärt wird.²⁶ Dies würde das föderalistische Auslegungsprinzip gerade in sein Gegenteil verkehren. Bekannte Annexmaterien sind beispielsweise das Verfahrensrecht (beachte allerdings Art 11 Abs 2 B-VG!) sowie der Datenschutz soweit nicht Art 1 DSG 2000 greift. Bereits ein erster Vergleich mit diesen Materien zeigt die Fragwürdigkeit einer undifferenzierten Zuordnung der Katastrophenprävention oder der Katastrophenbekämpfung.

Angesichts solcher vorschneller Einordnungen ist es daher nicht verwunderlich, dass in der Praxis bei der Auslegung der Kompetenztatbestände des Bundes im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand noch bis in die jüngere Zeit eine die Bundeskompetenzen extensiv ausdehnende Interpretation erfolgt ist. So wurde bei technischen Katastrophen sowohl die Prävention als auch die Bekämpfung als Annex zur jeweiligen Gesetzesmaterie behandelt.²⁷ Diese extensive, auf einer methodisch falschen Gleichsetzung von Gefahrenabwehr (= Prävention) und der Bekämpfung einer eingetretenen Gefahr beruhende Auslegung wurde allerdings mittlerweile zu Gunsten einer relativ strikt an der Versteinerungstheorie orientierten Interpretation aufgegeben, die auch eine vorbehaltlose Einordnung der hier zu untersuchenden Angelegenheiten als Querschnitts- oder Annexmaterie ablehnt.²⁸

Inhaltlich erweist sich eine solche Einordnung des Katastrophenschutzes als Querschnitts- oder Annexmaterie deshalb als kritisch, weil

23 Von einer Querschnittsmaterie wird in diesem Zusammenhang dann gesprochen, wenn der Annex nur im Anhang einiger Hauptmaterien aufgefunden werden kann (in diesem Sinne *Attlmayr*, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II-Richtlinie“, RdU 1998, 175; siehe auch das Papier des Amtes der Oö LReg, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Koordinator in Krisen und Katastrophenfällen).

24 *Attlmayr*, Seveso II-Richtlinie, 175.

25 So das BKA-VfD im Schreiben vom 03.06.1997 (siehe FN 18). Vgl im Übrigen auch *Festl*, Das Recht der Feuerwehr (1995), 30.

26 *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn (2000), 20 f.

27 Vgl das Gutachten des BKA-VfD vom 14.02.1983, GZ 601 101/8-V/5/85, insbesondere 5.

28 So beispielsweise das BKA-VfD in seinem Gutachten vom 22.09.2000, GZ 600.357/2-V/A/5/00, betreffend die Kompetenzverteilung in Bezug auf Flugnotfälle außerhalb eines Flugplatzrettungsbereiches.

die *Katastrophenbekämpfung* gerade etwas anderes ist, als der Vollzug einer bestimmten Materie. Durch das ungewöhnliche Ausmaß des Ereignisses und des Erfordernisses der Koordination der Einsatzkräfte weist die Katastrophenbekämpfung im Regelfall über die Materie und die spezifischen Kenntnisse, über welche die mit der Materie vertraute Behörde besitzt, hinaus.

Die Bezeichnung der *Katastrophenprävention* als „Querschnittsmaterie“ ist praktisch allerdings insoweit gerechtfertigt, als bereits ein grober Überblick über die Kompetenzverteilung und die unbeanstandete Staatspraxis ergibt, dass der Bund *neben* den Ländern in vielen Bereichen zur Gefahrenabwehr zuständig ist.²⁹ Zwar judiziert der VfGH, „dass die Zuständigkeit zu den erforderlichen Maßnahmen verwaltungspolizeilicher Natur der Kompetenz zur Regelung der Materie folgt, in deren Rahmen diese Maßnahmen erforderlich werden.“³⁰ Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung und Vollziehung von Polizeimaßnahmen gehöre „zu jener Verwaltungsmaterie, der die zu bekämpfende Gefahr zuzuordnen ist, d.i. jene Materie, die den Schutz des bedrohten Teiles der öffentlichen Ordnung mit umfasst.“³¹ Dies verführt nun tatsächlich zur Annahme, die Gefahrenabwehr und damit die Katastrophenprävention bildeten allgemein einen Annex zur Hauptmaterie. Dies ist aber aus den angeführten Gründen unzutreffend. Vielmehr ist methodisch korrekt durch historische und systematische Auslegung nachzuweisen, dass und inwieweit die zu bekämpfende Gefahr einer bestimmten Verwaltungsmaterie zuzuordnen ist.³²

c) *Vorgehensweise*

Im Rahmen der kompetenzrechtlichen Analyse wird daher die Reichweite jener Bundeskompetenzen zu untersuchen sein, die, wie oben erwähnt, bereits begrifflich Elemente des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung gleichsam als Hauptmaterie beinhalten, sowie jene, deren Versteinerungsmaterial solche Regelungen erfasst, die den Untersuchungsgegenstand bilden.³³ Es wird beispielsweise zu prüfen sein, inwieweit die „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) auch Elemente der Katastrophenprävention oder der Katastrophenbekämpfung umfassen. Ergibt die Analyse das Vorliegen

29 Siehe dazu *Davy B.*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht (1990), 141.

30 VfSlg 2192/1951; vgl auch VfSlg 5748/1968; 6137/1970; 8466/1978; 9337/1982.

31 VfSlg 3650/1959. Vgl auch *Davy*, Gefahrenabwehr, 147.

32 *Davy B.*, Gefahrenabwehr, 147.

33 In diesem Sinne ist wohl auch *Kolb*, Katastrophenbekämpfung, 574, zu verstehen. Siehe auch *Wibmer*, Zivil- und Katastrophenschutz, 18.

einer Bundeskompetenz, so ist zu prüfen, ob neben der Regelung einer Angelegenheit durch den Bund kumulierend eine Regelung durch den Landesgesetzgeber treten darf.

Zur Klärung dieser Frage ist die sog Gesichtspunktetheorie heranzuziehen.³⁴ Demnach können bestimmte Sachverhalte durch verschiedene Gesetzgeber unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden.³⁵ In VfSlg 7516/1975 („Fesselballons“) hat sich der VfGH überhaupt nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Steigenlassen von Fesselballons zum „Versteinerungszeitpunkt“ vom Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) erfasst gewesen sein könnte, sondern hat apodiktisch festgestellt, dass wohl ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden könne, damit aber nicht ausgeschlossen werde, dass ein und derselbe Sachverhalt nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden könne. Ganz ähnlich hat der VfGH hinsichtlich des Verbotes des Überfliegens der Kernzone eines Nationalparks erkannt (VfSlg 14.178/1995), *„dass der Landesgesetzgeber berechtigt ist, unter dem Aspekt des Naturschutzes (der von der Generalkompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG erfaßt wird (vgl VfSlg 4908/1965, 7169/1973)) Vorschriften auch dann zu erlassen, wenn der gleiche Lebenssachverhalt vom Bundesgesetzgeber - anknüpfend an andere Sachverhaltselemente - geregelt werden kann. Wesentlich für das Bestehen der Kompetenz des Landesgesetzgebers ist, dass das von ihm verfolgte Anliegen typisch für das Sachgebiet ist, das zu regeln ihm an sich obliegt.“*

Die Anwendung der Gesichtspunktetheorie setzt freilich das Vorliegen verschiedener Gesichtspunkte voraus. Ist daher derselbe Gesichtspunkt, der Anknüpfung einer Landeszuständigkeit sein soll, bereits in einer Bundeskompetenz wahrzunehmen, lässt sich die Landeszuständigkeit nicht mehr begründen. Dies bedeutet, dass dann, wenn beispielsweise die Wahrnehmung der Katastrophenprävention in einer bestimmten Angelegenheit in die (Gesetzgebungs)Zuständigkeit des Bundes fällt, eine Zuständigkeit des Landes unter demselben Gesichtspunkt ausgeschlossen ist.³⁶

Aber auch das Berücksichtigungsprinzip eröffnet einen gewissen Regelungsspielraum. Solange die Zuständigkeiten des gegenbeteiligten Gesetzgebers nicht zum Hauptanknüpfungspunkt einer Regelung gemacht werden, können in einer Materie auch Vorschriften erlassen

34 Vgl dazu *Bußjäger*, Naturschutzkompetenzen, 36 ff.

35 *Davy U.*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, *ÖJZ* 1986, 229.

36 Vgl *Davy B.*, Gefahrenabwehr, 158 ff.

werden, die eigentlich einer anderen Materie zuzuordnen wären. Als Beispiel wäre etwa die Einrichtung einer Brandschutztruppe durch den Bundesgesetzgeber in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens zu sehen, solange dadurch nicht in die Regelungskompetenz des für die Feuerpolizei zuständigen (Landes)Gesetzgebers eingegriffen wird.

Abseits der Kompetenzverteilung nach den Art 10 – 15 B-VG steht die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Abgabenrechtes, die im Hinblick auf den Gegenstand dieser Untersuchung ebenfalls von Bedeutung ist. Nach dem F-VG besteht zwar ein sog „Abgabenerfindungsrecht der Länder“³⁷, jedoch existiert gem § 8 Abs 3 F-VG ein Verbot der Erlassung „gleichartiger Landesabgaben“ neben Bundesabgaben (vom besonderen Einspruchsrecht der Bundesregierung gem § 9 F-VG ganz zu schweigen). Zu beachten ist schließlich auch die von der Kompetenzverteilung losgelöste Zuständigkeit von Bund und Ländern, auf dem Gebiet der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu sein (Art 17 B-VG). Auf die damit verbundenen Implikationen ist an anderer Stelle einzugehen (siehe II. h) und 3. d)).

Die Landeskompetenzen können nicht „versteinern“.³⁸ Sie stellen im Übrigen auch keine „Restgrößen“ dar, sie sind kein „Minus“ von Bundeskompetenzen, letztere stellen lediglich eine Schranke dar, während die Dynamik in der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG verbleibt.³⁹

Die Prüfung der Kompetenzen anhand von Versteinerungstheorie und Gesichtspunkten darf nicht übersehen lassen, dass die Verteilung der Kompetenzen im Sinne einer bundesstaatlichen Kompetenztheorie den Zweck verfolgt, Verantwortungsbereiche festzulegen.⁴⁰ Das Schweigen der Bundesverfassung über eine Kompetenz „Katastrophenschutz und Katastrophenbekämpfung“ ist daher auch als grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Länder iS der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG zu verstehen, die freilich – wie gezeigt – durch verschiedene Ausnahmen, die nachfolgend näher zu untersuchen sein werden, zu Gunsten des Bundes durchbrochen sind.

Dies bedeutet, dass das mit Hilfe von Versteinerungs- und Gesichtspunktetheorie erzielte Ergebnis stets auf seine Plausibilität mit der vom

37 VfSlg 9804/1983; 11.666/1988 und 11.667/1988; 11.727/1988; vgl auch *Ruppe*, Das Abgabenerfindungsrecht der österreichischen Bundesländer, FS *Wilburg* (1975), 323 ff.

38 Vgl dazu *Pernthaler/Weber*, Versteinerung von Landeskompetenzen?, FS *Melichar* (1983), 149 ff, insbesondere aber 155; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁴ (1999), 131; *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3, 520.

39 Vgl dazu *Bußjäger*, Naturschutzkompetenzen, 46.

40 Dazu näher *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise (1989), 142 ff.

Bundesverfassungsgesetzgeber gewollten Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen Bund und Ländern hin zu prüfen ist. Auf diese Weise wird auch die zersplitternde Wirkung der Versteinerungstheorie in ihren Auswirkungen begrenzt.⁴¹

Zu beachten ist schließlich noch, dass die Gebietskörperschaften und ihre Organe im Rahmen der Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen auch Regelungen erlassen dürfen, die für sich selbständig betrachtet dem Kompetenzbereich einer anderen Gebietskörperschaft angehören. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn in einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid Vorschreibungen über durchzuführende Brandschutzübungen aufgenommen würden (über die Abgrenzung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Feuerpolizei siehe die Ausführungen weiter unten).

II. Analyse der wichtigsten Zuständigkeiten des Bundes

a) Allgemeine Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG)

Gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung die *„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei.“* Das hier vorrangig interessierende Element der *„ersten allgemeinen Hilfeleistung“* umfasst das Einschreiten der Sicherheitsbehörden bei einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Eigentums von Menschen.⁴² Die Zuständigkeit zur ersten allgemeinen Hilfeleistung besteht ungeachtet *„der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr“*, jedoch nur *„bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde“* (Art 78a Abs 2 B-VG). Die Bundeskompetenz der *„ersten allgemeinen Hilfeleistung“* ist das Ergebnis der B-VG-Novelle, BGBl Nr 565/1991. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit war dagegen mit der B-VG-Novelle 1929 eingeführt worden.⁴³ Diese Inhalte des Kompetenztatbestandes umfassten nach weitgehend unbestrittener Auffassung Hilfs- und

41 Siehe dazu schon *Bußjäger*, Naturschutzkompetenzen, 46.

42 *Funk*, Das neue Sicherheitspolizeirecht, JBl 1994, 140.

43 Dazu näher *Weber/Schlag*, Sicherheitspolizei und Föderalismus (1995), 29 ff; *Hauer*, Ruhe Ordnung Sicherheit (2000), insbesondere 194 ff.

Rettungsmaßnahmen, die der Gefahrenabwehr im Rahmen der Verwaltungspolizei dienen, nicht.⁴⁴

Relevant bleibt daher nur die „erste allgemeine Hilfeleistung“. Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass die angeführte Bundeskompetenz lediglich provisorische Sicherungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden ermöglicht, bis die zur Katastrophenabwehr zuständige Behörde einschreitet. Ab diesem Zeitpunkt und ungeachtet dessen, ob die Maßnahmen der zuständigen Behörde ausreichend sind oder nicht, besteht keine weitere Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Aspekt der Sicherheitspolizei.⁴⁵ Es handelt sich somit lediglich um eine Notkompetenz, die auf den Fall typischerweise Anwendung findet, dass die zuständige Behörde vom Ereignis noch nicht informiert ist oder noch nicht einschreiten konnte.

Das Versteinerungsmaterial der Bundeskompetenz der „ersten allgemeinen Hilfeleistung“ bildet § 19 SPG. Demnach trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn die Abwehr der Gefährdung nach den Materienvorschriften in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt oder zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört (Abs 1). Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung nach Abs 1 besteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet, festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie für die unaufschiebbare Hilfe zu sorgen (Abs 2). Die Hilfeleistungspflicht endet gegenüber Gefährdeten, die die Hilfeleistung ablehnen (Abs 3). Es besteht in einem solchen Fall somit auch keine Kompetenz auf der Grundlage der „ersten allgemeinen Hilfeleistung“.⁴⁶

Die Kompetenz ermöglicht es dem Bund nicht, die allgemeine Behördenstruktur zu unterlaufen oder zu verdrängen. Sie endet bei Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr. Die zuständige Behörde ist im Übrigen bereits dann eingeschritten, wenn sie über das Ereignis informiert ist und eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob überhaupt noch weitere Maßnahmen zu setzen sind. Unterlässt sie es demnach, überhaupt noch Maßnahmen zu ergreifen, so besteht,

44 Kolb, Katastrophenbekämpfung, 576; Hauer, Ruhe Ordnung Sicherheit, 204. Dennoch bot die Abgrenzung mitunter Schwierigkeiten: Pernthaler, Raumordnung und Verfassung, Bd 3 (1990), 270, sah beispielsweise Hilfeleistungen im Rahmen von Suchflügen nach Abgängigen, von Bergungen gefährdeter Personen, von Lawineinsätzen und ähnlichen Flügen vom seinerzeitigen Kompetenztatbestand nach Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG erfasst. Diese Auffassung war jedoch mE bereits auf der Basis der damaligen Verfassungsrechtslage nicht zutreffend und ist jedenfalls seit der B-VG-Novelle 1991 nicht mehr aufrecht zu erhalten.

45 Siehe dazu auch die Ausführungen von Funk, Sicherheitspolizeirecht, 144; Weber/Schlag, Sicherheitspolizei und Föderalismus, 42.

46 Weber/Schlag, Sicherheitspolizei und Föderalismus, 42.

unabhängig von der Gefahrenbeurteilung durch die Behörde, keine weitere Bundeskompetenz mehr.

ME schließt Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG auch nicht die Einrichtung einer eigenen Landesbehörde mit vergleichbaren Aufgaben zur subsidiären Hilfeleistung aus, da in diesem Fall eben letztere die „zuständige Behörde“ ist.⁴⁷

b) Militärische Angelegenheiten (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG)

„Militärisch“ ist alles, was sich auf die bewaffnete Macht des Staates bezieht.⁴⁸ Aus Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG ergibt sich, dass die Kompetenz den Vorbehalt der Organisation einer bewaffneten Macht der Staatsgewalt auf den Bund beschränkt. Der Begriff „militärisch“ umfasst nur eine typische Organisationsform, noch nicht aber eine materielle Verwaltungsaufgabe.⁴⁹ Welche konkreten Aufgaben das Bundesheer zu erfüllen hat, ergibt sich jedoch aus Art 79 B-VG.

Im gegebenen Zusammenhang ist besonders Art 79 Abs 2 Z 2 B-VG von Belang: Das Bundesheer ist demnach, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt. Die Entscheidung über die Anforderung selbst ist keine militärische Angelegenheit iS des Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG, sondern eine Aufgabe der jeweils zuständigen zivilen Behörde des Bundes oder der Länder.⁵⁰ Bei der Assistenzleistung ist das Bundesheer den sie anfordernden zivilen Behörden untergeordnet.⁵¹ Der VfGH folgert aus Art 79 B-VG, dass die Organe des Bundesheeres im Fall einer Assistenzleistung grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Behörden zukommen, die die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben. Überdies seien die von den eingeschrittenen Soldaten wahrgenommenen Aufgaben funktionell der anfordernden Behörde zuzurechnen.⁵²

Die Anforderung militärischer Assistenz obliegt der jeweils zuständigen zivilen Behörde.⁵³ Unter diesem Aspekt ist die offenbar geübte Praxis, dass das Bundesheer lediglich Assistenzanforderungen der

47 AM jedoch *Weber/Schlag*, Sicherheitspolizei und Föderalismus, 43.

48 *Pernthaler*, *Der Rechtsstaat und sein Heer* (1964), 125.

49 *Pernthaler*, *Rechtsstaat*, 127.

50 *Pernthaler*, *Rechtsstaat*, 133.

51 *Pernthaler*, *Rechtsstaat*, 145.

52 VfSlg 13708/1994.

53 *Pernthaler*, *Rechtsstaat*, 133.

„Landeswarnzentralen“ akzeptiert, mit der Verfassungsrechtslage nicht vereinbar. Allerdings ist einzuräumen, dass eine derartige Bündelung der Assistenzanforderungen bei einer Stelle im Land praktisch zweckmäßig sein kann. Es wäre daher durchaus denkbar, diese Rechtsfrage im Wege einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG zu regeln, die Praxis geht aber offenbar den Weg einer informalen Koordination.

Die Anforderung von Assistenzleistung ist somit als verfassungsrechtlich explizit verankerte Weisungsbefugnis der zuständigen zivilen Behörden und Organe zu qualifizieren, wobei sich die Anordnungen der Behörde allerdings nur auf den Zweck beziehen können, für welchen die Assistenz angefordert wird.⁵⁴ In organisatorische Belange darf jedenfalls nicht eingegriffen werden.⁵⁵

Unter diesen Aspekten sind die Abs 5 und 6 des § 2 Wehrgesetz kritisch zu sehen. Die Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen, wenn dafür mehr als 100 Soldaten erforderlich sind, obliegt nach Abs 5 der Bundesregierung oder, sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung. Eine solche Monopolisierung der Anforderung (nicht der Genehmigung!) der Assistenzleistung ist mit Art 79 Abs 4 B-VG nicht vereinbar, wonach das Wehrgesetz lediglich zu regeln hat, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres unmittelbar in Anspruch nehmen können.

Art 79 Abs 5 B-VG begründet – ähnlich wie Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG – eine Art Notkompetenz des Bundesheeres: Selbständiges militärisches Einschreiten zur Durchsetzung der in Art 79 Abs 2 angeführten Ziele ist im hier relevanten Zusammenhang nur zulässig, wenn die zuständigen

54 Wie die Materialien zur Novelle zum Wehrg, BGBl I Nr 140/2000, (300. BlgNR XXI. GP) diesbezüglich zutreffend ausführen, können die angewiesenen Organe des Bundesheeres im Rahmen des Art 20 Abs 1 B-VG lediglich prüfen, ob die anfordernde zivile Einrichtung zur Erfüllung jener Aufgaben, zu welchen sie herangezogen werden sollen, überhaupt zuständig ist.

55 Demgegenüber vertritt die RV (300. BlgNR XXI. GP.) zur Novelle zum Wehrg die Auffassung, dass eine Unterstellung der Organe des Bundesheeres auch im Falle der Assistenzleistung ausschließlich unter den Bundesminister für Landesverteidigung gegeben ist. In diesem Sinne ist wohl auch *Thienel*, Zur Mitwirkung weisungsfreier Bundesorgane an der Vollziehung von Landesgesetzen, ÖJZ 1984, 656 ff, zu verstehen, wenn er meint, dass die Tätigkeit des „mitwirkenden Organs“ iS des Art 79 Abs 2 B-VG „dann jedoch nicht mehr durch weitere Weisungen des ersuchenden Organs determiniert werden (kann).“ Dieser Auffassung kann insoweit nicht beigetreten werden, als der Bestimmung des Art 79 Abs 2 B-VG wohl nur entsprochen werden kann, wenn die zivile Behörde den vom Bundesheer zur Verfügung gestellten Soldaten eine bestimmte Aufgabe zur Erledigung auf möglichst direktem Wege zuordnen kann.

Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt, das militärische Einschreiten herbeizuführen *und* bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gut zu machender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde. Sobald die (zuständige) zivile Behörde in der Lage ist, Befehlsmacht auszuüben, besteht keine weitere Kompetenz des Bundesheeres auf der Grundlage des Art 79 Abs 5 B-VG.⁵⁶ Dies gilt auch dann, wenn die zivile Behörde auf Grund einer falschen Einschätzung der Gefahrenlage unzureichende oder überhaupt keine Maßnahmen der Gefahrenabwehr setzt.

c) „Technische Zuständigkeiten“

1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Die Katastrophenprävention und –bekämpfung kann bei (insbesondere gewerblichen) Betriebsanlagen alle denkbaren Dimensionen erhalten. Zu denken ist sowohl an die Folgen von Naturkatastrophen als auch von Störfällen. Der Versteinerungsbefund ergibt nach hM, dass die Gewerbekompetenz keine Grundlage für Regelungen beinhaltet, die sich auf den Schutz von Gebäuden und Bauwerken vor Naturkatastrophen beziehen.⁵⁷ Wohl aber können unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von vom Gewerbebetrieb selbst unmittelbar ausgehenden Gefahren für den Gewerbetreibenden, die Arbeitnehmer, die Kunden und Nachbarn Regelungen erlassen werden, die in individuellen Verwaltungsakten ihren Niederschlag finden.⁵⁸

Hinsichtlich der Abwehr technischer Katastrophen gilt Folgendes: Zum Versteinerungsbefund gehört, dass das am 1. Oktober 1925 in Geltung gestandene Gewerberecht (GewO 1859) Regelungen umfasste, die von der Betriebsanlage ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit, allgemeine Sicherheit sowie eine von der Betriebsanlage ausgehende Geruchs- oder Lärmbelästigung möglichst zu vermeiden.⁵⁹ Die Gewerbebehörde hatte in Ausübung ihrer gewerbepolizeilichen Befugnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere auch alle Auswirkungen zu beurteilen, welche der Betrieb in dem für die Anlage

56 Siehe dazu auch Mayer, B-VG³, 269.

57 In diesem Sinne auch Attlmayr, Seveso II-Richtlinie, 175.

58 Morscher, Gewerbekompetenz, 62.

59 Attlmayr, Seveso II-Richtlinie, 175.

gewählten Standort auf „Sanitäts-, Sicherheits- und andere derlei Verhältnisse auszuüben geeignet ist“⁶⁰ Damit ist ausgesagt, dass aus der Gewerbekompetenz zweifellos (bestimmte) Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen erließen, über die Katastrophenbekämpfung ist damit jedoch nichts präjudiziert.⁶¹

Morscher weist überzeugend nach, dass die Brandbekämpfung bei gewerblichen Betriebsanlagen nicht in den Kompetenztatbestand der „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) fällt.⁶² Hinsichtlich der Brandverhütung teilt Morscher den für die Brandbekämpfung getroffenen Befund, jedoch mit deutlich erkennbarer Zurückhaltung.⁶³ Morscher gelangt zum Schluss, dass die Gewerbekompetenz des Bundes weder zur Erlassung spezifischer betriebsanlagenbezogener noch darüber hinausgehender Brandschutzregelungen ermächtigt.⁶⁴ Er verweist allerdings darauf, dass die Kompetenztatbestände „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete“ sowie „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) möglicherweise solche Zuständigkeiten mit einschließen würden.

Tatsächlich schließen die Bundeskompetenzen bei gewerblichen Betriebsanlagen mE in jenen Teilen den Brandschutz mit ein, in denen es um die Abwehr typischer Gefahren geht, also beispielsweise hinsichtlich der Lagerung feuergefährlicher Stoffe. Die Abwehr solcher typischer Gefahren, die von gewerblichen Betriebsanlagen ausgehen, fällt nämlich unstrittig in die Gewerbekompetenz des Bundes.⁶⁵ Insbesondere die Abwehr unvorhergesehener Zwischenfälle (Explosionen udgl) war schon zum Versteinerungszeitpunkt vom Kompetenztatbestand erfasst.⁶⁶ Von solchen spezifischen Brandschutzregelungen sind mE allgemeine feuerpolizeiliche und baurechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Gebäuden und Bauwerken zu trennen (zB Ausführung von Heizungsan-

60 Vgl. Mayerhofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst VI, (1900), 919.

61 Unzutreffend Reinberg, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, kompetenzrechtliche Aspekte, in: Pernthaler (Hrsg), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung (1984), 73, der – ohne nähere Begründung – davon ausgeht, dass sich für eine kompetenzrechtlich relevante Unterscheidung zwischen Verhütung einerseits und der Bekämpfung andererseits bei technischen Katastrophen kein Anhaltspunkt fände.

62 Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987), 96.

63 Morscher, ebdt.

64 Morscher, ebdt.

65 Siehe die Darstellung bei Attlmayr, Seveso II-Richtlinie, 175; Morscher, Gewerbekompetenz, 62; VfSlg 10.831/1986.

66 Vgl. dazu Attlmayr, Seveso II-Richtlinie, 176.

lagen, Vorschriften über Kamine, Überprüfungserfordernisse, ...), die in die Zuständigkeit der Länder gem Art 15 Abs 1 B-VG fallen.

Die schwierigen Abgrenzungsfragen im Bereich der Gewerbekompetenz haben auch Auswirkungen hinsichtlich der Beurteilung, welche Inhalte des gemeinschaftsrechtlichen Katastrophenschutzes in die Bundeskompetenz bzw in die Landekompetenz fallen:

In der Literatur war bisher nicht eindeutig geklärt, ob auch die Regelung des Art 11 der Seveso II – Richtlinie, soweit sie sich auch die Erlassung externer Notfallpläne (Abs 1 lit c) bezieht, in die Bundeskompetenz fällt. Demnach haben die von den Mitgliedstaaten hierzu benannten Behörden einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb (!) des Betriebes zu erstellen. Diese Notfallpläne müssen erstellt werden, um Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten, notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene öffentliche Stellen weiterzugeben und schließlich Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten. Aus dem Kontext ergibt sich, dass die externen Notfallpläne spezifische Katastrophenschutzpläne sind, die sich auf die Umgebung der Anlage beziehen. Sie sind zwar präventiver Art, sind aber – im Gegensatz zu den internen Notfallplänen des Betriebes selbst – nicht mehr typisch gewerberechtlich. Ihre Erstellung erfordert zwar Kenntnis der spezifischen Gefahren, die von der betreffenden Anlage ausgehen, aber in noch stärkerem Maße Kenntnis der Organisationsstrukturen des Katastrophenschutzes und der maßgeblichen räumlichen Gegebenheiten. Wenngleich auch die internen Notfallpläne sich im Versteinerungsmaterial inhaltlich nicht finden, wird man in diesem Fall auf Grund intrasystematischer Fortentwicklung davon auszugehen haben, dass die Erstellung dieser Pläne, bei denen vorrangig die Kenntnis der internen Betriebsstrukturen, der typischen Gefahren der Anlage und der von den Gewerbebehörden bereits bisher vorgeschriebenen Auflagen von Bedeutung ist, in die Gewerbekompetenz des Bundes bzw die Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes fällt.

Die GewO hat jedenfalls⁶⁷ auf eine Regelung der externen Notfallpläne bei den Seveso II-Anlagen verzichtet. Tatsächlich erhärten sich bei näherer Betrachtung die Zweifel, ob die externen Notfallpläne unter die Bundeskompetenz fallen: Derartige Pläne beziehen sich auf den Katastrophenschutz der Umgebung der betreffenden Anlage. Sie dienen

67 Vgl dazu §§ 84a ff GewO. Auch andere bundesrechtliche Vorschriften, in denen die Seveso II-RL umgesetzt ist, sehen keine externen Notfallpläne vor.

der Katastrophenbekämpfung, nicht der Katastrophenabwehr bzw der Gefahrenabwehr als einer der Gewerbekompetenz des Bundes immanenten Zuständigkeit. Auf die Katastrophenbekämpfung erstreckt sich die Zuständigkeit des Bundes im Bereich des Gewerberechtes aber jedenfalls nicht.

Unstrittig nicht mehr erfasst ist von den Bundeskompetenzen die Umsetzung des Art 12 der Seveso II – RL hinsichtlich der Bestimmungen über die Überwachung der Ansiedlung von Betrieben. Diesbezüglich ist die Landeskompetenz gegeben (inhaltlich „Raumordnung“ im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften).⁶⁸ Ein besonderes Problem stellen die sogenannten „Dominoeffekte“ dar, worunter Ereignisse zu verstehen sind, die ihre Problematik aus der Kumulation verschiedener anderer Ereignisse entfalten (zB ein Hochwasser, das ein Lager mit gefährlichen Abfällen überschwemmt, ein Naturereignis, das zu einem Brand von gefährlichen Chemikalien führt, udgl). Während die Naturereignisse nicht von der Gewerbekompetenz des Bundes erfasst sind, trifft dies auf den Dominoeffekt nicht zu. Es fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers, Regelungen darüber zu erlassen, wie sich aus spezifischen Gefahren der konkreten Betriebsanlage ergebende mögliche Dominoeffekte beherrschen lassen. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich dabei ebenfalls auf präventive Maßnahmen. Die Regelung der Katastrophenbekämpfung (einschließlich der Vorsorge für eine effiziente Katastrophenbekämpfung) verbleibt in der Landeskompetenz.

Nicht anders als die Gewerbekompetenz wird der Kompetenztatbestand „*Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen*“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) zu beurteilen sein. Eine Judikatur zu diesem Kompetenztatbestand existiert nicht, die Materialien zum B-VG geben ebenfalls keine besonderen Hinweise her.⁶⁹

Die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Februar 1854, RGBI Nr 48/1954, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art, sah eine Reihe von technischen Schutzbestimmungen hinsichtlich der *„Dampfkessel zur Dampferzeugung für eine stationäre oder portative Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, eine Locomotive, oder überhaupt zu was immer für einen anderen Gebrauch“* vor. Dem Eigentümer des Kessels bzw dem Benützer des Kessels oder demjenigen, der die Aufsicht über den Kessel ausübte,

68 Vgl dazu *Attlmayr*, Seveso II-Richtlinie, 176; *Stangl*, Raumordnung und Industrieunfallrecht, *ecolex* 2002, 231 ff.

69 Vgl *Mayer*, B-VG, 47.

wurden Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben (§ 20). Die genannten Personen waren für jede aus der weiteren Benützung des Dampfkessels entspringende Gefahr verantwortlich und hatten für die Beseitigung einer solchen Gefahr zu sorgen.

Auch daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Gefahrenabwehr, jedoch nicht zur Erlassung von Regelungen über die Beseitigung der einmal eingetretenen Gefahr.

Ein ähnlicher Befund wie für das Dampfkesselwesen gilt für die in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung und –vollziehung fallenden Bereiche des Elektrizitätswesens. In diesem Fall gibt bereits der Wortlaut der Bundeskompetenz *„Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete“* (der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen)) einen deutlichen Hinweis auf ihren Inhalt, nämlich die präventive Gefahrenabwehr.

Das Elektrizitätsweegegesetz 1922⁷⁰ sah vor (§ 21 Abs 2), dass sowohl die Starkstromunternehmungen als auch die Stromabnehmer ihre Anlagen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden mit den durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherungsvorkehrungen auszustatten hätten. Auch nachträgliche Auflagen konnten erlassen werden (§ 31). Die Starkstromverordnung⁷¹ traf hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen die näheren Regelungen. Sämtliche dieser Vorschriften bezogen sich auf die präventive Gefahrenabwehr.

In Notfällen, worunter auch Elementarereignisse fielen, konnte allerdings die sofortige Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder von Privateigentum zur Behebung oder Abwendung einer Unterbrechung des Betriebes einer Telegraphenanlage erfolgen (§ 43 Abs 1). Daraus ergibt sich, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes auch bei Naturereignissen der Bundeskompetenz zugerechnet wird, womit allerdings, wie das Versteinerungsmaterial ergibt, keine Regelungen über die Organisation und die Art und Weise der Bekämpfung von Katastrophenereignissen getroffen wird, sondern vielmehr eine begleitende Vorschrift erlassen wird, die sich auf den Betrieb der Anlage bezog.

2. Bergwesen

Dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) wird oftmals ein die Landeskompetenzen weitgehend ausschließender Inhalt unterstellt. Tatsächlich umfasst die Bundeskompetenz nach hM auch

70 BGBl Nr 348/1922.

71 BGBl Nr 435/1922, idF 206/1924.

bau- und raumordnungsrechtliche Fragen, soweit sie mit dem Bergbau unmittelbar zusammenhängen. Dagegen verbleibt der Naturschutz auch hinsichtlich von Bergbauanlagen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.⁷²

Hinsichtlich der hier maßgeblichen Fragen fallen unbestritten die Gefahrenprävention in die Zuständigkeit des Bundes.⁷³ Bereits das Allgemeine österreichische Berggesetz 1854⁷⁴ enthielt in seinem § 171 einen Katalog der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Maßnahmen der Katastrophenhilfe sind jedoch von der Bundeskompetenz grundsätzlich nicht mehr erfasst, sie fallen auch hier in die Landeskompetenz.⁷⁵ Eine Ausnahme wird lediglich für den in der BergpolizeiV angeführten Fall von Explosionen, Grubenbränden und sonstigen Ereignissen angenommen, bei denen unatembare Gase auftreten.⁷⁶ Das Allgemeine österreichische Berggesetz sah in seinem § 222 vor, dass bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit gefährden, die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen hatte. Bei Gefahr im Verzug hatte die nähere Behörde die unaufschiebbaren Maßnahmen zu setzen.

Diese relativ unklare Situation wurde mE durch das Inkrafttreten der Kompetenzartikel, die das „Rettungswesen“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG explizit der Landeskompetenz zuwiesen, derogiert. Dementsprechend fehlten im BergG 1975 Regelungen über das Rettungswesen, bundesgesetzlich verblieb lediglich die Brandbekämpfung geregelt, was sachlich auch durch die besonderen Verhältnisse in Bergwerken, über die die Bergbehörde weitaus besser informiert ist als die politischen Behörden, sachlich gerechtfertigt ist. Somit fallen, lediglich abgesehen von der

72 Vgl dazu näher *Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder (1995), 61 ff. Diese Meinung vertreten insbesondere auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (siehe VwGH 15.11.1993, 92/10/0437; 11.10.1995, B 2097/93; 22.03.1999, 96/17/0004; VfGH 11.06.2001, B 488/00, B 600/01).

73 Siehe dazu *Mayer, Lassing* – eine juristische Nachlese, *ecolex* 1999, 201 f.

74 RGBl Nr 146/1854.

75 *Mayer, Lassing*, 202 f.

76 *Mayer, Lassing*, 202; *Weber*, Betriebsfeuerwehr, 458, führt unter Hinweis auf VfSlg 5672/1968 an, dass auch die Brandbekämpfung von der Bundeskompetenz erfasst sei. Tatsächlich kann dies aber dem genannten Erk gerade nicht entnommen werden. Siehe dazu auch *Reinberg*, Umfassende Landesverteidigung, 76.

Brandbekämpfung in Bergwerken, Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung auch im Bergwesen in die Landeskompetenz.⁷⁷

Die neuen Bestimmungen des MinRoG über das Grubenrettungswesen (§§ 187a ff) sind diesbezüglich jedoch nicht völlig eindeutig, obwohl den Erläuterungen zur RV zufolge gerade auf die Katastrophenschutzkompetenz der Länder Bezug genommen wird. Vor allem scheint der Übergang in der Leitung des Rettungswerkes vom Betriebsleiter auf den Landeshauptmann, wenn Umfang und Dauer des Rettungswerkes die Einsatzleitung überfordern oder die betrieblichen Hilfsmannschaften und Hilfsgeräte nicht ausreichen, dann verfassungsrechtlich bedenklich, wenn für den Rettungs- und Katastrophenfall (von den oben angeführten Bränden abgesehen) überhaupt eine Landeskompetenz gegeben ist. Verfassungskonform kann der § 187e daher nur für Brände und vergleichbare Ereignisse Anwendung finden. Im Falle von Naturkatastrophen oder dgl wird man dagegen im Lichte der Erläuterungen davon ausgehen müssen, dass hier die Bestimmungen des MinRoG keine Anwendung finden.

3. Gesundheitswesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Der Kompetenztatbestand ist im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand in mehrerlei Hinsicht relevant: Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nicht Maßnahmen der Katastrophenprävention und -bekämpfung, die ja (nicht nur, aber weitgehend) dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen dienen, allgemein als Angelegenheiten des „Gesundheitswesens“ gelten. Diese Frage ist zu verneinen: Der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ ist ua bereits durch die ausdrückliche Einschränkung limitiert, dass das Rettungswesen nicht zur Bundeskompetenz zählt. Bereits der Wortlaut der Bundesverfassung lässt somit darauf schließen, dass die Katastrophenbekämpfung nicht von dieser Zuständigkeit des Bundes erfasst ist.

Von Bedeutung ist, dass es im „Gesundheitswesen“ um den *„allgemeinen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen geht“*. In VfSlg 3650 hat der VfGH ausgeführt, dass zum Gesundheitswesen Maßnahmen gehörten, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen

⁷⁷ Mayer, Lassing, 203. Diese Meinung wird offenbar auch von den Erläuterungen zur Novelle zum MinRoG geteilt (833. BlgNR XXI. GP) geteilt, wonach eine umfassende Regelung des Rettungswerkes nach einem Bergbauunglück auf Grund des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ ausgeschlossen sei, da dieser Kompetenztatbestand nur dazu ermächtige, Regelungen zu schaffen, die Anordnungen an den Bergbauberechtigten, nicht jedoch auch an Dritte ermöglichten. Die neue Regelung des Grubenrettungswesens (§§ 187a ff MinRoG) unterscheidet zwischen einer betrieblichen Grubenrettung und einem überbetrieblichen Rettungswerk.

Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, „es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird“. Aus dieser negativen Umschreibung⁷⁸ wird immerhin deutlich, dass der Kompetenztatbestand nicht nur nichts für die Katastrophenbekämpfung in Bezug auf den allgemeinen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen hergibt, sondern auch wenig für die Katastrophenprävention.

Überhaupt wäre es ein Irrtum anzunehmen, das „Gesundheitswesen“ würde gleichsam einen umfassenden Umweltschutzkompetenztatbestand bilden.⁷⁹

Die Kompetenz ist jedoch auch im Hinblick auf das Katastrophenrisiko Strahlen relevant. In VfSlg 3650 hat der VfGH dazu ausgeführt, dass der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen eine Angelegenheit sei, die gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen) in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zustehe. Für den Strahlenschutz besteht daher im Wesentlichen folgende Abgrenzung: Regelungen, durch die Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung abgewehrt werden sollen, fallen in die Kompetenz des Bundes, Regelungen zur Bekämpfung einer eingetretenen Katastrophe fallen dagegen in die Landeskompetenz.⁸⁰ Die auf die Prävention eingeschränkte Bundeskompetenz erfasst auch nicht Schutzraumbauten. Diese sind nämlich nicht vom Versteinerungsmaterial des Gesundheitswesens abgedeckt.⁸¹

Dies bedeutet für die Praxis, dass etwa die Festlegung von Grenzwerten betreffend das Ausmaß der zulässigen „Verstrahlung“ von Lebensmitteln aus der Bundeskompetenz „Gesundheitswesen“ erfließt. Die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung **nach** einer eingetretenen Katastrophe ist dagegen Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Rechtspolitisch scheint diese Zuständigkeitsverteilung im Übrigen durchaus sinnvoll: Zwar stellt eine atomare Katastrophe einen typischen Fall eines großflächig wirksamem Ereignisses dar, die konkreten Auswirkungen und zu treffenden Maßnahmen können aber durchaus unterschiedlich sein.

Eine weitere Frage ist, inwieweit der Kompetenztatbestand im Hinblick auf die Abwehr von Seuchen und Krankheiten von Bedeutung ist. Diese Angelegenheiten gehören unbestrittenermaßen zum allgemeinen Schutz

78 Siehe Thienel, Kompetenzprobleme des Strahlenschutzes, ÖGZ 1986/10, 2.

79 Dazu näher Bußjäger, Naturschutzkompetenzen, 96.

80 Thienel, Strahlenschutz, 3.

81 Thienel, Strahlenschutz, 4.

der Gesundheit und des Lebens von Menschen.⁸² Das Epidemiegesetz trifft diesbezügliche Regelungen nicht nur in Bezug auf die Prävention sondern auch hinsichtlich der Bekämpfung einer einmal eingetretenen Seuche. Die beiden Bereiche lassen sich in diesem Fall kaum voneinander abgrenzen. Die Bundeskompetenz wäre auch für den Fall von Terroranschlägen gegeben, bei denen gesundheitsgefährdende Erreger eingesetzt werden.

Die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, die durch Lebensmittel ausgehen, fällt ebenfalls in den Kompetenztatbestand.⁸³

4. Veterinärwesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Das Veterinärwesen umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind.⁸⁴ Auch in diesem Fall ist unbestritten, dass sich die Bundeskompetenz nicht nur auf die Prävention, sondern auch auf die konkrete Bekämpfung der Seuche bezieht.

5. Luftreinhaltung (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Bereits dem Wortlaut des Kompetenztatbestandes ist innegelegt, dass dieser auf die Abwehr von Belastungen der Luft mit Schadstoffen angelegt ist.⁸⁵ Der Tatbestand rundet die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Luftreinhaltung ab und erfasst insbesondere auch die Abwehr von Belastungen der Luft durch die Verbrennung von Stoffen im Freien. Die Annexe in den anderen Bundeskompetenzen, die sich auf die Luftreinhaltung beziehen, blieben jedoch unverändert.⁸⁶ Insbesondere hat der Kompetenztatbestand keinen Einfluss auf den „Immissionsgrenzwertetatbestand“ (siehe im Nachfolgenden).⁸⁷ Daraus ergibt sich auch, dass der Luftreinhaltetatbestand ausschließlich präventiven Inhalts ist und Maßnahmen einer Katastrophenbekämpfung, die sich aus gefährlichen Luftbelastungen ergibt, nicht abdeckt (siehe dazu aber 6.). Die

82 Siehe auch Mayer, B-VG, 49 f. VfSlg 4609/1963 und 5485/1967.

83 Vgl etwa die Verordnungsermächtigung des BM gem § 7 LMG, aber auch des LH gem § 24 LMG etwa über Verbote betreffend das Inverkehrbringen von Lebensmitteln. Hinsichtlich von Warnungen der Bevölkerung siehe § 25a LMG.

84 Vgl Mayer, B-VG, 53, mit weiteren Nachweisen.

85 Dazu näher *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“?, ZfV 1996, 521 ff.

86 *Bußjäger*, Luftreinhaltung, 524 f, mit weiteren Nachweisen.

87 *Bußjäger*, Luftreinhaltung, 526.

Warnung der Bevölkerung vor gefährlichen Belastungen ist allerdings von der Bundeskompetenz ebenso erfasst wie Maßnahmen der nachhaltigen Sanierung von Gebieten mit erhöhten Luftschadstoffen (siehe dazu etwa den 5. Abschnitt IG-L).

6. Der „Immissionsgrenzwerttatbestand“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zählen zur Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung „*Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen*“. Die Inanspruchnahme der Kompetenz ist allerdings nach Art II der BVG-Novelle, BGBl Nr 175/1983, von einer vorangegangenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem Art 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten abhängig.

Erhebliche Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten können zweifellos Katastrophensituationen auslösen. Praktisch bedeutsam wird in erster Linie die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten bei Luftschadstoffen sein.⁸⁸ Für diesen Fall ist tatsächlich eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden (BGBl Nr 443/1987). Der Immissionsgrenzwerttatbestand könnte freilich auch für Maßnahmen zur Abwehr von Strahlenbelastungen durch den Bund genützt werden – vorausgesetzt freilich, es käme zum Abschluss einer derartigen Gliedstaatsvereinbarung.⁸⁹

Schon der Wortlaut des Immissionsgrenzwerttatbestandes („Maßnahmen zur *Abwehr* gefährlicher Belastungen der Umwelt...“), zeigt, dass sich diese Kompetenz auch auf die Katastrophenbekämpfung bei eingetretenen gefährlichen Belastungen der Umwelt bezieht. Somit bleibt festzuhalten, dass die Katastrophenbekämpfung hinsichtlich der Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen (praktisch auf die Überschreitung der in der bestehenden Vereinbarung gem Art 15a B-VG festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe beschränkt), Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Der Tatbestand könnte – den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorausgesetzt – auch auf andere Fälle gefährlicher Umweltbelastungen Anwendung finden.

⁸⁸ Der „Immissionsgrenzwerttatbestand“ ist durch die B-VG-Novelle 1988 mit der Begründung einer Bundeskompetenz zur „Luftreinhaltung mit Ausnahme der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG unberührt geblieben (dazu näher *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung mit Ausnahme der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“, ZfV 1996, 526).

⁸⁹ *Thienel*, Strahlenschutz, 4 f.

7. Abfallwirtschaft (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Bei der Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich der Abfallwirtschaft ist zu differenzieren: Der Bund hat hinsichtlich gefährlicher Abfälle eine umfassende Kompetenz, hinsichtlich der sonstigen Abfälle lediglich eine (objektive) Bedarfskompetenz.

Die Bundeskompetenz ist das Resultat der B-VG-Novelle 1988. Hinweise darauf, dass mit der Begründung der Bundeskompetenz in die Katastrophenschutzkompetenz der Länder eingegriffen werden sollte, ergeben sich nicht. Das Versteinerungsmaterial wird durch die seinerzeitigen Regelungen betreffend gefährliche Abfälle auf Bundes- und Landesebene gebildet. Diesen kann zwar entnommen werden, dass zweifellos die präventive Gefahrenabwehr der nunmehrigen Bundeskompetenz zuzurechnen ist, ebenso wie Sanierungsmaßnahmen. Das Einschreiten im Katastrophenfall gehört jedoch nicht der Bundeskompetenz. Auch den Erläuterungen zur RV der B-VG-Novelle 1988 kann lediglich entnommen werden, dass unter dem Begriff der Abfallwirtschaft alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen aller Art verstanden werden.⁹⁰ Mit dem Begriff der schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen sind offenkundig die präventive Bearbeitung bzw. Deponierung von Abfällen sowie die Nachsorge gemeint.

8. Arbeitsrecht (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG)

Die Kompetenz umfasst auch den Arbeitnehmerschutz. Nach VfSlg 1636/1948 zählen zum Arbeitnehmerschutz alle jene Maßnahmen die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit erlassen werden. Die Bundeskompetenz erfasst jedoch lediglich präventive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, also der Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bzw. Maßnahmen der Unfallforschung. Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung sind, wie auch ein Blick auf den in Frage kommende einfachgesetzlichen Bestand (ArbeitnehmerInnenschutzG) zeigt, nicht erfasst.

d) *Raumbezogene Zuständigkeiten*

1. Forstwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Der Kompetenztatbestand erfasst alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen und alle jene

⁹⁰ Vgl. Funk, Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, in: Walter (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988 (1989), 74.

forstpolizeilichen Anordnungen, die im Interesse der Sicherung des Waldbestandes zur Abwehr von Gefahren aller Art notwendig erscheinen (VfSlg 2192/1951). Diese im angeführten Erkenntnis des VfGH sehr umfassend formulierte Kompetenz ist im gegebenen Zusammenhang wie folgt zu präzisieren: Nach dieser in einem Rechtssatz ausgesprochenen Auffassung des VfGH erfasst die Forstkompetenz des Bundes nicht nur die Verhütung, sondern auch die Bekämpfung von Waldbränden. Das Forstwesen bildet somit einen der Fälle, in denen die Materienkompetenz auch die Katastrophenbekämpfung in sich einschließt. Tatsächlich enthielt bereits § 46 des Forstgesetzes 1852⁹¹ nicht nur Bestimmungen über die Prävention von Waldbränden, sondern auch über die Waldbrandbekämpfung (§ 46), deren Leitung dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Gemeindevorsteher zukommen sollte. Unter Ausschöpfung der sich aus Art 10 Abs 2 B-VG ergebenden Ermächtigung sind diese Fragen jedoch inhaltlich durch die Landesforstgesetze geregelt.

Fraglich scheint, inwieweit die Kompetenz zur Abwehr von Gefahren, die dem Wald drohen, auch Maßnahmen einschließt, die außerhalb des Waldes gesetzt werden müssen, wie zB Lawinenverbauungsmaßnahmen. Tatsächlich enthält das ForstG die Rechtsgrundlage für die sogenannten Gefahrenzonenpläne, die präventive Maßnahmen zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Lawinen beinhalten (siehe den VII. Abschnitt des ForstG). Die Gefahrenzonenpläne sind gem § 8 ForstG forstliche Raumpläne. Der „Schutz vor Wildbächen und Lawinen“ umfasst auch Grundstücke, die nicht Wald iSd ForstG sind, bzw solche, die nicht nur dem Schutz des Waldes dienen. Dies ist dadurch zu erklären, dass sich diese Bestimmungen auf die Bundeskompetenz „Wildbachverbauung“ gründen (zur Problematik hinsichtlich des Lawinenschutzes siehe jedoch näher unter 4.).⁹²

Bereits das Forstgesetz 1852 sah auch die Bannlegung als Instrument zur Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutz, Erd-Abrutschungen vor (§ 19).

2. Wasserrecht

Der Kompetenztatbestand erfasst in dem hier interessierenden Zusammenhang mehrere Aspekte, so zum einen die Regelung der Abfluss-

91 RGBI Nr 250/1952.

92 Siehe dazu *Bobek/Plattner/Reindl*, Forstgesetz 1975² (1995), 64; *Khakzadeh*, Lawinenschutz als Rechtsproblem (2000), 31.

verhältnisse.⁹³ Die im WRG enthaltenen Bestimmungen über Regulierungsmaßnahmen (§§ 41 ff) gründen sich teilweise auch auf die „Regulierungskompetenz“ (siehe dazu näher unter 3.).

Weiters zählen zur Kompetenz Maßnahmen zu Gunsten der Gewässer Reinhaltung und der Vermeidung von Gewässerverunreinigungen.⁹⁴ § 31 WRG sieht indessen Regelungen nicht nur zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen, sondern auch für den Fall vor, dass Gewässerverunreinigungen eingetreten sind und erklärt die Wasserrechtsbehörde (konkret gem § 98 Abs 1 WRG die Bezirksverwaltungsbehörde) für zuständig, Sofortmaßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kommt diese Aufgabe dem Bürgermeister zu (§ 31 Abs 3 WRG). Weiters sind Bestimmungen über den Kostenersatz enthalten.

Die Wasserrechtskompetenz schließt in der bisherigen Praxis daher unbestritten auch die Beseitigung entstandener Gewässerverunreinigungen mit ein. Im Katastrophenfall wird eine Landeszuständigkeit allerdings insoweit anzunehmen sein, als es um die Organisation der unmittelbar anstehenden Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung geht, wie es typischerweise bei einem Ölunfall größeren Ausmaßes der Fall ist. Eine solche Gewässerverunreinigung wird in den meisten Fällen von einem Unglücksereignis ihren Ausgang nehmen, im Zuge dessen allgemeine Hilfs- und Rettungsmaßnahmen erforderlich sind. Ansonsten werden eingetretene Gewässerverunreinigungen, auch wenn sie größere Ausmaße annehmen, spezifisch wasserrechtliche Maßnahmen erfordern, die (ausschließlich) von der Bundeskompetenz erfasst sind (man denke in diesem Zusammenhang an Gewässerverunreinigungen, die von einer Altlast ausgehen).

Hinsichtlich der Abwehr von Schäden durch das Wasser enthielt das Gesetz betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts, RGBI Nr 93/1869, eine Vorschrift, die dem Eigentümer eines Grundstückes auftrug, den natürlichen Abfluss der Gewässer nicht zum Nachteil des unteren Grundstückes willkürlich zu ändern. Eine umgekehrte Verpflichtung des Eigentümers des unterliegenden Grundstückes, nämlich den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes nicht zu hindern, war ebenfalls vorgesehen (§ 11). Die Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wurde dagegen der Landesgesetzgebung zugewiesen (§ 27).

93 Mayer, B-VG, 45.

94 Vgl dazu Raschauer, Wasserrecht (1993), 5.

Das Versteinerungsmaterial beweist, dass auch im Bereich des Hochwasserschutzes die Regelungskompetenz des Bundes auf präventive Maßnahmen beschränkt ist, die Katastrophenbekämpfung fällt in die Landeszuständigkeit.⁹⁵ Gegen dieses Ergebnis spricht nicht, dass § 49 WRG eine Regelung über Hilfeleistung in Notfällen, die inhaltlich bereits dem Versteinerungsmaterial angehörte, aufweist.⁹⁶ Die Vorschrift sieht eine Hilfeleistungspflicht „zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- und Dammbrüchen oder von Überschwemmungen“ vor und überträgt der Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug dem Bürgermeister, das Recht, alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen. Mit dieser Bestimmung wird in die Koordinations- und Leitungskompetenz der Behörde im Katastrophenfall nicht eingegriffen.

3. Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)

Zu diesem Kompetenztatbestand besteht, soweit ersichtlich, keine Judikatur. Auch in den Materialien finden sich keine Hinweise auf eine Begriffsbestimmung.⁹⁷ Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Kompetenz auf präventive Maßnahmen des Hochwasserschutzes eingeschränkt ist. Das Versteinerungsmaterial bildet insbesondere das Gesetz betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts, RGBl Nr 93/1869. Dieses enthält ebenfalls keine Regelungen über die Katastrophenbekämpfung.

4. Wildbachverbauung (Art 10 Abs 1 Z 10)

Eine Judikatur zu diesem Kompetenztatbestand besteht, soweit ersichtlich, nicht. Den Materialien können keine Hinweise für eine Begriffsbestimmung entnommen werden.⁹⁸ Das Versteinerungsmaterial wird insbesondere durch das Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl Nr 117/1884, das partiell auch heute noch in Kraft steht, gebildet. Das Gesetz beinhaltet ausschließlich

95 Die Annahme von *Reinberg*, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, kompetenzrechtliche Aspekte, in: *Pernthaler* (Hrsg), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, 73, wonach das Hochwasser in die Bundeskompetenz fällt, ist daher zu weitgehend. Lediglich der Hochwasserschutz ist von der Bundeskompetenz erfasst, nicht die Bekämpfung des Hochwassers.

96 Siehe dazu auch *Mayerhofer/Pace*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Bd V (1901), 1234 f.

97 *Mayer*, B-VG, 45,

98 *Mayer*, B-VG, 45 f.

präventive Maßnahmen und sollte nicht nur der „Symptombekämpfung“, wie beim Hochwasserschutz an Flüssen, sondern der „Ursachenbekämpfung“ dienen.⁹⁹ Demnach konnten innerhalb des Arbeitsfeldes, worunter das Gebiet verstanden wurde, auf das sich die Vorkehrungen „zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswasser“ bezog, alle jene Bauten vorgenommen werden, „welche nach den obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers erforderlich sind“ (§ 2). Zu diesem Zweck konnten beispielsweise auch Enteignungen vorgenommen werden (§ 4). Das Arbeitsfeld umfasste gem § 1 im Übrigen „nebst dem Gerinne selbst, jene Parzellen des Sammelbeckens (...), deren Bodenzustand eine **Vorsorge** (Hervorhebung dA) in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt.“

Die Vermeidung von Hangrutschungen, die in den meisten Fällen ursächlich mit dem Wasserabfluss zusammen hängt, wird ebenfalls der Kompetenz „Wildbachverbauung“ zuzurechnen sein.

Nach hM umfasst die erst mit BGBl. Nr. 268/1925 begründete Kompetenz „Wildbachverbauung“ auch den (präventiven) Lawinenschutz durch Verbauungsmaßnahmen, was allerdings durch den Wortlaut des Kompetenztatbestandes, der ja vorrangiges Auslegungskriterium bildet¹⁰⁰, nicht abgedeckt ist. Vielmehr wird dies aus den Gesetzesmaterialien abgeleitet.¹⁰¹ Heute regelt in erster Linie das ForstG (siehe oben unter 2.) den Schutz vor Wildbächen und Lawinen. Allerdings ist in den rechtlichen Grundlagen des Versteinerungsmaterials der „Wildbachverbauung“ diese Aufgabe nicht angeführt: Erst 1959 wurde § 1 des „Wildbachverbauungsgesetzes“ dahingehend abgeändert, dass der Begriff des Arbeitsfeldes nunmehr auf die „Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abganges bestimmter Lawinen“ ausgedehnt wurde.¹⁰² Allerdings hatten die Dienststellen der Wildbachverbauung (über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus) bereits vor dem Ersten Weltkrieg Aufgaben der Lawinenverbauung erledigt.¹⁰³ Demnach soll in den Jahren 1897 und 1898 die Verbauung der Rax-Lawine in der Gemeinde Reichenau in Niederösterreich das erste einschlägige Projekt des Forsttechnischen

99 Killian, Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus (1990), Teil II, 138.

100 Wiederin, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in: FS Winkler (1997), 1248 f.

101 Vgl. Khakzadeh, Lawinenschutz, 31. Noch Mayerhofer/ Pace, Handbuch VI, 163, sprechen im Zusammenhang mit der Wildbachverbauung von Vorkehrungen gegen Hochwasserkatastrophen sowie „den Boden gegen Unterwühlungen und Abschwemmungen thunlichst sichern und den Ablauf des Wasser zu verlangsamen“.

102 Killian, Teil II, 144.

103 Vgl. dazu etwa Killian, Teil III/1, 171.

Dienstes der Wildbachverbauung gewesen sein. Es folgten ähnliche Arbeiten in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und der Steiermark.¹⁰⁴ Allerdings blieben die Lawinen- gegenüber den Wildbachverbauungen auch nach dem Ersten Weltkrieg, der zusätzlich eine Reduktion der Verbauungstätigkeit bewirkte, deutlich zurück.¹⁰⁵

Ob dieses faktische Erledigen von Aufgaben ausreichen kann, eine eindeutig über den Wortlaut hinausgehende Erweiterung des Kompetenztatbestandes zu rechtfertigen, muss fraglich sein. Dies gilt umso mehr, als noch 1959 die „Legalisierung“ der Lawinenverbauung im „Wildbachverbauungsgesetz“ gerade aus dem Grund umstritten war, weil Lawinenschutzmaßnahmen keine Bekämpfung des Wassers im eigentlichen Sinne darstellten.¹⁰⁶ Die RV zum Forstgesetz 1975¹⁰⁷ verweist zur Begründung der Kompetenz auf die RV zur WRG-Novelle 1959¹⁰⁸, in welcher „ausführlich und schlüssig“ begründet sei, dass die Lawinenverbauung am 1. Oktober 1925 systematisch zur Wildbachverbauung gehörte und mit Art II der WRG-Novelle (Änderung des Wildbachverbauungsgesetzes) nur die rechtliche Grundlage der Lawinenverbauung durch ausdrückliche Nennung im Gesetz außer Streit gestellt werden sollte. Die Schlüssigkeit der Ausführungen des Jahres 1959 beschränkt sich denn allerdings im Wesentlichen darauf, dass Art 42 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl Nr 277/1925, vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gesprochen habe. Diese am 1. September 1925 und damit einen Monat vor dem Versteinerungszeitpunkt des Kompetenztatbestandes in Kraft getretene Bestimmung¹⁰⁹ sieht unter dem Titel „Beistellung von Organen für Wildbachverbauungszwecke“ folgendes vor: „I. Der Bund kann die Durchführung von Wildbach- und Lawinenverbauungen nach den hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen unterstützen. II. Diese Unterstützung kann durch Barbeiträge

104 Siehe dazu Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hrsg), Lawinen in Österreich (1989).

105 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hrsg), 100 Jahre Wildbachverbauung in Österreich (1984), 31.

106 Killian, Teil II, 144.

107 1266 Blg XIV. GP, 81.

108 594. Blg VIII. GP.

109 Würde man der vom VfGH in vereinzelt frühen Erkenntnissen (VfSlg 2005/1950; 2217/1951) und vor allem von *Wiederin*, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, 1237 f, vertretenen Meinung, welche der VfGH bisher nicht wieder aufgegriffen hat, folgen, wäre die Kompetenzfrage von vornherein zuungunsten der Bundeskompetenz gelöst: *Wiederin* knüpft nämlich hinsichtlich des Versteinerungszeitpunktes auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung (und nicht des Inkrafttretens, wie die hM) einer Verfassungsbestimmung an. Dieser Zeitpunkt lag jedoch im gegenständlichen Fall (30. Juli 1925) nicht nur vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungsgesetzes, sondern auch vor dessen Beschlussfassung!

oder auch durch Beistellung von Organen des im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehenden forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgen. III. Die Kosten der Personalbeistellung sind bei der Bemessung der Beiträge voll zu berücksichtigen.“ Die materiellen Rechtsgrundlagen¹¹⁰, die für hoheitliche Maßnahmen wohl entscheidend sind, erwähnen den Lawinenschutz jedoch an keiner Stelle! Da mit dem Wildbachverbauungsgesetz einschlägiges (aber eben den Lawinenschutz nicht umfassendes) Rechtsmaterial vorhanden war, wird ein Rückgriff auf die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich des Versteinerungsmaterials wohl nicht in Betracht kommen.¹¹¹ Auch ist nicht abzuleugnen, dass der VfGH auch schon organisationsrechtliche Bestimmungen als Versteinerungsmaterial akzeptiert hat¹¹², die diesen Fällen zugrunde liegenden Sachverhalte unterscheiden sich allerdings, was die Intensität der rechtlichen Durchdringung betrifft, ziemlich deutlich von dem hier vorliegenden.

Aus diesem Grund wird man davon ausgehen müssen, dass hoheitliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lawinenschutz (so etwa auch die Gefahrenzonenplanung im Forstgesetz, soweit sie sich nicht auf den Schutz des Waldes, sondern den von Siedlungsgebieten bezieht) nicht auf die Kompetenz „Wildbachverbauung“ gestützt werden können.

Dies wiederum schließt allerdings nicht die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Bundes, worunter auch die Durchführung von Verbaumaßnahmen unter Heranziehung privatrechtlicher Instrumente zu verstehen ist, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung aus.

Maßnahmen an Gebäuden bzw raumplanerische Vorkehrungen zum Schutz des Siedlungsgebietes vor Wildbächen und Lawinen sind im Versteinerungsmaterial nicht enthalten und daher nicht von der Kompetenz erfasst.

Die gängige Praxis sieht offenbar auch die Abwehr von Felsstürzen als Aufgabe der „Wildbachverbauung“, was ähnlich wie beim Lawinenschutz bereits unter Heranziehung des Wortlautes des Kompetenz fragwürdig ist.

110 Siehe jedoch die nicht zur herrschenden Meinung zählende Auffassung von *Wiederin*, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, 1243, der eine Beschränkung auf Rechtsnormen bei der Sichtung des Versteinerungsmaterials ablehnt.

111 Vgl zur Rolle der tatsächlichen Verhältnisse bei der Ermittlung des Versteinerungsmaterials *Turner*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung (1994), 27.

112 VfSlg 3234/1957; 2546/1953; 5534/1967.

In allen hier beschriebenen Fällen zählt zur Bundeskompetenz aber jedenfalls nur die präventive Gefahrenvorsorge, nicht die Organisation und Durchführung der Rettungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Katastrophenfall.

e) *Infrastruktur*

1. Verkehrswesen (Eisenbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt)

• Eisenbahnen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)

Unstrittig ist, dass zur Bundeskompetenz hinsichtlich des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen die feuer- und unfallsichere Herstellung, Erhaltung und Betriebs der Eisenbahn gehört.¹¹³ Die Eisenbahnbehörde wird daher für (ausschließlich) zuständig gehalten, im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid bzw im Bescheid, mit dem die Fahrbetriebsmittel genehmigt werden, feuerpolizeiliche und allgemein gefahrenpolizeiliche Auflagen vorzuschreiben.¹¹⁴ Dies betrifft nach hM sämtliche vom – bekanntermaßen weiten – Eisenbahnbegriff erfassten Anlagen, also vor allem auch Sessellifte und Seilbahnen.¹¹⁵

Zu beachten ist allerdings, dass Eisenbahnen von den Ländern auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes geregelt werden können.¹¹⁶ Es ist daher denkbar, dass in den naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Auflagen zur Vermeidung von Schäden, die der Natur und Landschaft durch ein Unglück oder einen Brand im Zusammenhang mit Eisenbahnanlagen erwachsen können, aufgenommen werden.

Die Bekämpfung eines konkreten Brandes oder die Hilfeleistung bei einem Unfall ist jedoch nicht vom Versteinerungsmaterial umfasst.¹¹⁷ Dagegen wird wiederum eine Bundeskompetenz für die Einrichtung einer „Brandschutztruppe“ angenommen.¹¹⁸ Die Bundeskompetenz erfasst demnach nur die feuersichere Herstellung der Eisenbahnanlagen und Vorkehrungen für den Brandfall, nicht aber die Brandbekämpfung.¹¹⁹

¹¹³ Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn (2000), 44 f.

¹¹⁴ Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 45.

¹¹⁵ Vgl dazu auch Morscher, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in: Sprung/König (Hrsg), Das Österreichische Schirecht (1977), 193 ff; Morscher, Zu den Grenzen der Bundeskompetenzen „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), FS Schambeck (1994), 527 ff.

¹¹⁶ Nunmehr explizit geklärt durch VfSlg 15.552/1999.

¹¹⁷ Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 55.

¹¹⁸ Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 48 ff.

¹¹⁹ Weber, Betriebsfeuerwehr – ein Verwaltungsinstitut im Spannungsfeld von Bundes- und Landesrecht, ZfV 1982, 462 f.

Eine Brandschutztruppe dient definitionsgemäß der Brandbekämpfung. Mit *Weber* kann daher eine Bundeskompetenz, auf deren Grundlage eine derartige Brandschutztruppe verpflichtend vorgeschrieben werden könnte, verneint werden.¹²⁰ Dem Versteinerungsmaterial lag jedenfalls die Auffassung zugrunde, dass die Rettung von Personen grundsätzlich anderen Einrichtungen zukam, die nicht dem eisenbahnrechtlichen Regelungsregime unterlagen.¹²¹ Denkbar wäre es jedoch mE, die Errichtung einer solchen Brandschutztruppe im Rahmen des Eisenbahnwesens auf das Berücksichtigungsprinzip zu stützen, sofern dadurch tatsächlich eine Rücksichtnahme auf die vom Landesgesetzgeber wahrzunehmenden Aufgaben der Feuerpolizei erfolgt.

Insgesamt ist auch die Bundeskompetenz betreffend Eisenbahnen hinsichtlich des Katastrophenschutzes auf präventive Maßnahmen beschränkt.¹²²

- Luftfahrt

Der Luftfahrtskompetenz unterliegen Regelungen, die der Sicherheit der Luftfahrt dienen (vgl. VwGH 30.05.1995, 94/05/0053).¹²³ Das Versteinerungsmaterial¹²⁴ bietet keine Hinweise darauf, dass die Bundeskompetenz auch Angelegenheiten erfasst, die zur Katastrophenbekämpfung dienen. Die Zuständigkeit des Bundes ist somit grundsätzlich auf präventive Maßnahmen eingeschränkt.¹²⁵ Dem widersprechen allerdings die einfachgesetzliche Bestimmung des § 135 LuftfahrtG betreffend Such- und Rettungsmaßnahmen sowie die in Ausführung dieser Bestimmung ergangene Zivilluftfahrt-Störungsverordnung¹²⁶, die jeweils Regelungen über Such- und Rettungsmaßnahmen enthalten. Insbesondere obliegt gem § 135 Abs 1 LuftfahrtG die zusammenfassende Lenkung aller Such- und Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges der Austro Control GmbH. Die Regelung konfligiert bereits

120 *Weber*, Betriebsfeuerwehr, 460.

121 *Weber*, Betriebsfeuerwehr, 460. Siehe dazu auch das Schreiben des Amtes der Sbg LReg an das BMVIT vom 21.01.2002, ZI 2001-418/380-2002.

122 In diesem Sinne auch das Gutachten des BKA-VfD vom 18.07.2001, GZ 02.087/002-V/A/5/2001. Diese Rechtsauffassung deckt sich offenbar auch „mit der Rechtsansicht der Obersten Eisenbahnbehörde und der darauf gegründeten bislang gelebten Verwaltungspraxis. Hierbei wurde berücksichtigt, dass zur Sicherstellung eines erfolgreichen Rettungseinsatzes eine vorherige Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit den Einsatzorganisationen notwendig ist (Schreiben des BMVIT vom 11.09.2001, GZ 820.091/13-II/C/12/01).“

123 Vgl. Mayer, B-VG, 40.

124 Gesetz über die vorläufige Regelung der Luftfahrt, StGBI Nr 578/1919.

125 So auch das Gutachten des BKA-VfD vom 22.09.2000, GZ 195.000/38-I/1/9/2000.

126 BGBl Nr 152/1978 idF.

auf den ersten Blick mit der durch Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ausdrücklich den Ländern zugewiesenen Kompetenz des „Rettungswesens“.

Tatsächlich wird man – gerade auch vor dem Hintergrund des Versteinerungsmaterials der Luftfahrtkompetenz - annehmen müssen, dass die Zuweisung einer solchen Kompetenz zur „Lenkung aller Such- und Rettungsmaßnahmen“ an ein Bundesorgan¹²⁷ verfassungswidrig ist, wenn darunter die organisatorische Leitung von Rettungsmaßnahmen im Falle einer Flugzeugkatastrophe verstanden wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Flugzeugkatastrophe mit einer erheblichen Zahl von Toten oder Verletzten handelt, die eine entsprechende Koordination der Hilfs- und Rettungsmannschaften erfordert, über welche die Luftfahrtbehörde selbst nicht verfügt.¹²⁸ Unter dem Gesichtspunkt der Bundeskompetenz „Verkehrswesen hinsichtlich der Luftfahrt“ sind dagegen Regelungen über die technischen Grundlagen der Suche nach abgestürzten Flugzeugen udgl. durchaus zulässig. Dies gilt auch hinsichtlich der Untersuchung der Unglücksursachen. Auch Meldepflichten über Unfälle und Störungen, wie sie § 136 LuftfahrtG vorsieht, konfliktieren nicht mit der Katastrophenschutzkompetenz der Länder.

- Schifffahrt, Schifffahrtspolizei und andere auf die Schifffahrt bezogene Kompetenzen

Die Abgrenzung zwischen der Schifffahrt und Schifffahrtspolizei ist, worauf Mayer hinweist, nicht ganz eindeutig.¹²⁹ Herstellung und Instandsetzung von Wasserverkehrszeichen werden der Bundeskompetenz Schifffahrt zugeordnet (VfSlg 5681/1968). Da die Abgrenzungsfragen lediglich hinsichtlich der Vollziehung von Bedeutung sind (die Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern fällt gem Art 11 Abs 1 Z 6, soweit es sich nicht um den Bodensee, den Neusiedlersee, die Donau und Grenzgewässer handelt, in die Landesvollziehung), können sie hier vernachlässigt werden. Sie erfassen präventive Maßnahmen, aber nicht solche der Katastrophenbekämpfung.

127 Die Regelung war bereits im Luftfahrtgesetz 1957, das an die Stelle reichsdeutscher Vorschriften getreten war, die ihrerseits das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Luftfahrt abgelöst hatten, enthalten gewesen.

128 Im Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz (BMVIT, ZI 2001-367/223-2002) vom März 2002 ist jedoch nun eine derartige Klarstellung vorgesehen: Demnach würde die Leitung und Durchführung der Rettungsmaßnahmen bei den gemäß den landesrechtlichen Vorschriften über den Katastrophenschutz bzw über die Katastrophenhilfe und über das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Behörden verbleiben. Nach den Erläuterungen soll dadurch klargestellt werden, dass mit dieser Bestimmung keinesfalls in die Kompetenz der Länder eingegriffen werden sollte.

129 Mayer, B-VG, 40.

2. Bundesstraßen (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)

Die Bundeskompetenz beinhaltet im hier relevanten Zusammenhang Regelungen über Bau und Instandhaltung der Bundesstraßen.¹³⁰ In VfSlg 4349/1963 hat der VfGH Regelungen, die die Herstellung und Erhaltung der Straßenkörper in allen seinen Bestandteilen, zu denen auch die Gehsteige gehören, betreffen, soweit es sich um Bundesstraßen handelt, unter Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG subsumiert.

In VfSlg 4605/1963 hat der VfGH eine landesgesetzliche Vorschrift, wonach zur Wiederherstellung einer (Landes)Straße im Katastrophenfall Arbeitskräfte herangezogen werden konnten, als Angelegenheit des Art 15 Abs 1 B-VG beurteilt. Daraus lässt sich nun nicht ableiten, dass dies bei einer Bundesstraße nicht der Fall sei. Tatsächlich enthalten weder das Versteinerungsmaterial noch das geltende Bundesstraßengesetz Hinweise auf eine Kompetenz zur Katastrophenbekämpfung in der Art, dass die (provisorischen) Arbeiten an einer Straße im Interesse der Wiederherstellung ihrer Benützbarkeit der Bundeskompetenz zuzuordnen wäre. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Arbeiten im Rahmen einer konkreten Katastrophenbekämpfung erfolgen.

3. Straßenpolizei, Kraftfahrwesen

Zur Straßenpolizei zählt die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (VfSlg 5619/1967; 11.493/1987; 12.187/1989), weiters die Gefahrenabwehr, wenn die zu bekämpfenden Gefahren von Verkehrsteilnehmern jeder Art und nicht spezifisch von bestimmten Fahrzeugen herrühren (VfSlg 8035/1977; 11.493/1987). Die Kompetenz hat präventiven Inhalt: Eine Straßensperre bei Lawinengefahr erfolgt beispielsweise auf Grundlage dieser Bundeskompetenz.¹³¹ Die §§ 43 und 44b StVO bilden dazu die entsprechenden einfachgesetzlichen Grundlagen für VO der Straßenpolizeibehörde¹³², die auch bei anderen drohenden Gefahren zur Anwendung gelangen. Dies schließt nun allerdings Maßnahmen im Rahmen der Kompetenz der Länder zur Katastrophenbekämpfung nicht aus: Zweifellos hat die Sperre einzelner Straßen bei drohenden Gefahren grundsätzlich auf der Basis der StVO zu erfolgen. Ist jedoch eine Katastrophe eingetreten oder akut bevorstehend, so können mE auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Grundlage der Katastrophenschutzkompetenz der Länder ergehen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es um die Verhängung von „Ausgangs-

130 VfSlg 4605/1963; 6261/1970; vgl auch Mayer, B-VG, 42.

131 Krejci, Lawinenkommissionen, 18.

132 Dazu näher *Khakzadeh*, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, ÖGZ 2002/3, 24.

sperren“ ginge oder wenn beispielsweise auf Grund der Intensität von Niederschlägen die generelle Sperre von Verkehrswegen erforderlich ist. Solche Maßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn die Sperre zur Organisation der Katastrophenbekämpfung, also beispielsweise zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen erforderlich ist.

Auch die Kompetenz „Kraftfahrwesen“ bezieht sich lediglich auf präventive Maßnahmen: Sie umfasst dagegen alle Angelegenheiten, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen (VfSlg 2977/1956; 11.493/1987). Die Kompetenz umfasst alles, was sich auf die Ausstattung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen sowie auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht (VfSlg 8035/1977). Für die Zuordnung zum Kraftfahrwesen kommt es darauf an, dass die behaupteten Gefahren spezifisch von bestimmten Kraftfahrzeugen herrühren (VfSlg 8035/1977; 11.493/1987). Insbesondere die Regelung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und auf mitbenützten Verkehrsflächen ohne öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Regelung der Verpackung derart zu befördernder gefährlicher Güter und der Beförderung selbst, soweit dadurch Gefahren begegnet werden soll, die sich daraus ergeben, dass die Beförderung durch Kraftfahrzeuge erfolgt, zählt dazu (VfSlg 8035/1977).

f) „Begleitende Regelungen“

Angelegenheiten der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung können nach Maßgabe der Gesichtspunktetheorie auch unter anderen Aspekten, wie zB dem Dienstrecht jener Bundesbediensteten, die mit diesen Angelegenheiten zu tun haben, oder dem Zivil- und Strafrecht, zum Gegenstand von Regelungen des Bundes gemacht werden. Die möglichen Gesichtspunkte sind angesichts der Weite der Bundeskompetenzen sehr zahlreich und können hier gar nicht erschöpfend aufgezählt werden. Im Übrigen wäre der Erkenntnisgewinn auch nicht besonders hoch. Es werden nachfolgend daher nur in der Praxis besonders bedeutsame Bundeskompetenzen angeführt:

1. Dienstrecht (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG)

In die Dienstrechtskompetenz des Bundes fällt die Kompetenz, dienstrechtliche Regelungen für die in der Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung tätigen Bediensteten des Bundes zu erlassen. Das Dienstrecht von Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ist gem Art 21 Abs 1 B-VG von den Ländern zu

regeln. Die gesonderten Kompetenzen im Lehrerdienstrecht (Art 14 und 14a B-VG) sind im gegebenen Zusammenhang ohne Belang.

2. Zivil- und Strafrecht (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)

Die Zivilrechtskompetenz des Bundes ist im Zusammenhang mit Haftungs- und (deliktischen) Schadenersatzfragen relevant. Dagegen ist die Regelung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung in Form einer sogenannten Legal-servitut keine zivilrechtliche, sondern eine solche, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Materie steht, der die Katastrophenbekämpfung zuzuordnen ist. Ist demnach der Bund zuständig, so ist er unter dem Titel der jeweils zur Anwendung gelangenden Bundeskompetenz zuständig, ansonsten ist das Land kompetent. Dieses System gilt auch für die Zuständigkeit zur Regelung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme.

Im Bereich des Strafrechtes ist der Bund zuständig, das gerichtliche Strafrecht zu regeln. In Betracht kommen hier die Regelungen im Zusammenhang mit unterlassener oder unzureichender Hilfeleistung, aber auch der fahrlässigen Körperverletzung oder der Gemeingefährdung.

Auf das Verbot ne bis in idem ist sowohl hinsichtlich der materiengesetzlichen Verwaltungsstrafbestimmungen des Bundes als auch der Länder hinzuweisen.

3. Medien

Die Angelegenheiten der Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen) fallen weitgehend in den Zuständigkeitsbereich des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG hinsichtlich des „Pressewesens“, des „Fernmeldewesens“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)¹³³ sowie Art I Abs 2 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Nach dem sehr weiten Verständnis des Begriffs des „Fernmeldewesens“ durch den VfGH umfasst dieser Kompetenztatbestand alle medienorganisatorischen, medieninhaltlichen und fernmelde-technischen Regelungen, die die elektromagnetische Fernmeldeübertragung von Nachrichten in Ton und Bild an die Allgemeinheit zum Gegenstand haben und dem historischen Typus des Rundfunks im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenztatbestandes „Telegraphen-

¹³³ Vgl VfSlg 2721/1954.

wesen“ am 1. Oktober 1925 systematisch zugerechnet werden können.¹³⁴

In Betracht kommen im Zusammenhang mit der Katastrophenbekämpfung vor allem Regelungen über die Verlautbarung von Meldungen und die Weiterleitung von Informationen. Die wichtige Verpflichtung der Medien, solche Informationen zu geben bzw Meldungen zu veröffentlichen, fällt in die Bundeskompetenz. Im Zuständigkeitsbereich der Länder verbleibt lediglich die Möglichkeit, bestimmte Organe, also etwa Behörden, zu verpflichten, die Medien über eingetretene Katastrophen zu informieren oder bestimmte Verhaltensmaßnahmen zu verlautbaren.

Hinsichtlich des Internet gilt anderes: Hier ist grundsätzlich keine Bundeskompetenz auszumachen, die einer Regelung entgegen stehen könnte, wonach bestimmte Provider auch über Katastrophen und eventuelle Schutzmaßnahmen zu informieren hätten. Allerdings ist der beschränkte Geltungsbereich der Landesrechtsordnung zu beachten: Verpflichtet werden können letztlich nur Provider bzw Medien, die ihren Sitz im betreffenden Land haben.¹³⁵

Theoretisch könnte die fehlende Zugriffsmöglichkeit auf Medien ein ernsthaftes Problem in der Katastrophenbekämpfung darstellen, das allerdings durch die schon erwähnten einfachgesetzlichen Grundlagen und das praktisch gegebene Interesse der Medien, über solche Ereignisse zu berichten und zu informieren, relativiert wird. Außerdem sehen die einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen des Medienwesens die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung vor.

4. Sozial- und Vertragsversicherungswesen (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG)

Die Regelung sozialversicherungsrechtlicher oder sonstiger versicherungsrechtlicher Ansprüche der bei einer Hilfeleistung im Katastrophenfall tätigen Personen obliegt auf Grund der angeführten Bundeskompetenz ausschließlich dem Bundesgesetzgeber.

g) Abgabenrecht

Gem § 3 F-VG regelt der Bund die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern. Diese Kompetenzgrundlage ermöglicht dem Bund, spezifische Abgaben im

¹³⁴ Kritik an diesem weiten, vom VfGH in VfSlg 2721/1954 geprägten Begriffsverständnis äußert Wittmann, Rundfunkfreiheit (1981), 60 f.

¹³⁵ Damit wird eine solche Verpflichtung prinzipiell nicht unwirksam: Die regionalen Provider (Vorarlberg-Online, Tirol-Online usw) stellen eine wichtige und häufig genutzte Informationsquelle dar.

Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu solchen zu erklären, die vom Bund einzuheben sind. Weiters ist es ihm im Rahmen der auf dieser Grundlage ergangenen Bundesgesetze beispielsweise möglich, Regelungen zu erlassen, die Opfern bestimmter Katastrophen Erleichterungen in Abgabensachen gewähren.

Soweit der Bund bestimmte Abgaben nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung der Bundesgesetzgebung vorbehält, fällt die Einhebung dieser Abgaben in die Abgabenhoeheit bzw das Steuererfindungsrecht der Länder.¹³⁶ So formuliert der VfGH¹³⁷, dass es der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, Abgaben ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen. Allerdings ist es dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Landesgesetzgebung auch andere Abgaben einführt (VfSlg 3033). Diese dürfen allerdings gem § 8 Abs 3 F-VG ohne besondere bundesgesetzliche Ermächtigung nicht gleichartig wie bereits bestehende Bundesabgaben sein.¹³⁸

h) Die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes

Art 17 B-VG ermöglicht dem Bund, mit Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die von Katastrophenfällen Betroffenen finanziell zu unterstützen. Auch die Förderung des präventiven Katastrophenschutzes mit Mitteln des Privatrechts kann auf Art 17 B-VG gestützt werden.

i) Organisation

Aus der Organisationshoheit des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) ergibt sich, dass dieser Einrichtungen schaffen kann, die Aufgaben auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung erfüllen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bundeswarnzentrale als Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Freilich können derartige Einrichtungen nur insoweit auch tatsächlich aktiv werden, als ihnen Zuständigkeiten zukommen. Die Bundeswarnzentrale nimmt in der Praxis Koordinationsaufgaben wahr, die sich jedoch weitgehend im informalen Bereich abspielen und verfassungsrechtlich nicht verankert sind.

136 Siehe dazu auch *Hengstschläger/Janko*, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997), 201 ff.

137 VfGH 17.12.1998, G 15/98, V9/98.

138 Vgl dazu *Hengstschläger/Janko*, Finanzausgleich, 208.

III. Zuständigkeit der Länder

Von „Katastrophenpräventions- oder –bekämpfungskompetenzen“ zu sprechen wäre deshalb problematisch, als der Begriff die Interpretation nahelegt, die Zuständigkeiten der Länder auf diesem Gebiet ließen sich analog zu den Bundeskompetenz konkreten Kompetenztatbeständen zuordnen. Dass dies eine unzutreffende Annahme wäre, wurde bereits oben dargelegt. Wenn Kompetenzen der Länder in Zusammenhang mit Begriffen gebracht werden, handelt es sich im Grunde um eine Vorgangsweise, die bestimmte Gruppen von Rechtsnormen induktiv Oberbegriffen zuordnet.¹³⁹ Dies ist solange zulässig, als damit nicht der Eindruck erweckt wird, die Induktion sei in Wahrheit eine Deduktion aus konkreten Kompetenztatbeständen. Wenn daher hier notwendigerweise Kategorisierungen und Typologisierungen vorgenommen werden, so geschieht dies lediglich deshalb, um die Rechtsvorschriften der Länder in eine systematische Ordnung zu bringen und bestimmte überkommene Begrifflichkeiten beizubehalten, nicht etwa deshalb, weil es sich um konkrete Kompetenztatbestände handelte. Das gilt auch für die nachfolgend getroffenen Abgrenzungen, insbesondere hinsichtlich der Katastrophenprävention und –bekämpfung zum Rettungswesen.

a) *Allgemeine Regelungen zu Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung*

1. Begriffsbildung und Abgrenzung vom Rettungswesen und zur Feuerpolizei

Die (hoheitlichen) Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung umfassen gemäß Art 15 Abs 1 B-VG sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden. Die hier relevanten in die Zuständigkeit des Bundes übertragenen Angelegenheiten ergeben sich aus den Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention im Bereich von Naturgefahren stellen sich inhaltlich wie folgt dar: Die Generalklausel greift so weit, als nicht Zuständigkeiten des Bundes im Rahmen des Wasserrechtes (Hochwasserschutz), der Wildbachverbauung und des Forstwesens (Waldbrände) bestehen (siehe dazu oben unter II.d). Eine wichtige Landeskompetenz deckt jedoch den Schutz eines (konkreten) Gebäudes vor Naturgefahren ab, nämlich das

¹³⁹ Siehe dazu auch Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 29 f.

Baurecht. Im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt in diesem Zusammenhang der Lawinenschutz¹⁴⁰. Soweit sich der Lawinenschutz nach hM auf die Kompetenz „Wildbachverbauung“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) gründet, sind damit lediglich hoheitliche Regelungen im Zusammenhang mit Verbauungsmaßnahmen erfasst. Der Schutz von konkreten Gebäuden im Rahmen des Baurechts bzw von Siedlungsgebieten im Rahmen der Raumordnung fällt ebenso nicht in die Bundeskompetenz wie der Lawinenwarndienst (sogenannte temporäre Lawinenschutz).

Auch der Schutz vor Stürmen fällt grundsätzlich in die Landeskompetenz. Ausnahmen bestehen lediglich im Bereich des Schutzes des Waldes.¹⁴¹ Schließlich fällt auch der Erdbebenschutz in die Landeskompetenz, sofern nicht besondere Zuständigkeiten des Bundes greifen, die die Zuständigkeit der Länder ausschließen.¹⁴²

Hinsichtlich der Katastrophenbekämpfung gilt Folgendes: Es gibt keinen selbständigen Kompetenztatbestand „*Rettung aus Katastrophen*“.¹⁴³ Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG erklärt „*Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeinde-sanitätsdienstes und Rettungswesens*“ zur Bundesangelegenheit in Gesetzgebung und Vollziehung. Damit ist das Rettungswesen explizit als Zuständigkeit der Länder festgehalten.¹⁴⁴ Diese ausdrückliche Anführung der Landeskompetenz „Rettungswesen“ war deshalb erforderlich, weil das die Grundlage des Versteinerungsmaterials für das „Gesundheitswesen“ bildende ReichssanitätsG die „*Fürsorge (...) für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren*“ als Angelegenheit des Gesundheitswesens betrachtete. Das Rettungswesen wäre ein Bestandteil des Gesundheitswesens, würde nicht diese Ausnahme etwas anderes verfügen.¹⁴⁵

Katastrophenbekämpfung und Rettungswesen sind jedoch nicht identisch: Es gibt zweifellos Rettungssituationen – sie bilden sogar den

140 Vgl *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975), 165.

141 Vgl dazu die besonderen Bestimmungen in den Landesforstgesetzen auf der Grundlage des Art 10 Abs 2 B-VG und § 42 ForstG.

142 Nach herrschender Auffassung sind beispielsweise auf dem Gebiet des Bergwesens sachbezogene Regelungen der Katastrophenabwehr von der Bundeskompetenz mitumfasst (vgl dazu *Moritz*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, 15). Wie weit die Kompetenzen auf dem Gebiet des präventiven Katastrophenschutzes bzw der präventiven Gefahrenabwehr reichen, ist jeweils anhand des Versteinerungsmaterials der maßgeblichen Bundeskompetenz zu untersuchen.

143 Vgl *Kolb*, Katastrophenbekämpfung, 575.

144 Es ist aber nicht in die Zuständigkeit der Länder "verwiesen" sondern, im Sinne der Terminologie des Art 15 Abs 1 B-VG von der Übertragung des "Gesundheitswesens" auf den Bund ausgenommen.

145 *Kolb*, Katastrophenbekämpfung, 576.

Regelfall – die keine Katastrophensituation darstellen. Die Katastrophenbekämpfung ist aber auch nicht ein Teilbereich des Rettungswesens: Begreift man Katastrophenbekämpfung auch als umfassende Koordinierung von Hilfskräften, dann scheint der Begriff des Rettungswesens zu eng gefasst, da er gerade nicht das Eigentümliche der Katastrophenbekämpfung erfasst. Das Rettungswesen befasst sich vielmehr im Regelfall mit der Organisation der Rettung von Menschen bei Ereignissen, die eben keine Katastrophen sind.¹⁴⁶

Katastrophenbekämpfung umfasst den gesamten Komplex der Bewältigung einer eingetretenen Katastrophe, somit insbesondere die Hilfeleistung bei plötzlich aufgetauchten Lebens- und Gesundheitsgefahren von Menschen bzw. von Gefahren für Sachwerte von erheblicher Bedeutung.¹⁴⁷ Insoweit, also im Fall einer eingetretenen Katastrophe, bildet das Rettungswesen einen Teil der Landeskompetenz Katastrophenbekämpfung. In diesem Rahmen ist der Komplex für die vorliegende Untersuchung relevant. In diesem Sinne ist auch zu beachten, dass das ReichssanitätsG zwischen einem allgemeinen und einem "besonderen" Rettungswesen unterschied, das im Gegensatz zum allgemeinen Rettungswesen nicht Aufgabe der Gemeinde war, wie etwa Rettungsvorkehrungen bei Theatern, Eisenbahnen, Schiffen, Überschwemmungen, Bränden und anderen Katastrophen.¹⁴⁸

Inhaltlich umfasst die Katastrophenbekämpfung alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, zur Abwehr von Sachschäden und zur Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Dies schließt auch Bestimmungen über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung mit ein.¹⁴⁹ Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organi-

¹⁴⁶ Siehe dazu beispielsweise auch die RV eines VbG Rettungsgesetzes, 21. Blg XXII. VbG LT sowie synallagmatisch dazu die RV eines VbG KatastrophenhilfeG, 20. Blg XXIII. VbG LT.

¹⁴⁷ Im Ergebnis ist es freilich rechtlich unerheblich, ob man der hier vertretenen Meinung folgt, oder jener von *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975), 133, der den Kompetenztatbestand „Rettungswesen“ als umfassende Katastrophenbekämpfungskompetenz der Länder begreift und der daher auch die hier angeführten Maßnahmen dem Begriff des Rettungswesens zuordnet. Allerdings birgt die Zuordnung einer Angelegenheit zur der (als Ausnahme von Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) explizit angeführten Landeskompetenz immer auch die Gefahr einer bundesstaatstheoretisch abwegigen „Versteinerung“ der Landeskompetenzen, was sich bereits am Beispiel des Sachgüterschutzes als Gegenstand der Katastrophenbekämpfung zeigt. Letzterer lässt sich vergleichsweise schwer dem Begriff des Rettungswesens zuordnen.

¹⁴⁸ Siehe dazu *Pernthaler/Ranacher*, Rechtsfragen der Regelung und Durchführung von Kranken und Verletztentransporten, 8.

¹⁴⁹ Derartige Regelungen sind teilweise auch im Landesverfassungsrecht enthalten: Vgl Art 14 T LO, Art 12 VbG LV.

satorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung.

Das Versteinerungsmaterial der Bundeszuständigkeiten hat ergeben, dass sich diese zumeist nicht auch auf die Katastrophenbekämpfung beziehen.¹⁵⁰ Die Ausnahmen sind (zur näheren Begründung siehe die Ausführungen oben)

- Bereiche des Bergwesens,
- die Bekämpfung von Waldbränden (beruhend auf dem Rechtssatz des VfGH VfSlg 2192/1951),
- Maßnahmen auf Grund des Immissionsgrenzwerttatbestandes (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) sowie die
- Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen.

Dagegen bildet „allgemeine Hilfeleistung“ im Regelfall eine eigene, dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder zugehörige Sachmaterie¹⁵¹, zu deren Inhalten auch die Katastrophenbekämpfung zählt.

Zur Katastrophenbekämpfung zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen, die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dieses zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern. Daher können auf der Grundlage dieser Kompetenz auch Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden oder bestimmte Landesteile gesperrt werden.¹⁵²

Freilich darf der Begriff der „Katastrophenbekämpfung“ nicht überdehnt werden. Eine zu weite Auslegung würde in die Kompetenz des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers zur Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenbeseitigung eingreifen. Für die Praxis bedeutet das Auslösen des „Katastrophenalarms“ das maßgebliche Unterscheidungskriterium. Inwieweit der Katastrophenalarm mit Recht ausgerufen wurde, ist anhand der einfachgesetzlichen Rechtslage zu beurteilen.

Eine weitere Abgrenzung ist noch gegenüber der Feuerpolizei zu treffen: Die Feuerpolizei umfasst nach allgemeinem Verständnis die Prävention und die Bekämpfung von Bränden. Hinsichtlich der Katastro-

150 In diesem Sinne auch die Materialien des VbG KatastrophenhilfeG, 20. Blg XXIII. LT.

151 Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn, 26 f.

152 Khakzadeh, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, 30 f, widmet sich dieses Problems, spricht aber die Frage der Reichweite der Katastrophenschutzkompetenz leider nicht konkret an.

phenbekämpfung ist die Feuerpolizei Teil des hier vorliegenden Untersuchungsgegenstandes.

Der Begriff der Feuerpolizei scheint gleichfalls nicht als eigener Kompetenztatbestand im B-VG auf, wird jedoch in den Art 15 Abs 3 B-VG (im Zusammenhang mit der Veranstaltungspolizei, von der „feuerpolizeiliche Rücksichten“ ausgenommen sind) sowie Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG (als „örtliche Feuerpolizei“, die eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bildet) erwähnt.

In der Lehre wurde zwischen allgemeiner und spezieller Feuerpolizei unterschieden.¹⁵³ Zu letzterer sollten jene Angelegenheiten zählen, die Inhalte anderer Kompetenzen bilden.¹⁵⁴ Die örtliche Feuerpolizei (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) beinhaltet demnach die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, einschließlich Brandwache. Weiters werden dazu organisatorische Maßnahmen, wie die Bildung von Feuerwehren, die Heranziehung von Betriebsfeuerwehren zur (außerbetrieblichen) Brandbekämpfung, die allgemeine Hilfeleistungspflicht im Brandfall uam gezählt. Auch präventive Maßnahmen wie die Festsetzung der Kehrfristen, aber auch Heizverbote zählen zu dieser Materie.¹⁵⁵ Die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheiten liegt bei den Ländern.¹⁵⁶

Zuletzt ist *Zeleny* der Unterscheidung zwischen allgemeiner und spezieller Feuerpolizei entgegen getreten:¹⁵⁷ Demnach ist stets zu prüfen, ob das Versteinerungsmaterial der Bundeskompetenz feuerpolizeiliche Regelungen abdeckt.¹⁵⁸ Dieser Auffassung ist auf dem Boden der gängigen Praxis österreichischer Verfassungsinterpretation beizutreten. Die Unterscheidung zwischen allgemeiner und spezieller Feuerpolizei führt zur irreführenden Schlussfolgerung, dass die spezielle Feuerpolizei nicht Feuerpolizei im Sinne der Verfassung, sondern als Annex zu anderen Verwaltungsmaterien (fast) regelmäßig in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sei.¹⁵⁹ Nach der Rechtsprechung des VfGH ist die gesetzliche Regelung und Vollziehung der Feuerpolizei

153 Mit Hinweisen auf diese Lehre sowie kritisch dazu *Moritz*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens, ÖGZ 1989/2, 15.

154 *Festl*, Das Recht der Feuerwehr (1995), 32.

155 Vgl *Weber*, Kommentar zu Art 118 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österr Bundesverfassungsrecht (1999), Rz 23.

156 Siehe dazu auch *Weber*, Betriebsfeuerwehr, 458.

157 *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn, 25.

158 *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn, 25 f; *Moritz*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, 15.

159 *Moritz*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, 15.

aber nur in folgenden Angelegenheiten Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung:

- die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden als Teil des Forstwesens nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG (VfSlg 2192/1951).
- die Verhütung und Bekämpfung von Bränden in Bergwerken (VfSlg 5672/1968).¹⁶⁰

Von diesen Materien abgesehen fällt die Brandbekämpfung auch nach der Judikatur des VfGH regelmäßig in die Landeskompetenz.¹⁶¹ Die Prävention wird dabei häufig im Zusammenhang mit dem Baurecht geregelt, die Bekämpfung dagegen in gesonderten feuerpolizeilichen Gesetzen.

Die Feuerpolizei fällt somit insoweit in den vorliegenden Untersuchungsrahmen, soweit sie einerseits die Zuständigkeit zur Gefahrenprävention einschließt, andererseits die Zuständigkeit zur Organisation der Feuerwehr als einer der maßgeblichen Einsatzorganisationen umfasst. Der Zugriff auf die Feuerwehren ist in Katastrophensituationen bekanntermaßen von besonderer Bedeutung.

2. Organisation

Von beachtlicher Bedeutung für die Katastrophenprävention und die Katastrophenbekämpfung ist die Organisationshoheit der Länder. Sie ist eine Angelegenheit, die grundsätzlich von Art 15 Abs 1 B-VG erfasst ist, allerdings durch zahlreiche bundesverfassungsrechtliche Vorgaben eingeschränkt ist.¹⁶² Aus ihr ergibt sich die Zuständigkeit der Länder, die Organisation des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung, soweit diese durch Landesorgane vollzogen wird, zu regeln. Die Organisationshoheit umfasst die Einrichtung von Behörden und Organen sowie deren innere Organisation. Soweit Organe des Bundes bei der Vollziehung mitwirken müssen, umfasst die Organisationshoheit der Länder auch die Befugnis zur Regelung, wie diese Organe in das System des Katastrophenschutzes eingebunden werden. Ein Ausfluss der Organisationshoheit ist auch die Einrichtung von sogenannten Warnzentralen, die eine effiziente Alarmierung und Koordination der Einsatzkräfte sicherstellen sollen.

Wie bereits oben dargelegt, berührt die Katastrophenbekämpfung in erster Linie organisatorische Aspekte der Koordination der Hilfsmann-

¹⁶⁰ Vgl. *Neuhofer/Zeilmayr*, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich (1999), 9.

¹⁶¹ Vgl. die Nachweise bei *Neuhofer/Zeilmayr*, Feuerpolizei und Feuerwehr, 27 ff.

¹⁶² Vgl. dazu *Bußjäger*, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen (1999), 115 ff.

schaften und der Einsatzleitung. Unter Berücksichtigung der oben gewonnenen Ergebnisse zur Frage der Kompetenzabgrenzungen erweist sich daher die Behauptung als unzutreffend, die Kompetenz zur Regelung der Katastrophenbekämpfung decke die Frage einer einheitlichen Einsatzleitung (die sich über Landes- und Bundesorgane erstreckt) nicht ab.¹⁶³ Die Frage der Einsatzleitung ist nämlich von der Frage zu trennen, ob Bundesorgane zur Mitwirkung bei der Vollziehung verpflichtet sind. Ist dies der Fall, dann sind diese Organe auch der Einsatzleitung (des Landes) untergeordnet. Abzugrenzen ist hievon allerdings die Zuständigkeit von Bundesorganen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolizei.¹⁶⁴ Diese Zuständigkeit umfasst jedoch nur die erste allgemeine Hilfeleistung (siehe dazu näher oben II.a) sowie sonstige sicherheitspolizeiliche Handlungen, die im Gefolge eines Katastropheneinsatzes erforderlich sein könnten und nicht unmittelbar der Katastrophenbekämpfung dienen. So wären sämtliche Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bekämpfung der Katastrophensituation unmittelbar dienen, von der jeweiligen Kompetenz zur Katastrophenbekämpfung umfasst. Dazu zählen auch Handlungen, die sonst der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen wären, wie etwa Absperrungsmaßnahmen, Bewachungen. Soweit es jedoch allgemein um die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geht, bleibt die Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG und die dafür vorgesehene Behördenstruktur unbeschadet.

Zu beachten ist weiters, dass die Organisation des Feuerwehrwesens, als einer maßgeblichen Hilfseinrichtung bei der Katastrophenbekämpfung ebenfalls in die Zuständigkeit der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG fällt.¹⁶⁵ Das Feuerwehrwesen wird dabei begrifflich im Zusammenhang mit der Feuerpolizei behandelt. Dies gilt nach dem oben Gesagten auch für die Organisation des Rettungswesens.

Keine Kompetenz des Landes besteht für die Organisation der Organe der Sicherheitspolizei (Bundeskompetenz gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) sowie für das Bundesheer. Dies hindert allerdings den Landesgesetzgeber nicht, die Voraussetzungen sowie die näheren Umstände der Heranziehung dieser Einrichtungen zur Assistenzleistung bei solchen Katastrophenfällen, deren Bekämpfung in die Landeszuständigkeit fällt, zu regeln. In die innere Organisation dieser Organe darf dadurch allerdings nicht eingegriffen werden.

¹⁶³ So aber das Gutachten des BKA-VfD vom 22.09.2000, GZ 600.357/2-V/A/5/00.

¹⁶⁴ So etwa das Gutachten des BKA-VfD vom 20.09.2000, GZ 195.000/38-I/A/9/2000, 20.

¹⁶⁵ Moritz, Verfassungsrechtliche Grundlagen, 17.

Soweit jedoch Bundesorgane an der Vollziehung mitwirken, bedarf eine derartige gesetzliche Regelung nach der Judikatur des VfGH¹⁶⁶ und herrschender Staatspraxis gemäß Art 97 Abs 2 B-VG der Zustimmung des Bundes.¹⁶⁷ Liegt eine solche Zustimmung vor, dann können die Bundesorgane durch Landesgesetz den für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Landesbehörden unterstellt werden. Der VfGH spricht in VfSlg 9536/1982 davon, dass im Rahmen einer Heranziehung nach Art 97 Abs 2 B-VG „die Mitwirkung eines Bundesorgans bei der Vollziehung von Landesgesetzen nur in Unterordnung unter die Landesregierung als oberstem Verwaltungsorgan des Landes erfolgen kann“.¹⁶⁸

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Mitwirkung wie im Falle der Assistenzleistung des Bundesheeres ohnehin bereits bundesverfassungsrechtlich angeordnet ist.

3. Baurecht

Im Bereich des Baurechts ergibt sich eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten der Regelung des Katastrophenschutzes. Es ist nämlich zu beachten, dass die „versteinerten“ Bundeskompetenzen etwa den nachbarrechtlichen Immissionsschutz des Baurechts nicht abdecken¹⁶⁹. Ebenso wird der allgemeine Schutz der Benutzer eines Bauwerks von den versteinerten Bundeskompetenzen nicht abgedeckt. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo nach der herrschenden – nicht unanfechtbaren! – Meinung die Bundeskompetenz auch den Bereich des Baurechts abdeckt. Dies ist hinsichtlich Eisenbahnanlagen¹⁷⁰, Anlagen, die dem Regime des Bergwesens¹⁷¹ unterliegen, sowie bei der Errichtung von Bauten, die unmittelbar der Wasserbenutzung dienen¹⁷², der Fall.

Beispielhaft sei dies anhand des Strahlenschutzes demonstriert: Zwar hat der VfGH im Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg 3650/1959 ausgeführt, dass der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen eine Angele-

166 VfSlg 4692/1964; 8155/1977.

167 Dazu auch *Jablöner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (1989), 159 ff.

168 Siehe dazu auch *Jablöner*, Mitwirkung, 184. In diesem Zusammenhang ist es im Übrigen unbeachtlich, ob, was dem zitierten Erk nicht zu entnehmen ist, von der Literatur aber bejaht wird, auch eine Mitwirkung von weisungsungebundenen Bundesorganen möglich ist (vgl. *Jablöner*, Mitwirkung, 188).

169 Vgl hinsichtlich der Luftreinhaltung *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“, ZfV 1996, 529.

170 Vgl etwa *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn, 59.

171 Vgl *Mayer*, B-VG³ (2002), 41.

172 VfSlg 13.234/1992.

genheit ist, in der gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zusteht. Dies schließt allerdings nicht aus, dass eine dem Strahlenschutzgesetz des Bundes unterliegende Anlage auch baurechtlich behandelt werden kann („Zwentendorf-Erkenntnis“ des VwGH).¹⁷³ Allerdings hat der VwGH darin der Baubehörde eine eigenständige Beurteilung lediglich im Rahmen des nicht zum „Gesundheitswesen“ gehörenden Sachenschutzes zugestanden. Bei konsequenter Anwendung der Meinung des VwGH wäre letztlich der gesamte nachbarrechtliche Immissionsschutz im Baurecht zu unterlaufen. Das Strukturproblem ist allerdings bereits im angesprochenen Kompetenzfeststellungserkenntnis des VfGH angelegt: Der VfGH hatte darin ausgesprochen, dass die Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung der Materie Gesundheitswesen zuzuordnen ist, wenn es sich nicht um eine für andere Verwaltungsmaterien typische Abart dieser Gefahr handelt. Der VfGH führte dazu ausdrücklich das Beispiel der Schädigung der Gesundheit und des Lebens von Menschen durch elektrischen Strom (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) an. So ist es dogmatisch verfehlt, das Gesundheitswesen praktisch zu einer Generalklausel für alle Sachverhalte zu machen, die Gesundheit und Leben von Menschen berühren. Dies gilt umso mehr, als die in der Landeskompetenz verbliebenen Materien im Regelfall nicht ausdrücklich genannt sind. Das Erkenntnis des VfGH ist daher methodisch ebenso verfehlt wie das „Zwentendorf-Erkenntnis“ des VwGH, das die möglichen Beeinträchtigungen von Nachbarrechten durch ionisierende Strahlen nicht von der Baurechtskompetenz des Landes umfasst sah. Vielmehr ist davon auszugehen, dass typisch baurechtliche Inhalte, wie der Immissionsschutz, gerade nicht von der Gesundheitskompetenz des Bundes erfasst sind.

Zum Baurecht gehört auch der allgemeine Schutz von Bauwerken vor Naturgewalten, also der Lawinenschutz, Schutz vor Stürmen und Erdbebensicherheit ebenso wie Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasser. Der Umstand, dass die Wasserrechtskompetenz des Bundes auch Maßnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser erfasst, bedeutet nicht, dass der Hochwasserschutz eines Bauwerkes nicht Voraussetzung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Projektes sein kann. Schließlich wird auch der Brandschutz bei Gebäuden und Bauwerken thematisch im Baurecht der Länder erfasst.

173 Siehe dazu VwGH 14.02.1978, 1518/77, zum damaligen Atomkraftwerk Zwentendorf.

4. Raumbezogene Zuständigkeiten

- *Raumordnung*

Im Rahmen der Raumordnung bestehen die Zuständigkeiten der Länder darin, für eine vorausschauende Gestaltung des zur Verfügung stehenden Raumes und die Abstimmung der Bebauung im Hinblick auf die Nutzungsansprüche zu achten. Weiters ist die Freihaltung von Flächen im öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Raumordnung ist von besonderer Bedeutung für die Katastrophenprävention im Bereich der Abwehr von Naturgefahren [Lawinen, Wasser, Erdbeben sowie Sturm (Abrücken vom Waldrand)]. Aber auch im Bereich des Schutzes vor technischen Katastrophen besteht eine wichtige Kompetenz, als es um die Ansiedlung von Anlagen geht, die besonders störfallgeneigt sind. Dieser Schutz ergibt sich derzeit auch auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (sog „Seveso II-Richtlinie“).¹⁷⁴ Dazu kommt die Verpflichtung zur Erstellung externer Notfallpläne bei bestimmten Anlagen (siehe dazu auch die Ausführungen unter II.).¹⁷⁵ Die Umsetzung dieser Vorschrift fällt nach mE zutreffender Staatspraxis in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.¹⁷⁶

- *Natur- und Landschaftsschutz*

Die Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft haben auf den ersten Blick mit den Zuständigkeiten im Bereich von Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung wenig zu tun. Zu beachten ist allerdings, dass nach Maßgabe der Gesichtspunktetheorie die Landeszuständigkeit besteht, Angelegenheiten der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Natur und Landschaft einer Regelung zu unterwerfen. In der Praxis spielt dies insbesondere bei Lawinenschutzbauten und Wildbachverbauungsmaßnahmen eine Rolle.

Darüber hinaus können Einsatzmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbekämpfung sehr häufig mit naturschutzrechtlichen Verboten oder

174 Vgl Art 12 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Nach lit a dieser Bestimmung ist eine Überwachung der Ansiedlung neuer Betriebe vorgesehen, wodurch zwischen Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten, besonders schützenswerten Gebieten und zwischen gefährlichen Industrieanlagen ein angemessener Abstand gewahrt bleiben soll. Siehe dazu auch *Donninger*, Das neue Industrieunfallrecht, in: Schwarzer (Hrsg.), Die Anlagenrechtsnovellen 2000 (2001), 61 f. Zur vorangegangenen Seveso-Richtlinie siehe auch *Stangl/Fink*, Die Umsetzung der „Seveso-Richtlinie“ in Österreich, RdU 1996, 164 ff.

175 Art 11 RL 96/82/EG.

176 aM Attlmayr, Seveso II-Richtlinie, 175 f.

Genehmigungspflichten in Konflikt geraten. Um bei Katastrophenfällen eine reibungslose Abwicklung der Hilfsmaßnahmen nicht zu verhindern, sehen die meisten naturschutzrechtlichen Vorschriften der Länder Ausnahmeregelungen vor.¹⁷⁷ Wo solche nicht bestehen, wird man in den meisten Fällen mit der (verwaltungs)strafrechtlichen Rechtsfigur des Notstandes unbillige Ergebnisse vermeiden können.

b) *Besondere Vollziehungszuständigkeiten*

1. Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG)

Gemäß Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG ist die Straßenpolizei in der Gesetzgebung beim Bund und in der Vollziehung bei den Ländern angesiedelt. Gemäß § 43 Abs 1 lit a und 44b Abs 1 lit a StVO besteht eine Verpflichtung zur Verordnung von Straßensperren durch die Behörde bei Lawinengefahr. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Zusammenhang mit Katastrophenschutz und –hilfe die Durchführung von Rettungseinsätzen auf Straßen sowie die Sperre von Straßen durch die Behörde, die in der Praxis auf Grund von Gutachten der sogenannten Lawinenkommissionen erstellt werden.¹⁷⁸

Die Organisation der Lawinenkommissionen als Verwaltungsorgane ist gem Art 15 Abs 1 B-VG Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. In der Praxis sind sie teilweise *praeter legem* eingerichtet, teilweise aber auch landesgesetzlich verankerte Organe.¹⁷⁹

2. Die Notkompetenzen des LH (Art 102 Abs 5 B-VG)

Abs 5 enthält eine Notkompetenz zugunsten des LH, die bisher keine praktische Relevanz erlangt hat. Der LH kann nach dieser Bestimmung durch verfassungsunmittelbare VO Angelegenheiten regeln, die in die unmittelbare Bundesverwaltung fallen. Damit können aber nicht nur Fälle gemeint sein, in denen, die nach Art 102 Abs 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, sondern alle Angelegenheiten, in denen Bundesbehörden tätig werden. Dies ergibt sich daraus, dass

177 § 3 Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG; § 3 Krnt NaturschutzG; § 4 Nö NaturschutzG; § 2 Oö Natur- und LandschaftsschutzG; § 3 Sbg NaturschutzG; § 2 T NaturschutzG; § 2 W NaturschutzG. In Stmk und Vbg besteht keine explizite Regelung.

178 Die Lawinenkommissionen sind nicht auf Grund Anordnung der straßenrechtlichen Vorschriften eingesetzt (vgl dazu noch immer im Wesentlichen aktuell *Krejci*, Die verfassungs- und zivilrechtliche Stellung und Verantwortlichkeit der Lawinenkommission, ÖJZ 1985, 13; *Khakzadeh*, Der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen in den Gemeinden, ÖGZ 2001/3, 28 ff.).

179 Vgl das T Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl Nr 104/1991. Dazu näher *Khakzadeh*, Lawinenschutz, 161.

Abs 5 davon spricht, dass es sich um einen Fall handeln muss, in dem die obersten Organe des Bundes nicht in der Lage sind, tätig zu werden. Dazu werden Umstände zählen, unter welchen die obersten Organe ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten der Bundesvollziehung überhaupt nicht wahrnehmen können. Sonst entstünde nämlich die paradoxe Situation, dass der LH wohl in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig werden könnte, nicht aber in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, die von den BM erledigt werden können.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich im Übrigen, dass der LH nicht Weisungen oberster Organe des Bundes unterworfen sein kann. Bestünde nämlich die faktische Möglichkeit, Weisungen zu erteilen und durchzusetzen, wären die obersten Organe des Bundes in ihrer Tätigkeit auch nicht behindert und es läge kein Fall des Abs 5 vor.

Der Begriff der „höheren Gewalt“ lässt annehmen, dass sich die Notkompetenz auf Umstände bezieht, auf die die obersten Organe des Bundes keinen Einfluss (mehr) haben. Dies können Naturkatastrophen, technische Katastrophen, aber auch kriegserische Ereignisse sein. Eine Staatskrise hingegen, wie sie sich unter bestimmten politischen Konstellationen ergeben kann, ist mE kein Fall einer „höheren Gewalt“.

Die Notkompetenz des LH beschränkt sich auf die sofort notwendigen Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit. Soweit derartige Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, sind sie aufzuheben.

c) „Begleitende Regelungen“

1. Dienstrecht

Gemäß Art 21 Abs 1 B-VG sind die Länder zuständig zur Regelung des Dienstrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung "begleitender" dienstrechtlicher Regelungen, etwa über die Freistellung von Bediensteten für Zwecke des Katastrophenschutzes oder das Dienstrecht solcher Bediensteter, die mit Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung betraut sind. Besondere rechtliche Probleme wirft diese Kompetenz im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht auf.¹⁸⁰

¹⁸⁰ Zum Inhalt des Art 21 B-VG in verfassungsrechtlicher Hinsicht *Bußjäger*, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 ff.

2. Finanz- und Abgabenrecht

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Finanzverfassung ist in Österreich bekanntlich von einer besonderen Bundeslastigkeit geprägt. Vor allem ist die Abgabenhöhe, das sogenannte Steuererfindungsrecht der Länder durch die Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers und das besondere Einspruchsverfahren des Bundes nach § 9 F-VG eingeschränkt.

Wie bereits oben ausgeführt folgert der VfGH aus dem System der Finanzverfassung, dass den Ländern das Abgabengesetzgebungsrecht zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Prinzipiell würde somit das bestehende Steuererfindungsrecht der Länder die Erlassung von abgabenrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung beziehen, ermöglichen. Bedingt durch die Verfassungsrechtslage und die auch faktische Dominanz des Bundes verwundert es nicht, wenn in der Praxis keine einschlägigen Vorschriften bestehen.¹⁸¹

Auf Grund der bestehenden Rechtslage auf dem Gebiet des Finanzverfassungsrechts könnte auch der Fall eintreten, dass der Bund bei Katastrophensituationen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kostenüberwälzungen auf die Länder vornimmt, ähnlich wie dies im Zusammenhang mit der BSE-Krise erfolgt ist.¹⁸²

Die landesgesetzlichen Vorschriften für das Rettungswesen enthalten verschiedentlich besondere Kostentragungsregelungen zwischen Ländern und Gemeinden.¹⁸³ Als bundesverfassungsgesetzliche Vorgabe ist in diesen Fällen besonders das Sachlichkeitsgebot zu berücksichtigen.

d) *Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder*

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder erfolgt zum einen die Aufwendung von Mitteln zur Abwehr von Katastrophen, etwa im Zuge der Landesbeiträge zur Wildbach- und Lawinenverbauung¹⁸⁴, Förderungen an Hilfs- oder Einsatzorganisationen zur Aufrechterhaltung einer effizienten Organisation zur Bewältigung von Katastrophen sowie die

181 Vergleichbare Modelle gäbe es allerdings in verschiedenen Landesgesetzen im Zusammenhang mit dem Tierseuchenrecht.

182 § 3 KatastrophenfondsG, BGBl Nr 201/1996, idF I Nr 160/2001.

183 Vgl § 9 Bgld Rettungsg; § 2 Nö Gemeinde-RettungsdienstG; § 6 Oö Rettungsg; §§ 12a ff VlbG Rettungsg.

184 Vgl §§ 6, 28 Wasserbautenförderungsgesetz.

Gewährung von Förderungen im Rahmen der Beseitigung von Katastrophenschäden insbesondere an Private.

In verfassungsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass sich diese Maßnahmen auf Art 17 B-VG stützen. Soweit sie überhaupt auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen, werden diese von der herrschenden Meinung bei der transkompetenten Gesetzgebung in der Privatwirtschaftsverwaltung als kompetenzrechtlich zulässig gesehen, solange keine außenwirksame Regelung erfolgt und lediglich eine Bindung in Form eines so genannten Selbstbindungsgesetzes vorliegt.¹⁸⁵ Dies bedeutet, dass subjektive Rechte im transkompetenten Bereich nicht eingeräumt werden dürfen.

Auch wenn man gar nicht berücksichtigt, dass sich gegen die herrschende Meinung durchaus Gegenargumente finden lassen¹⁸⁶, kann für den hier untersuchten Bereich festgestellt werden, dass somit eine Unzulässigkeit außenwirksamer Selbstbindungsgesetze nur im schmalen Bereich der ausschließlichen „Bundeskatastrophen“ gegeben wäre.

IV. Zusammenfassung: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet von Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass die Zuständigkeit zur (präventiven) Gefahrenabwehr weitgehend mit den Tatbeständen verknüpft sind, die diese Gefahren mit einschließen. Mit anderen Worten, die Zuständigkeit zur Katastrophenprävention fällt im Regelfall in jene Kompetenz, die die betreffende Angelegenheit umfasst.

Damit ist die Zuständigkeit in diesen Fragen auf Grund der Verteilung der Kompetenzen auch hier zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wenngleich sich eine faktische Dominanz des Bundes ergibt.

Ein anderes Bild liefert die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung. Auch wenn hier vereinzelte Kompetenzsplitter zu Gunsten des Bundes vorhanden sind, liegt doch das Schwergewicht eindeutig auf der Seite der Landeskompetenzen.

185 Vgl. dazu Korinek/Holoubek, Grundlagen der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung (1994), 104.

186 Abgesehen davon, dass der Wortlaut des Art 17 B-VG die restriktive Meinung nicht deckt, resultiert aus dieser Differenzierung eine fragwürdige Ungleichbehandlung des Dritten, dem durch den „kompetenten“ Gesetzgeber subjektive Rechte eingeräumt werden können, durch den „transkompetent“ agierenden Gesetzgeber dagegen nicht (vgl. Bußjäger, Organisationshoheit, 90 f.).

Dieses hier grob skizzierte Bild der Zuständigkeitsverteilung ergibt sich nicht nur unter Heranziehung der klassischen Methode der Interpretation der Kompetenzverteilung, nämlich der Versteinerungstheorie. Auch unter einer aufgabenorientierten Betrachtungsweise, die die Verteilung der Kompetenzen im Bundesstaat als eine Verteilung von Staatsaufgaben betrachtet, wird diese Zweiteilung grundsätzlich bestätigt: Es ist zweckmäßig, wenn der zur Regelung einer Materie berufene Gesetzgeber die Gefahrenprävention regelt. Er kennt die spezifischen Gefahren, die mit der betreffenden Materie verbunden sind. Die mit der Vollziehung betrauten Behörden sind mit diesen Gefahren noch spezifischer betraut.

Ist es hingegen zum Katastrophenfall gekommen, so wird es in erster Linie von der Organisation des Katastrophenschutzes abhängen, wie zweckmäßig die Gefahr bekämpft wird. Die spezifischen Kenntnisse des mit diesen Angelegenheiten befassten Gesetzgebers und der mit der Vollziehung vertrauten Behörden sind in diesem Fall nicht mehr so sehr von Nutzen wie in der Gefahrenprävention. Dazu kommt, dass unter der Annahme, die Katastrophenbekämpfung eines Störfalls in einer gewerblichen Betriebsanlage folge der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“, jene eines Störfalls in einer kommunalen Anlage allenfalls der Baurechtskompetenz der Länder, der Vollziehung mitunter schwierige Nachforschungen über die Zuständigkeit abverlangen würde. Gerade bei technischen Störfällen würden Unklarheiten über die Behördenzuständigkeiten etwa zwischen der Gewerbebehörde oder dem Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutz) oder der Wasserrechtsbehörde provoziert.

Dass ein derart unbefriedigendes Resultat gewollt sein sollte, kann aber, wie dargelegt, der Bundesverfassung nicht zugesonnen werden. Es besteht daher auch kein Anlass, ein solches Ergebnis hinein zu interpretieren. Vielmehr ergibt es Sinn, wenn die Katastrophenbekämpfung in den wesentlichen Zügen in der Hand *eines* Gesetzgebers und *einer* Vollziehung ruht. Dem Schweigen der Bundesverfassung ist zu entnehmen, dass eine andere Regelung offenkundig nicht für notwendig betrachtet wurde.

Allerdings schließt die Katastrophenschutzkompetenz der Länder eine Zuständigkeit des Materiengesetzgebers zur Erlassung von Regelungen, die sich auf die Behebung und Beseitigung von Unglücksschäden beziehen, nicht aus. Die Nachsorge (die begriffsmäßig nicht mehr der Katastrophe zuzuordnen ist) obliegt regelmäßig dem Materiengesetzgeber. Dies ergibt auch deshalb Sinn, weil diese Maßnahmen schwergewichtig weniger die Organisation der akut erforderlichen Hilfsmaßnahmen

gegen unmittelbar drohende oder eingetretene Gefahren berühren als vielmehr die mit den konkreten Materien vertrauten Behörden.

Der Materiengesetzgeber bleibt auch befugt, nach Maßgabe der Gesichtspunktetheorie Regelungen zu treffen, die sich auf Meldepflichten von Unglücksfällen und die Ursachenermittlung beziehen. Die Kompetenz der Länder zur Katastrophenbekämpfung beschränkt somit nicht die Materiengesetzgebung, das fragliche Ereignis Regelungen zu unterwerfen, sondern bezieht sich auf die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Organisation und die Abwicklung der Katastrophenbekämpfung erforderlich sind, die sonst die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden überfordern würden.

In gleicher Weise berührt die Katastrophenschutzkompetenz der Länder nicht die Zuständigkeiten des Materiengesetzgebers zur Erlassung begleitender Regelungen wie im Bereich des Sozialversicherungsrechtes oder des Dienstrechtes.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen rasterförmigen Überblick über die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung.

Übersicht: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen und Ländern auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung nach Risikotypen

Typ des Risikos	Katastrophenprävention			Katastrophen- bekämpfung
	Gesetz- gebung	Vollziehung		
Technische Risiken		Mittelbar (Art 102 Abs 1 B-VG)	Unmittel- bar (Art 102 Abs 2 B-VG)	
Störfälle				
- Gewerbliche Anlagen	Bund	+		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Bergbauanlagen	Bund	(teilweise Führung in mittelbarer Bundesver- waltung)	+	Bund (Gesetzgebung und Vollziehung) soweit nicht Brandbekämpfung in Bergwerken
- Nichtgewerbliche Anlagen der Abfallwirtschaft	Bund	+		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Wasserkraftanlagen	Bund	+ (größere Anlagen im Zuständig- keitsbereich des BMLFUW)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Eisenbahnanlagen	Bund	+ (erfolgt in der Form der mittelbaren Bundesver- waltung, jedoch im Katalog des Art 102 Abs 2 enthalten; zahlreiche ministerielle Zuständig- keiten)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Strahlenanlagen - Verstrahlungen	Bund	+		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)

- Gewässerverunreinigungen	Bund	+		Landeszuständigkeit (Gesetzgebung und Vollziehung) insoweit, als es um die Organisation der unmittelbar anstehenden Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung geht, wie es typischerweise bei einem Ölunfall größeren Ausmaßes der Fall ist. Davon abgesehen fallen Gewässerverunreinigungen in die Bundeskompetenz (Gesetzgebung und Vollziehung).
- Luftverunreinigungen	Bund	+		Bund (im Rahmen Immissionsgrenzwertetatsbestand)
- Sonstige Umweltbelastungen	Unterschiedlich: Bundeskompetenzen: Immissionsgrenzwertetatsbestand, Forst Landeskompetenzen: Raumordnung, Baurecht, Naturschutz			Weitgehend Land (Gesetzgebung und Vollziehung). Immissionsgrenzwertetatsbestand würde Bund Anknüpfungspunkt liefern, jedoch von Art 15a B-VG-Vereinbarung abhängig

Unfälle				
- Straßenverkehr	Soweit Kraftfahrwesen betreffend: Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)	Soweit Straßenpolizei betreffend Bund (Gesetzgebung) und Land (Vollziehung)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Eisenbahnen	Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)	+ (erfolgt in der Form der mittelbaren Bundesverwaltung, jedoch im Katalog des Art 102 Abs 2 enthalten; zahlreiche ministerielle Zuständigkeiten)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Luftfahrt	Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)	+ (wie oben)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
- Schifffahrt		+ (wie oben)		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
Naturräumliche Risiken				
Hochwasser, Vermurungen	Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)	+		Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
<i>Erdbeben</i>	Annex zur jeweiligen Materie, insbesondere zum Baurecht			Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
<i>Sturm</i>	Annex zur Hauptmaterie, insb Baurecht			Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
<i>Lawinen</i>	Annex zur jeweiligen Materie, insb zum Baurecht			Land (Gesetzgebung und Vollziehung)

Waldbrand	Bund (Gesetzgebung und Vollziehung bzw Art 10 Abs 2 B-VG)	+		Bund (Gesetzgebung und Vollziehung) auf Grund Delegation im ForstG jedoch Zuständigkeit der Länder nach Art 10 Abs 2 B-VG in der Gesetzgebung. Vollziehung bleibt beim Bund
Felssturz	Annex zur jeweiligen Materie, insbesondere zum Baurecht			Land (Gesetzgebung und Vollziehung)
Sonstige Risiken				
Krankheiten des Menschen	Bund	+		Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)
Tierseuchen	Bund	+		Bund (Gesetzgebung und Vollziehung)
Terroranschläge	Abhängig von betroffener Materie, wesentlich betroffen jedenfalls Sicherheitspolizei und andere Bundeskompetenzen	+ (abhängig von betroffener Materie: im Falle von Terroranschlägen mit B- und C-Waffen zB Gesundheitswesen)	+ (im Rahmen der Sicherheitspolizei)	Abhängig von betroffener Materie (zB Feuerpolizei oder Gesundheitswesen)

V. Koordination

Es ist offenkundig, dass angesichts der zwischen Bund und Ländern zersplitterten Kompetenzen ein besonders hoher Bedarf an Koordination zwischen von Organen des Bundes und der Länder vorhanden ist (sowie zwischen den Ländern untereinander mit Organen der Gemeinden).

a) *Hoheitliche Instrumente*

Die Bundesverfassung bietet, was die Koordination zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander betrifft, ein spezifisches Instrumentarium an, nämlich die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Demnach können Bund und Länder sowie die Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches abschließen.

Angesichts des erforderlichen Zusammenwirkens von Bundes- und Landesorganen in Katastrophenfällen scheint die Materie einen geradezu paradigmatischen Anwendungsfall für Art 15a B-VG-Vereinbarung darzustellen.¹⁸⁷ Es überrascht daher, dass in der Praxis dieses Instrumentarium nur vergleichsweise bescheiden, nämlich hinsichtlich einer Vereinbarung über ein gemeinsames Warn- und Alarmsystem¹⁸⁸ sowie einer Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst genutzt wird.¹⁸⁹

Es wäre auch zulässig, wenngleich in der Praxis noch nicht angewandt, die Art 15a B-VG-Vereinbarung zur Erleichterung der Zusammenarbeit über Kompetenzgrenzen hinweg im Bereich des Katastrophenschutzes (so etwa zu Gunsten der Länder hinsichtlich der Zugänglichkeit zu Ressourcen des Bundes, zu Gunsten des Bundes bei Katastrophen, die eine länderübergreifende Koordination erforderlich machen), zu nutzen.¹⁹⁰ Die Art 15a B-VG-Vereinbarung soll ja gerade die Zusammenarbeit über Kompetenzgrenzen hinweg erleichtern. Probleme mag dabei freilich die Zuordnung der jeweiligen Tätigkeiten zu einzelnen Vollzugsbereichen mit sich bringen. Klar ist, dass der gemeinsame Einsatzleiter in einem Vollzugsbereich, entweder des Bundes oder des Landes tätig ist. Dies wird sich daran bestimmen, welche Rechtsvorschriften im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

187 Siehe dazu auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3 (1990), 272.

188 Allerdings darf nicht übersehen werden, dass ein einheitliches System der Warnung und Alarmierung für einen effizienten Katastrophenschutz durchaus von Bedeutung ist (siehe dazu auch *Reinberg*, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, 71).

189 Siehe dazu die aufgezählten Rechtsvorschriften im Anhang. Siehe zu den beiden Vereinbarungen auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3, 269 ff.

190 Siehe dazu auch das Papier des Amtes der Oö LReg – Verfassungsdienst, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen- und Katastrophenfällen.

b) Informale Koordination und Kooperation

Die Praxis ist von einem besonders hohen Ausmaß an informaler Koordination geprägt. Dies bedeutet, dass sich die Organe von Bund, Ländern und Gemeinden informal abstimmen, also außerhalb einer von Rechtsvorschriften angeordneten Zusammenarbeit agieren. Eine solche Selbst-Koordination kann oftmals wirkungsvoller sein, als eine zu stark in legalistische Bahnen eingefahrene Kooperation. Sie kann auch als Ausprägung der – in ihren Dimensionen sehr unklaren – allgemeinen Verpflichtung zur Amtshilfeleistung gem Art 22 B-VG betrachtet werden.

Die informale Koordination und Kooperation zeitigt allerdings dann Schwächen, wenn auf Grund besonderer Umstände, zB, wenn die beteiligten Akteure nicht kooperationswillig oder –fähig sind, das Zusammenwirken der Organe Schwierigkeiten bereitet. Wenn derartige Umstände bereits die formalisierte Kooperation erschweren, dann verunmöglichen sie die informale Vorgangsweise erst recht. Auch interne Vorschriften, Erlässe, Richtlinien, personelle oder budgetmäßige Restriktionen, können die informale Koordination und Kooperation schwerwiegend beeinträchtigen.

Ein Nachteil stellt der Umstand dar, dass die Frage der Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei informalem Vorgehen der Verwaltungsorgane zuweilen verwischt wird. Dies ist ein schwerwiegendes verfassungstheoretisches Problem, da die Verantwortlichkeit ein entscheidendes Element in der demokratischen Legitimation der Verwaltungsorgane darstellt. Ein handfestes praktisches Problem bildet dagegen die Haftungsfrage bei informalem, das heißt auch, ohne gesetzliche Grundlage erfolgtem Vorgehen von Verwaltungsorganen. Im Zweifel wird man etwa im Rahmen der Amtshaftung jedoch (noch) eine Zuordnung zu jenem staatlichen Rechtsträger, für den die betreffenden Organe eingeschritten sind, annehmen müssen.

Die informale Koordination und Kooperation ist im Übrigen rechtlich nur schwer erfassbar, sodass an dieser Stelle der Hinweis genügen muss, dass Vorgehensweisen in der Praxis eine bedeutende Rolle spielen und bei gegebener Verfassungsrechtslage das praktisch einzige Mittel darstellen, neben der umständlichen Staatsrechtlichen Vereinbarung nach Art 15a B-VG Kompetenzgrenzen durch Zusammenarbeit zu bewältigen.

Exkurs: Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Eine Katastrophe im Sinne der eingangs verwendeten Definition als ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen oder materiellen Ressourcen erfordert, wird wegen der Überforderung der Kräfte der betreffenden Gemeinschaft im Regelfall eine Angelegenheit sein, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet.¹⁹¹ Der VfGH hat in VfSlg 6066/1969 zum seinerzeitigen § 10 Abs 1 des Klagenfurter Stadtrechtes, wonach im Falle eines Notstandes in einer Kärntner (!) Gemeinde durch Verordnung alle hiezu fähigen Personen zur Hilfeleistung aufgeboten und Sachen gegen angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden konnten, ausgeführt, dass die Bestimmung nicht als eine Vorschrift des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde angesehen werden könne, da sie Vorgänge nicht nur in Klagenfurt, sondern auch in den anderen Gemeinden Kärntens betreffe. Angesichts der besonderen Fallkonstellation (das Klagenfurter Stadtrecht enthielt eine Bestimmung für alle Gemeinden Kärntens) lässt die Begründung den Schluss zu, dass im Kontext einer anderen gesetzlichen Regelung (etwa in einer Gemeindeordnung) derartige Maßnahmen auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sein können.¹⁹²

Tatsächlich berühren die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, was insbesondere die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte und die Besorgung der Katastrophenabwehr vor Ort betrifft. Die Katastrophenhilfegesetze der Länder unterscheiden sich bemerkenswerterweise durchaus wesentlich hinsichtlich der Aufgaben, die sie den Gemeinden zuweisen.

Die Katastrophenbekämpfung fällt dann nicht mehr in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wenn das Ausmaß des Ereignisses die Gemeindegrenzen insoweit übersteigt, als sich ein überörtliches Koordinationsbedürfnis ergibt oder wenn das Ereignis von der Gemeinde mit

191 So ausdrücklich auch die Materialien zum Kmt Katastrophenhilfegesetz (vgl. *Platzer*, Kärntner Katastrophenhilfegesetz, 456).

192 So auch *Platzer*, Kärntner Katastrophenhilfegesetz, 455, unter Berufung auf *Neuhofer*, Gemeinderecht (1972), 204, freilich da wie dort unzutreffend auf den Tatbestand der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art 118 Abs 3 Z 3 gestützt.

eigenen Kräften nicht mehr bewältigt werden kann.¹⁹³ Diese Voraussetzung wird bei Katastrophen wohl relativ häufig eintreten.

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind unter den Voraussetzungen des Art 118 Abs 6 B-VG einer Regelung mittels ortspolizeilicher Verordnung zugänglich.¹⁹⁴ Allerdings dürfte die mittlerweile recht engmaschige Rechtsetzung diesbezüglich kaum mehr Spielraum lassen.

Zu beachten sind jedoch noch verschiedene explizit genannte Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, insbesondere

- örtliche Straßenpolizei (Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG),
- örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens (Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG),
- örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs 5 B-VG) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung (Art 118 Abs 3 Z 10 B-VG).

Örtliche Straßenpolizei

Hinsichtlich der örtlichen Straßenpolizei hat der VfGH ausgesprochen, dass im Rahmen der Erlassung von Fahrverboten auf öffentlichen Straßen überörtliche Interessen überwiegen und diese daher nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.¹⁹⁵ Demnach besitzt die Gemeinde die Möglichkeit, Straßen zu sperren, nur auf solchen ohne öffentlichen Verkehr, das sind jene, die nicht der StVO unterliegen.¹⁹⁶ Diese Judikatur ist in ihrer Allgemeinheit kritisch zu sehen und wird der Diffizilität der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht gerecht.¹⁹⁷ Zu beachten ist, dass die Judikatur des VfGH auf jene Fälle keine Anwendung findet, in welchen die Sperre eines Verkehrsweges eben nicht auf der Grundlage der StVO, sondern der auf die Katastrophenhilfekompetenz der Länder gestützten Regelungen erlassen wird.

193 In diesem Sinne § 20 Bgld KatastrophenhilfeG; § 4 Oö KatastrophenhilfsdienstG; § 2 Abs 2 Stmk KatastrophenschutzG; § 11 T KatastrophenhilfsdienstG; § 28 VlbG KatastrophenhilfeG.

194 Siehe dazu auch *Platzer*, Kärntner Katastrophenhilfegesetz, 455.

195 VfSlg 6944/1972.

196 Vgl dazu *Khakzadeh*, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, 24.

197 Siehe dazu *Khakzadeh*, Rechtsfragen hinsichtlich Lawinensperren, 24.

Örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens

Das in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Hilfs- und Rettungswesen umfasst die Regelung der Organisation von Erster Hilfe und Krankentransporte. Maßnahmen des Hilfs- und Rettungsdienstes in Katastrophenfällen fallen jedoch nur zum Teil in den eigenen Wirkungsbereich.¹⁹⁸ Die konkrete Abgrenzung ist bislang unbearbeitet. Man wird davon auszugehen haben, dass die Organisation der örtlichen Rettungsdienste ebenso wie der örtlichen Feuerwehren (Art 118 Abs 3 Z 10 B-VG) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Insgesamt lassen sich diese Angelegenheiten als örtliche Katastrophenvorbeugung bezeichnen, die nach der Generalklausel in den eigenen Wirkungsbereich fällt.¹⁹⁹ Keine Berührungspunkte haben daher Katastrophenprävention und Katastrophenvorbeugung mit der örtlichen Sicherheitspolizei (Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG). Dazu zählen zwar die prohibitiven Maßnahmen, die der Abwehr der allgemeinen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung dienen. Allgemein ist eine Gefahr allerdings nur dann, wenn sie keiner bestimmten Verwaltungsmaterie zugeordnet werden kann und wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Verwaltungsmaterie auftritt²⁰⁰, was im Falle des Katastrophenschutzes nicht gesagt werden kann.

Örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs 5 B-VG) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung

In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt weiters die Vollziehung der präventiven Rechtsnormen im Bau- und Raumplanungsrecht, soweit sie die Katastrophenprävention betreffen. Die herrschende Meinung geht im Übrigen davon aus, dass der örtlichen Baupolizei auch Gebäude unterliegen, die in ihrer Zweckbestimmung im überörtlichen Interesse gelegen sind, sowie öffentliche Gebäude, soweit es sich nicht um bundeseigene Gebäude (Art 15 Abs 5 B-VG!) handelt.²⁰¹

Zur örtlichen Feuerpolizei kann grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter III. 2. verwiesen werden.

198 Weber, Kommentar zu Art 118 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), Rz 20.

199 *Krejci*, Lawinenkommissionen, 14.

200 Weber, Kommentar zu Art 118 B-VG, Rz 4.

201 Weber, Kommentar zu Art 118 B-VG, Rz 22.

C) Problembereiche der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung

I. Schnittstelle von Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung

Wie aus den Darlegungen unter B. hervorgeht, tritt mit dem Übergang von der Katastrophenprävention zur Bekämpfung häufig auch ein Wechsel der Kompetenzen ein.

Solange die jeweils zuständigen Gesetzgeber um sachgerechte Lösungen bemüht sind, bereitet der Kompetenzübergang auf der Ebene der Gesetzgebung vergleichsweise wenig Probleme. Die Schwierigkeiten beginnen erst auf der Vollzugsebene, nämlich dann, wenn für Prävention und Bekämpfung unterschiedliche Behörden zuständig sind. Dies kann vorkommen, wenn die Katastrophe einer Sachmaterie zuzuordnen ist, die in die Gesetzgebung des Bundes fällt, wie etwa bei einem Störfall im Rahmen des Betriebs einer Eisenbahn (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG: Verkehrswesen hinsichtlich der Eisenbahnen) oder einem Störfall in einer Industrieanlage (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG: Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie). Nach beiden Beispielen kann es möglich sein, dass der Störfall noch nicht das Ausmaß einer Katastrophe angenommen hat, aber zu einer Katastrophe zu werden droht, sodass vorsorglich Evakuierungen zu treffen sind. Nach der unter A. getroffenen Abgrenzung markiert das akute Bestehen der Katastrophe den Übergang von der Prävention, die in beiden Fällen Zuständigkeit des Bundes auch in der Vollziehung ist, zur Bekämpfung, die in beiden Fällen Zuständigkeit des Landes ist. Aus der Sicht eines wirksamen Katastrophenschutzes stellt sich die Frage, inwieweit dieser Übergang der Vollzugszuständigkeit Effizienzprobleme aufwerfen kann. Dabei ist zu beachten, dass die mit der Abwehr der Katastrophe betraute Behörde möglicherweise nicht über jene (wichtigen) Informationen verfügt, welche die für die Prävention (also in der Sachmaterie zuständige) Behörde verfügt.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist zu unterscheiden: Solange sich der Übergang der Zuständigkeit in einer Angelegenheit vollzieht, bei der die Prävention im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen war, kann organisatorisch durch die Landesbehörden sicher gestellt werden, dass eine hinreichende Koordination der für die Katastrophenabwehr zuständigen Behörden mit den für die Gefahrenprävention zuständigen Stellen erfolgt. Dies ist tatsächlich in sehr vielen Fällen der Fall. Zu beachten ist allerdings, dass die Angelegenheiten des „Verkehrswesens“ gem Art 102 Abs 2 B-VG auch in unmittelbarer

Bundesverwaltung vollzogen werden könnten und lediglich die einfachgesetzlichen Vorschriften die Vollziehung dieser Materie dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden übertragen. Würde der Bund seine Kompetenz ausschöpfen und die Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung führen, ergäben sich gerade in diesen sensiblen Materien beachtliche Schwierigkeiten.

Die Zusammenführung von Behördenzuständigkeiten ist vor allem auch unter dem Aspekt von Vorteil, dass sich Katastrophenprävention und –bekämpfung, wie unter A. dargelegt, nicht immer trennscharf abgrenzen lassen. Auf der Landesebene lässt sich die in der Praxis immer erforderliche Koordination leichter herstellen, als wenn Behörden verschiedener Rechtsträger tätig sind. Als nachteilig erweist sich freilich die unterschiedliche administrative Steuerung, da die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung letztlich der Lenkung durch den zuständigen Bundesminister unterliegen.

Dennoch kann es auf Grund der Zuständigkeiten des Landeshauptmannes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in den meisten der hier untersuchten Bereiche gelingen, eine organisatorische Zuständigkeitsbündelung bzw. Koordination der beteiligten Akteure herbei zu führen. Als Problembereiche verbleiben jedoch Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden bzw. in welchen – obwohl die Materie auf Grund einfachgesetzlicher Anordnung grundsätzlich in der Rechtsform der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen wird – Zuständigkeiten durch Bundesministerien, wie etwa im Eisenbahnrecht, vollzogen werden. In diesen Fällen klaffen die Zuständigkeiten für Prävention und Bekämpfung auch organisatorisch auseinander und provozieren dadurch im Ernstfall Probleme.

II. Die Einsatzleitung bei der Katastrophenbekämpfung

Die Bewältigung einer bereits eingetretenen oder akut bevorstehenden Katastrophe verlangt nach einer straffen Führung. Dies zu gewährleisten ist grundsätzlich Aufgabe des für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Rechtsträgers und fällt in seine Organisationshoheit. Aufgabe des für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Gesetzgebers ist es, die erforderlichen Regelungen zu treffen, damit die Anordnungen des Einsatzleiters durchgesetzt werden können und er auch auf entsprechende Ressourcen zurückgreifen kann.

Maßgebliche Aufgabe des Einsatzleiters in der Katastrophenbekämpfung ist die Koordination. Letztere ist umso einfacher, wenn die

Einsatzkräfte demselben (bundesstaatlich verstandenen) Organisationsbereich angehören wie die Einsatzleitung. Da der Großteil der bei der Katastrophenbekämpfung eingesetzten organisierten Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettung, Bergrettung, Wasserrettung) dem Vollzugsbereich des Landes (wenngleich teilweise im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) zuzuordnen ist, weiters in Betracht kommende freiwillige Helfer und Inpflichtgenommene nach den jeweiligen Katastrophenhilfegesetzen der Länder zu beurteilen sind, ist davon auszugehen, dass zumindest das quantitative Schwergewicht der Einsatzkräfte im Landesbereich angesiedelt ist, wie es im Wesentlichen auch der Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet entspricht. Im Bereich des Bundes verbleiben vor allem die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei sowie das Militär, aber auch die Organe der Wildbach- und Lawinenverbauung. Daraus ergibt sich im Katastrophenfall sehr häufig ein Koordinationsbedarf der im Organisationsbereich des Landes angesiedelten Einsatzleitung mit den Organen des Bundes. Der umgekehrte, aber kritischere Fall (weil eben das Schwergewicht der Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung beim Land angesiedelt ist und nicht bei dem die Anordnungen erteilenden Einsatzleiter, der als Bundesorgan fungiert) tritt demgegenüber seltener auf. Es handelt sich um die oben beschriebenen Fälle, in denen die Zuständigkeit zur Katastrophenbekämpfung beim Bund liegt.

Es ist in diesem Zusammenhang unzutreffend, wenn davon gesprochen wird, dass kein „gemeinsamer Einsatzleiter“ (von Bund und Ländern) bestellt werden kann.²⁰² Wie oben dargelegt, fällt die Zuständigkeit zur Bestellung des Einsatzleiters bei der Katastrophenbekämpfung in die Zuständigkeit jenes Rechtsträgers, der für die Bekämpfung der konkreten Katastrophe zuständig ist. Insoweit gibt es, da es auf Grund des Prinzips der Kompetenztrennung keine sich überschneidenden Zuständigkeiten gibt, auch nur eine einheitliche Zuständigkeit. Davon ist allerdings die Frage zu trennen, ob Organe anderer Rechtsträger bei der Katastrophenbekämpfung mitwirken müssen. Für Landesgesetze, die solche Mitwirkungen vorstehen, ist hinsichtlich der Heranziehung von Bundesorganen gem Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (siehe näher unter IV. a)). Wurde keine Zustimmung erteilt, kann daher der Fall eintreten, dass der jeweilige Einsatzleiter nicht auf die Organe des Bundes zugreifen kann.

Auf Grund der relativ kompakten Landeszuständigkeiten bei der Katastrophenbekämpfung spielt in diesem Zusammenhang in der Praxis auch der Umstand eine untergeordnete Rolle, dass Ereignisse, bei denen

202 So das Gutachten des BKA-VfD vom 22.09.2000, GZ 600.357/2-V/A/5/00.

verschiedene Regelungsmaterien eine Rolle spielen (zB das Eisenbahnunglück, das einen Waldbrand verursacht), grundsätzlich (wie im angeführten Beispiel) zu verschiedenen Zuständigkeiten in der Einsatzleitung führen können. In den häufigsten Fällen solcher gemischter Katastrophen wird, weil sie sich schwerpunktmäßig im Kompetenzbereich des Landes abspielen, ebenfalls eine Zuständigkeit des Landes gegeben sein (zB das Hochwasserereignis, das ein Betriebsareal mit wassergefährlichen Stoffen überflutet).

Der umgekehrte Fall, dass, wenn die Katastrophenbekämpfung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, dessen Organe nicht auf Landesorgane zugreifen könnte, wäre theoretisch ebenfalls denkbar, ist aber, wie sich aus den Darlegungen unter A.) ergibt, durch die in der Praxis gegebenen Vollziehungsstrukturen (mittelbare Bundesverwaltung), weitestgehend ausgeschlossen. Aber auch dies ändert nichts an der Tatsache, dass, sofern die Rechtsvorschriften eine Einsatzleitung vorsehen, verfassungskonform jeweils nur **eine** solche besteht und von den jeweiligen Rechtsträgern nicht verschiedene Einsatzleiter gestellt werden.

III. Weitere Organisationsfragen

Die Organisation der Katastrophenbekämpfung umfasst heute nicht nur die Bereitstellung und Koordination der Einsatzkräfte, sondern hat unter modernen Verhältnissen begleitende Maßnahmen zur eigentlichen Katastrophenbekämpfung zu setzen:

- Versorgung der Medien und der Presse mit ausreichenden Informationen.
- Gewährleistung eines „call centers“ für Betroffene oder Angehörige.
- Bereitstellung entsprechender psychotherapeutischer Unterstützung für Betroffene, Angehörige und Einsatzkräfte.

Auch diese begleitenden Maßnahmen sind vom zuständigen Rechtsträger zu garantieren.

IV. Mitwirkende Organe und Personen

a) Heranziehung von Bundesorganen

Die Mitwirkung von Organen des Bundes, insbesondere solcher des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wie den Organen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, ist im Katastrophenfall von beträchtlicher Be-

deutung. Die Mitwirkung dieser Organe, die in fast allen Katastrophenhilfegesetzen der Länder zur Abwehr drohender und Ahndung begangener Verwaltungsübertretungen vorgesehen ist²⁰³, ist dort kein bundesstaatliches Problem, wo die Katastrophenbekämpfung (für die Katastrophenprävention stellt sich die Frage der Heranziehung dieser Organe praktisch nicht) im Zuständigkeitsbereich des Bundes(gesetzgebers) liegt. Die Mitwirkung kann durch den Bundesgesetzgeber selbst angeordnet werden.

Etwas anderes gilt dort, wo die Katastrophenbekämpfung – und dies ist nach dem oben Gesagten der Regelfall – in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Organe des Bundes können nicht ohne weiteres den Landesorganen untergeordnet werden. Gemäß Art 97 Abs 2 B-VG bedarf jedoch die Heranziehung von Bundesorganen zur Mitwirkung an der Vollziehung des Landes der Zustimmung der Bundesregierung. Ohne eine solche Zustimmung darf die betreffende Gesetzesstelle nicht kundgemacht werden. Diese Problematik wiegt umso schwerer, als den Ländern gemäß Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG die Aufstellung von eigenen Wachkörpern untersagt ist.

Wurde die Zustimmung erteilt, so werden die zur Mitwirkung herangezogenen Bundesorgane in Unterordnung unter die den Einsatz leitenden Landesorgane tätig. Liegt keine Zustimmung vor, so sind Bundesorgane lediglich in den Bereichen zur Mitwirkung verpflichtet, in welchen besondere landesgesetzliche Regelungen dies vorsehen.²⁰⁴ Es kommt aber auch vor, dass bundesgesetzliche Vorschriften bestimmten Organen für bestimmte Fälle eine Mitwirkung vorschreiben.²⁰⁵ Weiters gibt es Organe des Bundes, zu deren Kernaufgaben gerade die Mitwirkung bei bestimmten Katastrophenereignissen zählt.²⁰⁶

Es liegt auf der Hand, dass die Aufsplitterung der personellen und sachlichen Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung unzweckmäßig ist. Daran ändert nichts, dass in der Praxis die sich daraus ergebenden Reibungsverluste im Regelfall durch Koordination bereinigt oder der Bundesgesetzgeber selbst bestimmte Vorsorgen getroffen hat.

203 Vgl § 33 Bgld KatastrophenhilfeG hinsichtlich Bundesgendarmerie und Bundespolizei; § 7 Kmt KatastrophenhilfeG hinsichtlich Bundesgendarmerie.

204 Eine solche Mitwirkungspflicht kann etwa im Rahmen der Feuerpolizei oder Baupolizei verankert sein.

205 Zum Beispiel die sogenannte Assistenzleistung des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 1 WehrG 2001.

206 So zum Beispiel die Organe des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung.

b) Sonstige Mitwirkung bzw. Koordination mit Bundesorganen

Der eingetretene Katastrophenfall erfordert im Regelfall die Information einer Reihe von Bundesorganen, wie der Sicherheitsbehörden, der Militärbehörden, der Bundesministerien und weiterer Einrichtungen. Es ist Aufgabe des für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Rechtsträgers, diese Information sicherzustellen. Damit sind jedoch die Handlungsmöglichkeiten des Rechtsträgers erschöpft. Ob das Gegenüber diese Information annimmt und sie verwertet, bleibt der Ingerenz des für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Rechtsträgers entzogen. Das Gleiche gilt auch für die Zurverfügungstellung von Ressourcen, falls solche benötigt und es sich nicht um die durch Landesgesetz (Art 97 Abs 2 B-VG) oder Bundesgesetz (z.B. Assistenzleistung des Bundesheeres) vorgesehene Heranziehung zur Mitwirkung an der Vollziehung handelt. Solche Mitwirkungen von Bundesorganen beruhen auf freiwilliger Kooperation und Koordination und können nicht erzwungen werden. Als rechtliches Instrument einer Verankerung kämen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG in Betracht.

c) Heranziehung von Organen anderer Länder bzw. der Länder

Der eingetretene Katastrophenfall kann unter Umständen die Heranziehung von Organen anderer Länder oder, wenn der Bund für die Katastrophenbekämpfung zuständig ist, von Organen *der* Länder erforderlich machen.

Diese Heranziehung kann nur auf der Grundlage freiwilliger Kooperation erfolgen. Zwar erlaubt Art 97 Abs 2 B-VG ausdrücklich die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Landes (mit Zustimmung der Bundesregierung), der umgekehrte Fall scheint jedoch ausgeschlossen. Zwischen den Ländern untereinander ist die Anordnung einer Mitwirkungspflicht von Organen anderer Länder ebenfalls ausgeschlossen. Auch hier käme eine rechtliche Verankerung mittels Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG in Betracht.

d) Heranziehung von Organen der Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Heranziehung von Organen der Gemeinden kann durch den jeweils zuständigen Bundes- und Landesgesetzgeber angeordnet werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Gemeinden Angelegenheiten der Bundes- und Landesvollziehung sowohl übertragen werden können als auch zu deren eigenen Wirkungsbereich Angelegenheiten der Bundes- und

Landesvollziehung zählen. Die Katastrophenbekämpfung, in deren Rahmen eine Heranziehung von Organen der Gemeinde durch staatliche Behörden stattfindet, wird zumeist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde darstellen (siehe dazu auch die Ausführungen oben im Exkurs).

Die im Regelfall von der Gemeinden einzurichtenden Feuerwehren sind zumeist Körperschaften des öffentlichen Rechts, können aber auch lediglich Organe der Gemeinden sein.²⁰⁷ Ihre Mitwirkung im Katastrophenfall ist naturgemäß von besonderer Bedeutung. Es ist jedoch einem Land analog zu den Ausführungen unter f) nicht möglich, die Mitwirkung von Organen der Gemeinden eines anderen Landes anzuordnen.

e) *Mitwirkung von Organen ausländischer Staaten*

Die Heranziehung von Organen benachbarter Staaten in Form einer Mitwirkungspflicht kann schon aus völkerrechtlichen Gründen nicht geregelt werden, es sei denn, es existierten spezifische internationale Vereinbarungen oder auch einschlägiges EU-Recht. Beides liegt nicht vor.

Dessen ungeachtet erfolgt in der Praxis durchaus die Mitwirkung von Organen ausländischer Staaten im Katastrophenfall entweder im Wege zwischenstaatlicher Kooperation oder entsprechend mit diesen Staaten abgeschlossener Staatsverträgen (siehe auch Anhang Pkt 2.).

Auf Grund der Außenvertretungskompetenz des Bundes erfolgt das Ersuchen um entsprechende Mithilfe im Regelfall durch das zuständige Außenministerium. Es ist aber auch genauso möglich, dass sich das Land mit einem ausländischen Staat oder dessen regionaler Untergliederung über eine Mithilfe ins Einvernehmen setzt. Die Außenvertretungskompetenz des Bundes monopolisiert nämlich nicht sämtliche Kontakte Österreichs nach außen. Ein Abkommen über wechselseitige Hilfe im Katastrophenfall wäre prinzipiell ein möglicher Anwendungsfall eines Länderstaatsvertrages nach Art 16 B-VG. In der Praxis stellt sich indessen das Problem, dass jene Fragen, auf welche sich die Landeskompetenz erstreckt, nämlich die Anforderung der Unterstützung und die Regelung organisatorischer Fragen, für eine Regelung auf relativ abstrakter Ebene wenig ergiebig sind. Im Grunde könnte nicht viel mehr als gegenseitige Hilfeleistung vereinbart werden. Wie diese zu erfolgen hat (oder erfolgen kann!), ist in der Praxis vom konkreten Einzelfall abhängig. Hingegen fallen besonders wichtige Fragen einer solchen Anforderung

207 Der letztere Fall trifft für Kmt, Sbg und W zu (vgl. *Festl*, Das Recht der Feuerwehr, 39).

derung (Grenzübertritt, Versicherungsfragen) gerade nicht in die Landeskompetenz.

f) *Heranziehung von Privaten*

Zur effizienten Katastrophenbekämpfung müssen unter Umständen Privatpersonen herangezogen werden. Die Katastrophenhilfegesetze der Länder sehen solche Dienstleistungen Privater fast regelmäßig vor.²⁰⁸ Rechtsdogmatisch handelt es sich dabei um eine sogenannte Inpflichtnahme.²⁰⁹ Von der Heranziehung können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (etwa durch Zugriff der Behörden auf die Ressourcen der juristischen Person) betroffen sein. Die Regelung dieser Heranziehung obliegt dem für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Rechtsträger. Die Heranziehung wirft verschiedene grundrechtliche Fragen auf (Eigentumsschutz – Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK, Gleichheitsgrundsatz – Art 7 B-VG, Art 2 StGG, Erwerbsfreiheit – Art 6 StGG, siehe auch Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit – Art 4 Abs 2 EMRK mit der ausdrücklichen Ausnahme für Dienstleistungen im Falle von Katastrophen und Notständen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen gem Art 4 Abs 3 lit c) begegnet jedoch keinen wesentlichen kompetenzrechtlichen Problemen.

Im Regelfall werden Beschränkungen der Grundrechte im Rahmen der Katastrophenbekämpfung im öffentlichen Interesse liegen und, solange dabei kein Regelungsexzess stattfindet, grundsätzlich gerechtfertigt sein. Dennoch kann sowohl die gesetzgeberische Entscheidung als auch die konkrete Heranziehung unter Umständen eine Grundrechtsverletzung darstellen, eben, wenn sie überschießend ist oder der Private ein Sonderopfer erleidet.

g) *Mitwirkung von Organen bei Katastrophenfällen im Ausland*

Die Mitwirkung österreichischer Organe, insbesondere des Bundesheeres, bei Katastrophenfällen im Ausland, zB Erdbeben, kommt immer

²⁰⁸ Vgl § 27 Bgld KatastrophenhilfeG; § 6 Krnt KatastrophenhilfeG; § 5 Nö KatastrophenhilfeG; § 2 Oö KatastrophenhilfsdienstG; § 6 Sbg KatastrophenhilfeG; § 6 T KatastrophenhilfsdienstG; § 19 VlbG KatastrophenhilfeG; § 12 W KatastrophenhilfeG. Im Stmk KatastrophenschutzG besteht keine Regelung.

²⁰⁹ Darunter versteht man die Heranziehung Privater zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben. Dabei handelt es sich um eine Zwangsgestaltung des Verhältnisses zu Dritten. Die Inpflichtgenommenen erfüllen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung, setzen aber nicht selbst Hoheitsakte (vgl. Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1997), 401).

wieder vor.²¹⁰ Ein kompetenzrechtliches Problem stellt sich bei der Mitwirkung von Bundesorganen grundsätzlich nicht: Die Außenvertretungskompetenz Österreichs liegt prinzipiell beim Bund, das Auftreten österreichischer Organe im Ausland ist dort nach den Regeln des Völkerrechts zu beurteilen.

Fraglich ist, inwieweit durch die Entsendung von Organen der Länder und der Gemeinden zu Katastrophenfällen ins Ausland in Prärogative des Bundes eingegriffen wird. Derartige Fälle kommen in der Praxis durchaus vor, vor allem bei Katastrophenhilfemaßnahmen im unmittelbar benachbarten Ausland.²¹¹

Auch hier wäre es zweifellos möglich, derartige Maßnahmen im Wege von Länderstaatsverträgen nach Art 16 B-VG zu regeln. Die Praxis geht jedoch nicht diesen umständlichen Weg, sondern ist durch Informalität geprägt. Die Zuständigkeiten des Bundes für die „äußeren Angelegenheiten“ schließen nach herrschender Staatspraxis jedenfalls direkte grenzüberschreitende Kontakte nicht aus. Aus diesem Grund dürfte sich im Regelfall auch keine Berührung der Außenkompetenzen des Bundes ergeben.

V. Landesgrenzen überschreitende Katastrophen

Ein besonderes Problem scheint die Landesgrenzen überschreitende Katastrophe zu sein, und zwar deshalb, weil es, soweit die Katastrophenbekämpfung in die Zuständigkeit der Länder fällt, keine übergeordnete Instanz gibt, welche die Katastrophenbekämpfung in den Ländern koordiniert. Zur Analyse, welche Problembereiche sich daraus ergeben, ist jedoch zunächst eine Typologie vorzunehmen:

Zum einen gibt es Katastrophen, die bestimmte Länder mehr oder weniger gleichermaßen betreffen: Man denke an heftige Schneefälle, die in mehreren Ländern gefährliche Lawinensituationen auslösen. Ein anderes Beispiel wäre ein Erdbeben, das in mehreren Ländern eine Katastrophensituation auslöst.

210 Vgl dazu das BVG über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten, BGBl I Nr 38/1997. Einfachgesetzlich ist die Materie durch das Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl I Nr 55/2001, geregelt.

211 In der Praxis ergibt sich jedoch häufig eine Ungleichbehandlung zwischen Organen des Bundes und der Länder: Während für erstere die Tätigkeit im Ausland auf der Basis des Entsendegesetzes mit entsprechenden finanzieller und rechtlicher Absicherung erfolgt, bestehen für die Organe der Länder, für die freilich die Länder entsprechende Regelungen zu treffen hätten, im Regelfall keine solchen Grundlagen.

Die Katastrophenbekämpfung fällt in diesen Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Länder. Zweifellos wird in beiden Fällen ein erheblicher Koordinationsbedarf gegeben sein, der aber durch Koordination der Länder untereinander gelöst werden kann. Schwieriger ist die Frage des Zugriffs auf – in der Verfügbarkeit zwangsläufig beschränkte – Ressourcen des Bundes, beispielsweise Hubschrauber des Bundesheeres, zu klären. Die Beurteilung, welche Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung zur Verfügung gestellt werden können, hat derjenige Rechtsträger zu treffen, der sie besitzt. Dies wäre im Falle der angeführten Hubschrauber der Bund, er hätte auch die Entscheidung zu treffen haben, welche Ressourcen in welchem Land zum Einsatz kommen. Solche Situationen stellen an die Koordinationsfähigkeit und -kompetenz der Akteure hohe Ansprüche. Diese Abläufe können im Übrigen durch Rechtsnormen nur bedingt gesteuert werden. Eine gute Zusammenarbeit ist, wie schon mehrfach erwähnt, durch das Recht kaum determinierbar.

VI. Die Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung

a) Was ist Zivilschutz?

Im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz taucht immer wieder der Begriff „Zivilschutz“ auf. Auch dieser Terminus ist kein Rechtsbegriff der Bundesverfassung. Im Allgemeinen werden nach dem in Österreich gebräuchlichen Verständnis in diesen Begriff Maßnahmen einbezogen, die sich auf den Schutz der Bevölkerung vor großflächigen Gefahren beziehen. Geradezu klassisch wird der Zivilschutz im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz gebracht. Die in den BauO der Länder verschiedentlich vorgesehenen Schutzraumbauten werden als typische Maßnahme des Zivilschutzes verstanden. Zu beachten ist allerdings, dass europaweit „civil protection“ zunehmend mit dem Katastrophenschutz schlechthin in Verbindung gebracht wird. Von daher könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Terminologie auch in Österreich anzupassen.

Zivilschutz wurde in der Praxis auch als Inhalt der „zivilen Landesverteidigung“ (Art 9a Abs 2 B-VG) betrachtet.²¹² Zu beachten ist allerdings, dass sich auch die zivile Landesverteidigung als Bestandteil der umfassenden Landesverteidigung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art 9a Abs 1 B-VG auf die Bewahrung der Unabhängigkeit Österreichs nach außen sowie die Unverletzlichkeit der Einheit des Bundesgebietes bezieht. Allerdings besteht kein Grund, den Begriff des Zivilschutzes für

²¹² Siehe etwa das Gutachten des BKA-VfD vom 14.02.1983, GZ 601 101/8-V/5/85.

die Landesverteidigung zu monopolisieren. Dies gilt umso mehr, als viele Maßnahmen des Zivilschutzes heute im Rahmen möglicher technischer Katastrophen oder von Terroranschlägen eine Rolle spielen können, die nicht als ein Fall der Landesverteidigung zu sehen sind und außerdem auch die „zivile Landesverteidigung“ in Art 9a lediglich als Staatsziel verankert ist und keinen Kompetenztatbestand bildet. Wenn der Begriff daher in der vorliegenden Untersuchung verwendet wird, dann gerade nicht im Kontext mit der Landesverteidigung.

Die Zivilschutzmaßnahme bezieht sich nicht auf die Katastrophenprävention (auch wenn ihr ein gewisser präventiver Charakter eigen ist), sondern darauf, im Katastrophenfall die Bevölkerung möglichst effizient zu schützen. Sie fällt daher in den Bereich der Katastrophenbekämpfung.

In der RV zur Bundesstaatsreform²¹³ war eine Ergänzung des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG um die Bundeskompetenz „Zivilschutz, hinsichtlich der überregionalen Warnung der Bevölkerung und Koordination“ vorgesehen. Die Einräumung dieser Zuständigkeit hätte dem Bund die Aufgabe übertragen, den überregionalen Zivilschutz ausschließlich zu regeln, wobei unklar ist, ob der Begriff „überregional“ im Sinne von „länderübergreifend“ zu verstehen gewesen wäre.²¹⁴ Nach den Erläuterungen zur RV hätte der Begriff des Zivilschutzes die Gesamtheit der Maßnahmen umfasst, die in den Anlassfällen der umfassenden Landesverteidigung (Art 9a B-VG) sowie im Katastrophenfall den Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Nach dem damaligen Begriffsverständnis wurden als Angelegenheiten des Zivilschutzes Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, Schutzraumbau und sonstige behördliche Maßnahmen, wie insbesondere Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz betrachtet.²¹⁵

Da sich die Bedrohungssituationen (vielleicht nur scheinbar) gewandelt haben, steht der Strahlenschutz heute nicht mehr im Mittelpunkt des Zivilschutzes. Vielmehr lassen sich auch Katastrophenschutzpläne als Angelegenheiten des Zivilschutzes betrachten. In diesen können die für bestimmte Katastrophen typischerweise erforderlichen Maßnahmen und Warnsignale festgelegt werden. Auch der Schutzraumbau, sofern er noch immer vorgesehen ist, ist eine Maßnahme des Zivilschutzes.

213 1706.BlgNR XVIII. GP = 14. BlgNR XIX. GP = 14. BlgNR XX. GP.

214 Nach den Erläuterungen zur RV, aaO, 29, hätte allerdings auch eine länderübergreifende Krisensituation für sich alleine noch nicht die Bundeskompetenz begründet.

215 Vgl RV, aaO, 28.

Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes sind verzahnt.²¹⁶ Zivilschutz betrifft nach den obigen Ausführungen sowohl präventive Gefahrenabwehr als auch die Organisation einer schlagkräftigen Katastrophenbekämpfung und ist daher entsprechend dem unter B) beschriebenen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

b) Rechtsfragen der Katastropheneinsatzübung

Die Katastropheneinsatzübung ist kein Fall einer bereits eingetretenen Katastrophe. Lässt sie sich daher der Katastrophenprävention zurechnen? Nach den Darlegungen oben (A) ist dies nicht der Fall: Die Katastrophenprävention bezieht sich darauf, den Eintritt eines Katastrophenfalles zu verhindern, die Katastropheneinsatzübung jedoch darauf, im Ernstfall den eingetretenen (oder akut bevorstehenden) Katastrophenfall bestmöglich zu bewältigen. Sie zählt daher begrifflich zur Katastrophenbekämpfung, was auch sachlich richtig ist, da der für die Katastrophenbekämpfung zuständige Rechtsträger im Regelfall auch über die Ressourcen für die Katastrophenschutzübung verfügt.

Dies schließt jedoch die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers nicht aus, die Durchführung von Katastrophenschutzübungen bestimmten Bewilligungsinhabern vorzuschreiben. Ein solches Vorgehen kann als Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen betrachtet werden.²¹⁷ Das Gleiche gilt für Behörden, die in Vollziehung der Materiengesetze entsprechende Auflagen in Bewilligungsbescheide oder dgl aufnehmen. Allerdings müssen die Materiengesetze entsprechende gesetzliche Grundlagen liefern.

²¹⁶ Siehe dazu auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3, 272.

²¹⁷ Siehe zum Berücksichtigungsprinzip näher *Buchsteiner*, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht (2001). Der oben angeführte Fall findet in gewisser Hinsicht eine Entsprechung bereits in VfSlg 2447/1952 (Vorschreibung von Arbeitnehmer-schutzvorschriften in einem auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ergangenen Kinobewilligungsbescheid).

VII. Spezifische Rechtsfragen

a) Zwangsmaßnahmen

Die Katastrophenbekämpfung erfordert nicht selten Eingriffe in geschützte Rechtspositionen der Bürger, z.B. des Privateigentums (Durchführung von Abwehrmaßnahmen auf Privatgrundstücken). Solche Interventionen sind im Regelfall von den geltenden einschlägigen einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften gedeckt. Auf verfassungsrechtlicher Ebene sind diese Gesetze dann verfassungskonform, wenn Eingriffe in das Privateigentum (Art 5 StGG) im öffentlichen Interesse erfolgen.

Allerdings müssen Sonderopfer vermieden werden. Werden daher beispielsweise Abwehrmaßnahmen im Interesse eines Siedlungsgebietes auf einzelnen Privatgrundstücken getroffen, die dadurch eine entsprechende Entwertung erleiden, so muss eine entsprechende Entschädigung erfolgen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen der Katastrophenprävention.

Eingriffe in das Privateigentum decken die Bandbreite möglicher und erforderlicher Zwangsmaßnahmen nicht ab. Zu denken ist auch an die Sperre bestimmter Gebiete oder die Festlegung von Auskunftspflichten (zum Beispiel über vorrätige Lebensmittel oder Geräte, die zur Katastrophenabwehr dienlich sein können, aber auch über gefährliche Stoffe). Die Katastrophenhilfegesetze der Länder enthalten allerdings nur verschiedentlich derartige Auskunftspflichten.²¹⁸ Auch solche Regelungen sind von der jeweiligen Kompetenz zur Katastrophenabwehr gedeckt, stehen jedoch ebenso andere wie Eingriffe unter Grundrechtsschranken (zB Art 8 EMRK, Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DatenschutzG 2000).

b) Kostentragung

Die Kostentragung bezieht sich auf zwei Aspekte:

1. für Schäden, die durch die Katastrophe entstanden sind,
2. Aufwendungen für die konkrete Katastrophenbekämpfung sowie
3. für die Aufrechterhaltung einer Organisation zur Katastrophenbekämpfung.

²¹⁸ § 23 Bgld KatastrophenhilfeG; § 9a Sbg KatastrophenhilfeG; § 9 Stmk Katastrophen-schutzG; § 18 VlbG KatastrophenhilfeG.

Zu 1.):

Katastrophenschäden sind zunächst private Schäden. Unabhängig davon, ob jemand einen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber einem Dritten oder einen Amtshaftungsanspruch gegenüber einem staatlichen Rechtsträger hat, gibt es keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ersatz von Katastrophenschäden. Umgekehrt besteht auch keine Verpflichtung eines staatlichen Rechtsträgers – von den weiter unten zu behandelnden Amtshaftungsansprüchen abgesehen – Katastrophenschäden zu ersetzen. Soweit solche Ersätze erfolgen, geschehen diese im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG).

Zu 2.):

Die Kosten der Katastrophenbekämpfung sind nach dem Kosten-tragungsgrundsatz des § 2 F-VG grundsätzlich von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Zuständigkeit die konkrete Maßnahme fiel. Der VfGH wendet im Falle der mittelbaren Verwaltung eine organisatorische Betrachtungsweise an. Somit besteht bei mittelbarer Verwaltung grundsätzlich kein Kostenersatzanspruch von Organen, die funktionell, aber nicht organisatorisch für den zuständigen Rechtsträger gehandelt haben.²¹⁹ Dies gilt jedoch wiederum nicht für den sogenannten Zweckaufwand.²²⁰ Dabei handelt es sich um jenen Aufwand, der durch das konkrete Ereignis erst angefallen ist²²¹, wie zB besondere Untersuchungskosten uä, nicht aber der allgemeine Personal- und Sachaufwand, der im Rahmen dieses Ereignisses eingesetzt wurde.

Soweit ein Zweckaufwand iS dieses (eingeschränkten) Begriffsverständnisses angefallen ist, können die (bloß) funktionell für den Rechtsträger agierenden Organe diese Kosten zurückfordern.

Zu 3.):

Die Kosten für die Aufrechterhaltung eines Apparates zur Katastrophenbekämpfung sind nach § 2 F-VG ebenfalls grundsätzlich von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Aufgabenbereich die Bewältigung einer bestimmten Katastrophe fällt. Auch hier gilt der Grundsatz, dass im Rahmen bloß funktioneller Zuordnung eines Organs jener Rechtsträger die Kosten zu tragen hat, dessen Organisation das betreffende Organ angehört. Da bei der Aufrechterhaltung der Organisation begrifflich kein Zweckaufwand anfällt (dies erfolgt erst mit dem konkreten Katastrophenereignis), ist in diesem Zusammenhang die Kostentragung für den Zweckaufwand irrelevant.

219 Dazu näher *Buchsteiner*, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes (1998), 18 ff.

220 *Buchsteiner*, Verpflichtung, 34.

221 Vgl *Buchsteiner*, Verpflichtung, 33 f.

c) *Haftung und Verantwortung*

Die hier behandelten Kompetenzfragen werfen auch schwierige Haftungsfragen auf. Es ist offensichtlich, dass Katastrophensituationen zum einen besonders leicht ein Fehlverhalten der handelnden Organe provozieren können, zum anderen von Betroffenen nach Möglichkeiten gesucht wird, Haftpflichtige für die aufgetretenen Schäden zu finden. Schließlich stellt sich auch die Frage nach der politischen Verantwortung.

Hinsichtlich der Haftung für eingetretene Schäden ist zu unterscheiden: Ist der Schaden eingetreten auf Grund unzureichender

- Katastrophenprävention
- Katastrophenbekämpfung oder
- handelt es sich um einen Schaden, der im Zuge einer Katastrophenbekämpfung einem Dritten zugefügt wurde?

Unzureichende Katastrophenprävention

Haftpflichtig nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ist derjenige, der die rechtlich gebotenen Präventivmaßnahmen schuldhaft verabsäumt hat. Eine Haftung von Bund, Ländern oder Gemeinden kommt im Rahmen der Amtshaftung in Betracht, wenn Organe des Rechtsträgers die Einhaltung von Präventivmaßnahmen rechtswidrig und schuldhaft nicht angeordnet oder überwacht haben. Im Regelfall wird die Vorschreibung solcher Präventivmaßnahmen der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sein, sodass sich kein Zweifel an dieser Anspruchsvoraussetzung des Amtshaftungsrechtes ergibt.

Die Amtshaftung kommt bei jenem Rechtsträger zur Anwendung, in dessen Vollzugsbereich das rechtswidrige und schuldhafte Organhandeln stattgefunden hat. Die Haftung des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erstreckt sich bekanntermaßen nicht nur auf das Handeln eigener Organe, sondern auch von Organen des Landes bzw der Gemeinden.

Unzureichende Katastrophenbekämpfung

Eine Haftung von Privaten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ist denkbar, wenn diese schuldhaft rechtlich verankerte Schutzpflichten übertreten haben. Eine Haftung von Bund, Ländern und Gemeinden kommt auch hier im Rahmen der Amtshaftung in Betracht, wenn Organe des Rechtsträgers bei der Katastrophenbekämpfung

rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.²²² Die Katastrophenbekämpfung wird im Regelfall der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sein, sodass sich unter diesem Aspekt kein Zweifel an dieser Anspruchsvoraussetzung der Amtshaftungsrechtes ergibt.

In der Praxis kann bei solchen Situationen die funktionelle Zuordnung von Organen zu bestimmten Rechtsträgern schwierig sein, vor allem dann, wenn die Organe verschiedener Rechtsträger zusammen gewirkt haben, aber auf Grund spezifischer Gegebenheiten (keine Mitwirkungspflicht) keine hierarchische Struktur im Verhältnis dieser Organe bestanden hat.

Für die funktionelle Zuordnung des Verhaltens eines Organs an einen bestimmten Rechtsträger ist die Frage der Weisungsunterworfenheit maßgeblich²²³, womit sich letztlich wieder die Frage nach der Einsatzleitung stellt. Gibt es eine Einsatzleitung, der die Hilfskräfte untergeordnet sind und deren Anordnungen sie befolgen hat, besteht eine funktionelle Zuordnung dieser Organe zu dem Rechtsträger, der die Einsatzleitung stellt.

Das Problem des Drittschadens

Die Frage des Ersatzes von Drittschäden, also solcher Schäden, die im Zuge der Katastrophenbekämpfung einem Dritten zugefügt werden (z.B. Kollision eines Einsatzfahrzeuges mit einem privaten PKW) ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie der Schadenersatz bei unzureichender Katastrophenbekämpfung.

Politische und rechtliche Verantwortung

Die politische²²⁴ und rechtliche²²⁵ Verantwortung bestimmt sich nach der Zuständigkeit eines Rechtsträgers für die Katastrophenprävention oder Katastrophenbekämpfung. Auf Grund der häufig unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Katastrophenprävention und -bekämpfung können sich in der Praxis auch Verantwortlichkeiten verschiedener

222 Dazu grundsätzlich: *Weber/Pöschl*, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung (2000), 1 ff.

223 Siehe dazu (allerdings bezogen auf die mittelbare Bundesverwaltung) *Weber/Pöschl*, Haftung, 78 ff.

224 Darunter versteht man die Verantwortung des obersten Organs gegenüber dem parlamentarischen Organ, das diese Verantwortung mit den Instrumenten des Misstrauensvotums, der parlamentarischen Interpellation, des Resolutionsrechtes und des Enqueterrechtes geltend machen kann (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 155; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 191).

225 Darunter versteht man die staatsrechtliche Anklage vor dem VfGH gem Art 142 B-VG (vgl. *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 155; *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht, 191).

Rechtsträger ergeben. Beispielsweise kann für unterlassene Präventivmaßnahmen, die das Eintreten eines Störfalls begünstigt oder dessen Auswirkungen verschärft haben, der zuständige Bundesminister politisch und rechtlich verantwortlich sein, für Fehler in der Katastrophenbekämpfung dagegen das zuständige Mitglied der Landesregierung. Aber nicht nur hinsichtlich der in der vorliegenden Untersuchung zu Tage getretenen Dichotomie zwischen Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung, sondern auch innerhalb der Katastrophenprävention oder der Katastrophenbekämpfung können sich Verantwortlichkeiten mehrerer Rechtsträger ergeben: Man denke an den Fall einer Hangbewegung auf Grund unzureichender Verbauungsmaßnahmen eines Wildbaches, deren Schäden an Gebäuden gleichzeitig auch die Frage nach der politischen Verantwortung wegen eines Verstoßes gegen baurechtliche Bestimmungen (Bauten in einer „gelben“ oder gar „roten“ Zone) aufwirft. Im Bereich der Katastrophenbekämpfung kann ein solcher Fall dann auftreten, wenn Organe verschiedener Rechtsträger zusammenwirken, die einander nicht in einem hierarchischen Verhältnis über- oder untergeordnet sind.

Kompetenzüberschreitung

Einen Sonderfall bildet in diesem Zusammenhang die falsche Beurteilung einer Katastrophensituation. Wurde ein Katastrophenalarm ausgelöst, ohne dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorlagen, so lag rechtswidriges Vollzugshandeln vor, das gegebenenfalls die weiter oben beschrieben amts- und organhaftungsrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, aber auch Gegenstand der rechtlichen und politischen Verantwortung ist. Ein solches rechtswidriges Vollzugshandeln stellt letztlich das Einschreiten einer unzuständigen Behörde dar. Die ergangenen Verwaltungsakte sind mit Rechtswidrigkeit behaftet und, wenn möglich, auf dem von der Rechtsordnung vorgesehenen Weg aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

d) Medienarbeit

Mit der Katastrophenbekämpfung ist heute eng Medienarbeit verbunden. Dabei geht es zum einen darum, aktiv Informationen zu verbreiten, die für das Verhalten der Bevölkerung im Allgemeinen oder von konkret Betroffenen von großer Bedeutung sind.²²⁶ Zum anderen kann es aber auch erforderlich sein, Medien von der Anwesenheit in einem bestimmten Territorium, weil sie dort die Katastrophenbekämpfung behindern würden,

²²⁶ Dazu allgemein *Bayer/Baggenstos*, Information von Behörden, Medien und Bevölkerung im Ereignisfall (1997).

fernzuhalten. In letzterem Fall ist eine solche Maßnahme auch grundrechtsrelevant (Art 13 EMRK) und daher nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter dem Sachlichkeitsgebot zulässig.

Beide Fälle sind von der Katastrophenbekämpfung miterfasst. Eine Kompetenzschranke für den Landesgesetzgeber kann sich daraus ergeben, dass die Angelegenheiten der Medien in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. So kann insbesondere nicht angeordnet werden, dass bestimmte Informationen über das Verhalten in konkreten Katastrophenereignissen gesendet werden. In der Praxis dürfte dies allerdings keine allzu großen Probleme bereiten, zumal der Bundesgesetzgeber verschiedentlich²²⁷ für derartige Fälle Regelungen getroffen hat.

e) *Information*

Die Information ist in der Katastrophenbekämpfung Aufgabe des jeweils zuständigen Rechtsträgers. Da in vielen Fällen dieser Rechtsträger ein anderer sein wird als jener, welcher für die Katastrophenprävention zuständig ist, bildet die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Informationen ein wichtiges Element der Katastrophenbekämpfung die Zugänglichkeit von Informationen über bestehende Gefahren. Dies zu garantieren wird als Element der Vorsorge regelmäßig Aufgabe des für die Katastrophenprävention zuständigen Gesetzgebers sein. Die Verwertung dieser Informationen durch die Einsatzorgane ist von dem für die Katastrophenbekämpfung zuständige Gesetzgeber sicherzustellen.

VIII. *Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung und das EU-Recht sowie das internationale Recht*

Konkrete gemeinschaftsrechtliche Rechtsetzung zur Katastrophenprävention und zur Katastrophenbekämpfung findet sich derzeit erst in Ansätzen. Primär ist die schon oben erwähnte „Seveso II-Richtlinie“ zu nennen. Weitere Vorschriften existieren auf dem Gebiet des Atomrechts (siehe dazu die Auflistung in Anhang Pkt 1.).

Von den primärrechtlichen Vorgaben spielt die Dienstleistungsfreiheit, die von Rettungsorganisationen, seien sie nun gemeinnützig oder nicht gemeinnützig, in Anspruch genommen werden kann, eine besondere

²²⁷ Art I § 5 Abs 2 RundfunkG, der bestimmten Medien die Pflicht auferlegt, den Behörden im Katastrophenfall die für Verlautbarungen erforderliche Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Ähnlich auch § 6 RegionalradioG.

Rolle. Im Zusammenhang mit dieser Grundfreiheit sind Monopole für Rettungsorganisationen grundsätzlich kritisch zu sehen. Sekundärrechtlich ist das Vergaberecht ebenfalls im Rahmen der Dienstleistung von Rettungsorganisation zu beachten.

D) Reformvorschläge und -notwendigkeiten

Die Praxis der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung ist von einer im Wesentlichen befriedigenden Kooperation der beteiligten Akteure gekennzeichnet. Dies täuscht jedoch über verschiedene Schwächen der Rechtsgrundlagen hinweg, die durchaus das Potential in sich tragen, sich bei Gelegenheit überaus negativ auszuwirken.

Klärung der Rechtsposition des Einsatzleiters und Zugriff auf Ressourcen

Die einmal eingetretene Katastrophe verlangt nach einer straffen und eindeutigen Leitung bei ihrer Bewältigung. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass das Recht diese Leitung ermöglicht. Die Führung muss aber nicht nur straff organisiert sein, sondern sach- und ortsnah organisiert sein.

Dies spricht stark dafür, die Kompetenzen der Katastrophenabwehr auf der Landesebene anzusiedeln, von der aus die meisten der denkbaren Katastrophen am zweckmäßigsten bewältigt werden können. Für länderübergreifende oder gar bundesweite Katastrophen sind allerdings Lenkungsmechanismen vorzusehen, die eine notwendige Koordination auch durch übergeordnete Einrichtungen ermöglichen. Zu denken ist hier insbesondere an nukleare Katastrophen oder auch schwere Erdbeben.

Eine Bündelung der Einsatzleitung auf der Landesebene erfordert nicht unbedingt Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Wie gezeigt wurde, besteht bereits jetzt in den meisten Fällen eine Zuständigkeit des Landes in der Katastrophenbekämpfung (nur hier ist die Frage der Einsatzleitung relevant). Die Einsatzleitung sollte jedoch Zugriff auf alle zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Ressourcen haben. Das Instrument des Art 97 Abs 2 B-VG, das in der Praxis offenkundig auch dazu führt, die Mitwirkung von Bundesorganen nur äußerst restriktiv vorzusehen, erweist sich dabei als Hemmnis.

Es wäre daher nach Möglichkeiten zu suchen, wie dieser Zugriff auf Ressourcen im Katastrophenfalle erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck kann sowohl eine Änderung der Bundesverfassung in Aussicht genommen werden als – womöglich zweckmäßiger – eine entsprechende

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Maßgabe des Art 15a B-VG über die Verpflichtung zur und Koordination der Bereitstellung von Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung.²²⁸

Bündelung von Vollzugszuständigkeiten

Rechtspolitisch wäre daher die Verankerung einer generellen Vollzugszuständigkeit auf der Ebene der Länder mit Ausnahme der oben angesprochenen Fälle zweckmäßig. Dies bedürfte einer Änderung der Bundesverfassung in verschiedenen Bereichen.

Aber auch durch einfachgesetzliche Maßnahmen ließe sich eine Verbesserung der Situation herbei führen: Zunächst wären Vollzugszuständigkeiten, die noch auf der Ebene der Zentralstellen verbleiben, auf Landesbehörden zu übertragen. Das wäre vor allem im Bereich des Eisenbahnwesens ratsam. Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, die im Hinblick auf die Katastrophenbekämpfung relevant sind, könnten in die mittelbare Bundesverwaltung integriert werden.

Abrundung von Gesetzgebungszuständigkeiten

Eine Änderung der Gesetzgebungszuständigkeiten, die zwangsläufig einer Änderung der Bundesverfassung bedürfte, erscheint demgegenüber nur dort notwendig, wo die Zuständigkeit zur Regelung der Sachmaterie auch jene über die Katastrophenbekämpfung mit einschließt. Dies ist nur in Randbereichen des „Bergwesens“ sowie des Forstwesens der Fall. Im Übrigen dürfte die Sachnähe des jeweiligen Materiengesetzgebers die Regelung der Katastrophenprävention durch diesen selbst nahelegen.

Insgesamt würde sich eine Kompetenzabrundung in dem Sinne anbieten, dass im Bereich der Landesebene die Katastrophenbekämpfung angesiedelt wird und die Materiengesetzgeber weiterhin zur Regelung der Katastrophenprävention zuständig bleiben. Dabei würde es sich jedoch nicht um eine großflächige „Verländerung“ handeln, die zu Beginn der 90er Jahre kurzfristig in Diskussion stand.²²⁹ Das Schwergewicht der Zuständigkeiten in der Katastrophenbekämpfung liegt nämlich bereits bei

228 Siehe zu diesen Alternativen auch das Papier des Amtes der Oö LReg – Verfassungsdienst, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen und Katastrophenfällen.

229 So wurde beispielsweise in einem Schreiben des Bundeskanzleramtes an die Verbindungsstelle vom 19.04.1990, GZ 600.573/10-V/1/90, von einem Forderungskatalog der Bundesländer betreffend Katastrophenschutz von einer Verländerung der „Katastrophenhilfe“ gesprochen, der prompt mit gewichtigen Gegenforderungen konfrontiert wurde.

den Ländern, allenfalls sinnvolle Kompetenzabrundungen durch Befriedigung von Gegenforderungen des Bundes zu erkaufen, schiene rechtspolitisch problematisch. Dagegen scheint es in den meisten Fällen sinnvoll, die Katastrophenprävention beim zuständigen Materiengesetzgeber zu belassen, da dort auch das Wissen um die Gefahrenverhütung angesiedelt ist.²³⁰

Verbesserung der Koordination

Für die Bereiche der Schnittstellen bietet sich der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG an. Im Wege einer solchen Koordination, die auf Basis der Gleichrangigkeit zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Ländern untereinander erfolgen kann, könnten nicht nur Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit der Einsatzkräfte von Bund und Ländern ausgelotet werden, sondern könnte auch die überregionale Koordination verbessert werden.

Gegenstände einer solchen Vereinbarung könnten bilden:

- Festlegung, welche Behörden den Katastrophenalarm auslösen dürfen,
- Klärung, in welcher Weise auf Ressourcen von Gebietskörperschaften zugegriffen werden darf (zB auch Wetterdienste der ZAMG, Austro Control ...)
- Aufbau einer Organisation der Katastrophenprävention zwischen den Bundeswarnzentrale, Landeswarnzentralen einschließlich von Alarmierungs- und Kommunikationssystemen,
- Einbindung der dezentralen Bundesdienststellen (zB Wildbach- und Lawinenverbauung, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollwache, Arbeitsinspektorate ...) in das Netz des Katastrophenschutzes der Länder.

Eine solche horizontale und vertikale Koordination wäre einer Lösung, die auf eine Änderung der Kompetenzverteilung zielt und beispielsweise dem Bund bestimmte Aufgaben der überregionalen Koordination übertragen würde, auf Grund der damit verbundenen, neu auftauchenden Kompetenz- und Abgrenzungsproblemen entschieden vorzuziehen. Sie wäre nicht nur eine föderalistisch zu bevorzugende Lösung, sondern würde aller Voraussicht nach auch die sachgerechteren Lösungen produzieren.

²³⁰ Damit ist freilich nichts darüber ausgesagt, ob die Zuständigkeiten in der Materien-gesetzgebung richtig verteilt sind.

Zu erwägen wäre auch, den Begriff der Katastrophe in einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zumindest länderübergreifend einheitlich zu erfassen, um einerseits allfälliges kompetenzwidriges Vollzugshandeln nach Möglichkeit auszuschließen bzw die gegebenen Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrzunehmen.

E) Zusammenfassende Thesen

Der Befund einer Kompetenzzersplitterung trifft wie für so viele Bereiche des österreichischen Bundesstaates auch hinsichtlich der hier untersuchten Gegenstände zu. Allerdings: Die Kompetenzzersplitterung erweist sich in diesem Bereich auf der Ebene der Gesetzgebungszuständigkeiten als weniger dramatisch als auf den ersten Blick angenommen.

- Es besteht ein Schwergewicht des Bundes im Bereich der Katastrophenprävention, das angesichts der Fülle der Bundeskompetenzen, deren typischer Inhalt in vielen Fällen gerade die Gefahrenprävention ist, nicht überrascht. Begreift man die Gefahrenprävention als typischen Inhalt einer mit einer Kompetenzzuweisung verbundenen Staatsaufgabe, dann ist diese Verfassungsrechtslage zumindest solange sachgerecht, als die Kompetenz als solche beim Bund liegt.
- Hinsichtlich der Katastrophenbekämpfung besteht ein mindestens ebenso deutliches Schwergewicht auf der Seite der Länder. Auch diese Kompetenzrechtslage erweist sich als sachgerecht, da sie es den Ländern erlaubt, eine entsprechend umfassende Organisation der Katastrophenbekämpfung im Land aufzubauen.
- Im Bereich der Vollziehung sind Synergien zwischen den Trägern der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung dort zu orten, wo diese zumindest organisatorisch zusammengeführt werden können. Mit anderen Worten: Ist sowohl die Katastrophenprävention als auch die Katastrophenbekämpfung von Behörden zu tragen, die organisatorisch demselben Rechtsträger angehören, werden dadurch Synergieeffekte erzielt. Dies ist zumindest dort garantiert, wo die Vollziehung der Prävention in die Landeszuständigkeit oder zumindest in die mittelbare Bundesverwaltung fällt. Problematisch sind dagegen Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können oder durch einen Überhang an ministeriellen Zuständigkeiten geprägt sind. Hier besteht ein hohes Maß an Koordinations- und Kooperationsbedarf, dessen Befriedigung die Bundesverfassung der Gesetzgebung und Vollziehung überlässt.

- Auf der Ebene der Katastrophenbekämpfung zeigen sich dagegen verschiedene strukturelle Defizite. Der Umstand, dass die Länder in der Katastrophenbekämpfung nicht ohne weiteres auf die Ressourcen des Bundes zugreifen können und ein effizientes Vorgehen von der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt, stellt einen beträchtlichen Mangel im Katastrophenschutz dar.
- Zweifellos kann in bestimmten Fällen auch ein Mangel an überregionaler Koordination schmerzlich spürbar werden.
- In den beiden zuletzt genannten Fällen wäre eine Selbstkoordination zwischen Bund und Ländern im Wege von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG anzuraten. Änderungen auf der Verfassungsebene scheinen zur Verwirklichung der wichtigsten Anliegen jedenfalls nicht notwendig. Das Bestreben, den Landeshauptmann als zuständigen Koordinator in Katastrophen- und Krisenfällen verfassungsrechtlich zu verankern²³¹, hat zwar den Reiz, eine klare Vollzugszuständigkeit zu schaffen, doch bereits angesichts der notwendigen Verfassungsänderung stellt sich die Frage nach dem Preis einer solchen Bündelung der Katastrophenschutz- und Krisenbekämpfung bei einem Vollziehungsorgan. Aus diesem Grund scheint es insgesamt zweckmäßiger, in Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG in denen sich Bund und Länder als gleichrangige Partner gegenüber stehen, die erforderliche Koordination und Kooperation von Bund und Ländern, den wechselseitigen Zugriff auf Ressourcen, Fragen der Alarmierung und die Einbeziehung von Organen unter eine gemeinsame Einsatzleitung zu regeln, als den immer unsicheren Weg einer Verfassungsänderung zu wagen.

²³¹ Siehe dazu schon das mehrfach erwähnte Papier des Amtes der Oö LReg – Verfassungsdienst, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen und Katastrophenfällen.

Literaturverzeichnis

(mehrfach zitierte Literatur wird in abgekürzter Form in Klammer gesetzt wiedergegeben)

Antoniolli Walter/Koja Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Wien 1997

Attlmayr Martin, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II“-Richtlinie, RdU 1998, 174 ff

Bayer A./Baggenstos M., Information von Behörden, Medien und Bevölkerung im Ereignisfall, Seminar des Arbeitskreises Notfallschutz, Köln 1997

Bobek Hans Peter/Plattner Edwin/Reindl Peter, Forstgesetz 1975², Wien 1995

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hrsg), 100 Jahre Wildbachverbauung, Wien 1984

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Hrsg), Lawinen in Österreich, Wien 1989

Buchsteiner Sigrid, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht, Wien 2001

Buchsteiner Sigrid, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes, Wien 1998

Bußjäger Peter, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 ff

Bußjäger Peter, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, Wien 1995

Bußjäger Peter, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen, Wien 1999

Bußjäger Peter Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“, ZfV 1996, 521 ff

Bundschuh-Rieseneder Friederike, Zu Krise und Krisenschutz – eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung zum Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Europa, wbl 2002, 1 ff

- Davy Benjamin*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht, Wien – New York 1990
- Davy Benjamin*, Neuerungen im österreichischen Sicherheitspolizeirecht, ZfV 1991, 373 ff
- Davy Ulrike*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 225 ff und 298 ff
- Donninger Rudolf*, Das neue Industrieunfallrecht, in: Schwarzer (Hrsg), Die Anlagenrechtsnovellen 2000 (2001), 61 f.
- Ermacora Felix†/Strejcek/Baumgartner*, Österreichische Verfassungslehre, Wien 1998
- Festl Harald*, Das Recht der Feuerwehr, Wien 1995
- Funk Bernd-Christian*, Das neue Sicherheitspolizeirecht – Kodifikation und Reform einer klassischen Verwaltungsmaterie, JBI 1994, 137 ff
- Funk Bernd-Christian*, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, Wien 1980
- Funk Bernd-Christian*, Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, in: Walter (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988, Wien 1989
- Gallent Kurt*, Katastrophe und Notstand, Graz 1983
- Hauer Andreas*, Ruhe Ordnung Sicherheit, Wien – New York 2000
- Hellmann Kai-Uwe*, Mensch, Nation, Moderne, in: Fischer (Hrsg), Neustart des Weltenlaufs, Frankfurt a.M. 1999
- Hengstschläger Johannes/Janko Andreas*, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997
- Jabloner Clemens*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, Wien 1989
- Khakzadeh Lamiss Magdalena*, Der Aufgabenbereich der Lawinenkommissionen in den Gemeinden, ÖGZ 2001/3, 28 ff
- Khakzadeh Lamiss Magdalena*, Lawinenschutz als Rechtsproblem, Dissertation, Innsbruck 2000

- Killian Herbert*, Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus, Teil I-IV, Wien 1990
- Kolb Ernst*, Katastrophenbekämpfung, JBI 1961, 573 ff
- Korinek Karl/Holoubek Michael*, Grundlagen der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung, Graz 1994
- Mayer Heinz*, B-VG³, Wien 2002
- Mayer Heinz*, Lassing – eine juristische Analyse, ecolex 1999, 201 ff
- Mayerhofer Ernst/Pace Anton*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Bd V, Wien 1901, Bd VI, Wien 1900
- Moritz Reinhold*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Feuerwehrwesens und der Feuerpolizei, ÖGZ 1989/2, 15 ff (Moritz, Verfassungsrechtliche Grundlagen)
- Morscher Siegbert*, Fremdenverkehrs- und Naturschutzrecht, in: Sprung/König (Hrsg), Das österreichische Schirecht, Innsbruck 1977, 169 ff
- Morscher Siegbert*, Zu den Grenzen der Bundeskompetenzen „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), FS Schambeck, Berlin 1994, 527 ff
- Neuhofer Hans/Zeilmayr Alfred*, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich, Linz 1999
- Öhlinger Theo*, Verfassungsrecht⁴, Wien 1999
- Pernthaler Peter*, Kompetenzverteilung in der Krise, Wien 1989
- Pernthaler Peter*, Der Rechtsstaat und sein Heer, Wien 1964
- Pernthaler Peter*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1, Wien 1975, Bd 2, Wien 1978, Bd 3, Wien 1990
- Pernthaler Peter/Ranacher Christian*, Rechtsfragen der Regelung und Durchführung von Kranken- und Verletzentransporten, unveröffentlichtes Rechtsgutachten
- Pernthaler Peter/Weber Karl*, Versteinerung von Landeskompetenzen?, FS Melichar, Wien 1983
- Platzer Josef*, Katastrophenpolizei und das Kärntner Katastrophenhilfegesetz, ÖGZ 1980, 455 ff

- Reinberg Peter*, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, kompetenzrechtliche Aspekte, in: Pernthaler, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, Wien 1984
- Ruppe Georg*, Das Abgabenerfindungsrecht der österreichischen Bundesländer, FS *Wilburg* (1975)
- Stangl Maria Luise*, Raumordnung und Industrieunfallrecht, *ecolex* 2002, 231 ff
- Stangl Maria Luise/Fink Kurt*, Die Umsetzung der „Seveso“-Richtlinie in Österreich, RdU 1995, 164 ff
- Thienel Rudolf*, Kompetenzprobleme des Strahlenschutzes, ÖGZ 1986/10, 2 ff
- Thienel Rudolf*, Zur Mitwirkung weisungsfreier Bundesorgane an der Vollziehung von Landesgesetzen, ÖJZ 1984, 656 ff
- Turner Gerhard*, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung, Wien 1994
- Walter Robert/Mayer Heinz*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹, Wien 2000
- Weber Karl*, Die Betriebsfeuerwehr – ein Verwaltungsinstitut im Spannungsfeld von Bundes- und Landesrecht, ZfV 1982, 453 ff
- Weber Karl*, Kommentar zu Art 118 B-VG in: *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien – New York 1999
- Weber Karl/Pöschl Magdalena*, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung, Wien 2000
- Weber Karl/Schlag Martin*, Sicherheitspolizei und Föderalismus, Wien 1995
- Wibmer Daniel*, Zivil- und Katastrophenschutz in den Gemeinden, ÖGZ 1995/9, 15 ff
- Wiederin Ewald*, Anmerkungen zur Versteinerungstheorie, in: FS Winkler, Wien 1997, 1233 ff
- Wittmann Heinz*, Rundfunkfreiheit, Wien – New York 1981
- Zeleny Klaus*, Feuerwehr und Eisenbahn, Wien 2000

ANHANG

Darstellung wichtiger Regelungen über die Katastrophenbekämpfung und deren organisatorische Vorkehrungen im EU-Recht, im internationalen Recht und in einzelnen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften¹

1. EU-Recht

Rechtsvorschrift	Inhalt
Art 11 RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	Erlassung interner und externer Notfallpläne
Art 14 RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	detaillierte Informationspflicht des Betreibers nach einem Unfall
Entschließung des Rates vom 08.06.1991 über die Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen den Mitgliedstaaten bei natur- und technologiebedingten Katastrophen	Gegenseitige Hilfeleistungspflicht und Erleichterung des Transits von Hilfsmannschaften und -geräten
Entscheidung des Rates 87/600/EURATOM über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation	Siehe Titel
Entscheidung des Rates vom 23.10.2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen	Siehe Titel
Richtlinie 89/618 EURATOM des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen.	Maßnahmen und Verfahren zur Unterrichtung der Bevölkerung, um den Gesundheitsschutz bei radiologischen Notstandssituationen zu verbessern.
Verordnung 1493/93 (EURATOM) des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten.	Siehe Titel

¹ Die hier aufgelisteten Rechtsvorschriften stellen lediglich eine Auswahl aus der Fülle von Normen, die in Bezug auf die Katastrophenbekämpfung relevant sein können, dar. Auf Grund der Vielzahl der materiellen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Katastrophenprävention wird hier von einer Wiedergabe abgesehen.

2. Internationales Recht

Rechtsvorschrift	Inhalt
Art 13 Basler Übereinkommen, BGBl Nr 229/1993	Übermittlung von Informationen im Fall eines Unfalls bei der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle.
Übereinkommen über die frühe Benachrichtigung bei Nuklearunfällen, BGBl Nr 13/1995	Siehe Titel
Art 2 Multilaterales Abkommen über die kommerziellen Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa, BGBl Nr 163/1957	Ausnahme von Katastrophen- und Not-einsätzen von Einschränkungen und Bedingungen („frei zugelassen“)
Vereinbarung zur Erleichterung der Abwicklung des nichtplanmäßigen Luftverkehrs zwischen Österreich und Italien, BGBl Nr 285/1965 idF BGBl Nr 130/1987	freie Zulassung von in den Vertragsstaaten registrierten Flugzeugen zu Überflügen und Landungen im Rahmen der Katastrophenhilfe
Abkommen Österreich – Italien über die Erleichterung von Ambulanzflügen in den Grenzregionen bei dringlichen Transporten von Verletzten oder Schwerkranken, BGBl Nr 272/1991, idF BGBl III Nr 140/2002	Siehe Titel
Art 20 des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Marokko	Ausnahme von Katastrophen- und Not-einsätzen von Einschränkungen und Bedingungen
Vertrag Österreich – Tadschikistan über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall, BGBl Nr 130/1990	Siehe Titel
Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch bei Kernanlagen, BGBl Nr 130/1990, idF BGBl Nr 257/1994	Siehe Titel
Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, BGBl Nr 186/1988	Siehe Titel
Vertrag Österreich – Tschechien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen, BGBl III Nr 215/2000	Siehe Titel

Abkommen Österreich – Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl Nr 643/1990	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Ukraine über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl Nr 152/1998	Siehe Titel
Art 5 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, BGBl III Nr 77/2000	Verpflichtung der innerstaatlichen Gesetzgebung, ein Verfahren für die Meldung und Untersuchung von Bergwerkskatastrophen vorzusehen.
Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, BGBl III Nr 169/2001	Siehe Titel
Art 7 des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über den Grenz- und Ausflugsverkehr, BGBl Nr 167/1988	In Unglücks- und Katastrophenfällen dürfen Retter und Betroffene die Grenze an jeder Stelle und ohne Formalitäten übertreten.
Abkommen Österreich – Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl Nr 489/1992	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Deutschland über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, BGBl Nr 128/1989, idF 892/1994	Siehe Titel
Art 3 Abs 4 des Österreichisch-schweizerischen Abkommens über den Grenzverkehr, BGBl Nr 116/1948	keine Abgaben für im Rahmen von Katastrophenhilfsdiensten temporär eingeführte Waren
Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl III Nr 29/2002	Siehe Titel
Art 10 des Österreichisch – schweizerischen Vertrages über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr, BGBl Nr 164/1974	Zulässigkeit eines Grenzübertritts bei Unglücksfällen ohne Beachtung der sonst geltenden Bestimmungen

Abkommen Österreich – Schweiz über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes („Nuklearinformationsabkommen“ Österreich – Schweiz), BGBl III Nr 201/2000	Siehe Titel
Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl Nr 758/1995	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl III Nr 76/1998	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Ungarn über die Erleichterung von Ambulanz-, Such- und Rettungsflügen, BGBl Nr 619/1995	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl III Nr 87/1998 bei Katastrophen, BGBl III Nr 155/1998	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, BGBl III Nr 176/1998	Siehe Titel
Vertrag Österreich – Slowakei über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe	Siehe Titel
Abkommen Österreich – Tschechoslowakische Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit BGBl Nr 565/1990, idF BGBl Nr 1046/1994 (Notenwechsel über die Weiteranwendung des Vertrages zwischen Österreich und der Slowakischen Republik) BGBl III Nr 123/1997 (Weiteranwendung zwischen Österreich und der Tschechischen Republik)	Siehe Titel
Übereinkommen über nukleare Sicherheit, BGBl III Nr 39/1998	Siehe Titel

3. Bundesrecht

a) Katastrophenbekämpfung

Rechtsvorschrift	Inhalt
Z 1 d Anlage 2E zu § 2 BMG	Zuständigkeit des BMI für die Koordination des innerstaatlichen Katastrophenschutzmechanismus
Anlage 2H zu § 2 BMG	Zuständigkeit des BMLFUW: Angelegenheiten der Lawinenverbauung
Anlage 2L zu § 2 BMG	Zuständigkeit des BMfWA: Errichtung eines Sicherheitskontrollsystems zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung von Atomenergie
§ 19 Abs 1 SPG	erste allgemeine Hilfeleistung der Sicherheitsbehörden
§ 3 Abs 3 GrenzkontrollG	Ermächtigung der SDion, bei Katastrophenübungen provisorische Grenzübergangsstellen einzurichten
§ 3 Abs 1 Grenzüberflugsverordnung	für den Einflug und die Landung ist eine Ausnahmebewilligung zu erteilen; der Abflug ist bewilligungsfrei
§ 3 Abs 2 ZDG	Einsätze der Zivildienere im Rahmen der Katastrophenbekämpfung
§ 6a Abs 3 ZDG	außerordentlicher Zivildienst bei Elementarereignissen
§ 7 Abs 3 ZDG	Katastropheneinsatz im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes
§ 8 Abs 1 ZDG	Zuweisung von Zivildienere zu Einrichtungen, die mit Katastrophenschutz befasst sind
§ 21 Abs 1 ZDG	Einberufung von Zivildienstpflichtigen bei Elementarereignissen
§ 12 Abs 4 Pflichtschul-erhaltungsgrundsatzG	in Katastrophenfällen dürfen die zu Schulen gehörigen Bauten und Liegenschaften auch zweckentfremdet verwendet werden
§ 46 Abs 1 MedienG	Pflicht zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Behörden in Katastrophenfällen
§ 2 TruppenaufenthaltsG	Aufenthalt von Truppen zur Katastrophenhilfe
§ 95 Abs 2 StGB	allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen/Gemeingefahr
§ 1 des G BGBl Nr 152/1966	Aufschiebung der Exekution bei einer Naturkatastrophe

Art 66 KatFondsG	Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden
§ 21 Abs 1 ZollR-DurchführungsG	Waren, die bei Elementarereignissen geborgen oder als Hilfslieferung versendet werden, dürfen auch auf Nebenwegen eingeführt werden
§ 32 Abs 1 ZollR-DurchführungsG	Grenzübertritt von Schiffen außerhalb von Zollstraßen bei Elementarereignissen
§ 62 Abs 3 Z 5 ZollR-DurchführungsG	Vereinfachungen der Anmeldeformalitäten zum Zweck der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen
§ 13 Abs 5 ForstG 1975	Verlängerung der Wiederbewaldungsfrist wegen der Folgen einer Naturkatastrophe
§ 18 Abs 3 ForstG 1975	Zweckgebundene Bundeseinnahme zur Wiederherstellung der Wirkungen des durch Katastrophenfälle vernichteten Waldes
§ 28 ForstG 1975	Inhalt der Bannlegung
§ 42 ForstG 1975	Ermächtigung der Landesgesetzgebung gemäß Art 10 Abs 2 B-VG
§ 43, 44 ForstG 1975	Anzeigespflicht, Maßnahmen bei Schädlingsbefall
§ 98 ForstG 1975	Anwendung der Katastrophenschutzmaßnahmen auf Grundstücke, die nicht Wald iS des § 1 Abs. 2 sind
§ 20 Abs 3 lit b TierseuchenG	Ausnahme vom Zutrittsverbot zu Ställen mit verseuchten Tieren für Helfer in Katastrophenfällen
§ 29 Abs 2 Wasserbauten FörderungsG	Förderungsmöglichkeit für Entwässerungs-, Bewässerungs- und Abwasserwertungsanlagen, die durch Einwirkungen im Rahmen einer Katastrophe beschädigt wurden
§ 30 Abs 1 Wasserbauten FörderungsG	finanzielle Hilfe bei Naturkatastrophenschäden, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt.
§ 26 WRG	Schadenshaftung bei Gewässerverunreinigungen
§ 71 WRG	Benutzung von privaten Gewässern durch die Feuerwehren
§ 49 WRG	Pflicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung für alle im Gemeindegebiet anwesenden Personen bei Dammbrochen und Überschwemmungen
§ 58 WRG	Pflicht der Wasserberechtigten zu gewässerkundlichen Messungen sowie zur Meldung von Hochwasser; Verzeichnung von Wildbachverbauungen im Wasserwirtschaftskataster

§ 72 WRG	Erlaubnis zum Betreten und Benutzen fremder Grundstücke zur Vermeidung und Bekämpfung von Gewässerverschmutzung
§ 5 ArzneiwareneinfuhrG	keine Einfuhrbewilligung erforderlich für zur Katastrophenhilfe verwendete Medikamente
§ 4 Z 16 AußenhandelsG	grundsätzlich nicht bestehende Genehmigungspflicht für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren, die zur Erstversorgung in Katastrophenfällen benötigt werden
Art 2 § 1 EnergielenkungsG	Befugnis des BM f Wirtschaft, nach Maßgabe dieses G zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung Lenkungsmaßnahmen anzuordnen
Art II § 1 VersorgungssicherungsG	Befugnis des Wirtschaftsministers, nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung Lenkungsmaßnahmen zu setzen
§ 17 Abs 1 Z 3 lit e ElektrotechnikG	Personenunfälle durch Strom oder Blitzschlag sind bei Strafe meldepflichtig.
§ 97 MineralrohstoffG	Anzeigepflicht bei Unfällen und sonstigen gefährlichen Ereignissen
§ 111 MineralrohstoffG	Gegenseitige Hilfeleistung von Bergbauberechtigten bei Unglücksfällen
§ 180 MineralrohstoffG	Gefahr im Verzug: Einschreiten des Amtes der LR namens BezVerwB
§§ 187c, 187d, 187e MineralrohstoffG	Bestimmungen zur Grubenwehr und zur Einsatzleitung
§ 30 ArbeitsmarktförderungsG	Beihilfe gemäß § 27 Abs 1 lit b bei Naturkatastrophen
§ 5 Abs 1 Z 5 ArzneiwareneinfuhrG	Einfuhr von Arzneiwaren zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen
§§ 20, 23 ArbeitszeitG	in außergewöhnlichen Fällen sind unaufschiebbare Arbeiten zu leisten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen unbedingt notwendig ist oder das öffentl Interesse dies erfordert
§ 38 StrahlenschutzG	Maßnahmen bei radioaktiver Verseuchung der Umwelt
§ 38a Abs 1 StrahlenschutzG	zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen gewährt der Bund Mittel aus dem Katastrophenfonds unter bestimmten Voraussetzungen

Art 1 § 48 ÄrzteG	Hilfeleistungspflicht des Arztes bei drohender Lebensgefahr
§ 26 Abs 1 GSVG	Neubemessung der Beitragsgrundlage nach Elementarereignissen
§ 14 EpidemieG 1950	Schädlingsbekämpfung zwecks Hintanhaltung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten
§§ 10, 12, 15, 17, 18, 20 und 23ff EpidemieG 1950	Regelung der Vorgangsweise bei Auftreten von unter das EpidemieG fallenden Krankheiten
§ 7 LMG	Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln im Falle von Gesundheitsgefährdung durch VO des BM
§ 24 LMG	Betriebsschließungen, Stilllegung von Maschinen und sonstige Maßnahmen in Fällen drohender Gefahr durch VO des LH
§ 25a LMG	Warnung der Bevölkerung vor gesundheits-schädlichen Lebensmitteln.
Art 1 § 14 Abs 4 AmateurfunkG	Aufhebung ges. Beschränkungen bei Katastrophenfunkverkehr und Katastrophenfunkverkehrsübungen
§ 21 Amateurfunkverordnung	Frequenzzuweisung für den Katastrophenfunkverkehr
§ 16 Abs 3 GefahrgutbeförderungsG	Verständigung der Katastropheneinsatzstelle von Seiten der Behörden zur Einleitung der nötigen Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen
§ 1 Abs 1 Hafeneinrichtungen-FörderungsG	Instandsetzung von Häfen nach diesem Gesetz nach Katastrophenfällen mit Hilfe von Krediten
§ 48 PrivatfernsehG	kostenlose Sendezeit für die Bundes- sowie die jeweiligen Landes- und Gemeindebehörden in Katastrophenfällen
§ 10 Abs 1 lit b LuftfahrtG	Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen von Katastropheneinsätzen nicht bewilligungspflichtig
§ 133 Abs 1 LuftfahrtG	Ausnahme des Verbotes des Abwurfes von Stoffen aus Flugzeugen bei Katastropheneinsätzen
§ 135 LuftfahrtG	Zusammenfassende Lenkung der Such- und Rettungsmaßnahmen obliegt der Austro Control
§ 18 PrivatradiogG	Pflicht zur unentgeltlichen Sendung von Bekanntmachungen der Behörden in Katastrophenfällen

Art 1 § 5 Abs 2 RundfunkG	Der ORF hat den Behörden in Katastrophenfällen die für Verlautbarungen notwendige Sendezeit zur Verfügung zu stellen
§ 2 SommerreiseV	Katastropheneinsätze unterfallen nicht dieser VO
§ 24 Abs 5b StVO	Sonderbestimmung für Feuerwehrkommandanten im Einsatz
§ 26 Abs 1 StVO	Benützung von Blaulicht und Folgeton nur bei Gefahr im Verzug
§§ 26, 29, 44b, 76a, 76b, 89a StVO	Verkehrsbeschränkungen und Sonderrechte zugunsten von Einsatzkräften des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 42 Abs 3 StVO	Ausnahme vom Wochenendfahrverbot in Katastrophenfällen
§ 43 Abs 1 StVO	Zusätzliche Verkehrsverbote und –beschränkungen, die von der Behörde im Falle von Elementarereignissen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer auszusprechen sind
§ 44b Abs 1 StVO	Verkehrsregelung durch Sonderorgane bei Elementarereignissen
§ 97 Abs 3 StVO	Verkehrsregelung durch Personen, die nicht Organe der Straßenaufsicht sind, bei Gefahr im Verzug
§ 11 Abs 1 TelekomWegeG	Inanspruchnahme privater Liegenschaften bei Elementarereignissen
§ 20 FSG	das Alterslimit von 21 Jahren gilt nicht bei Fahrzeugen, die Zivilschutz-, Hochwasserschutz- oder Feuerwehrezwecken dienen
§ 161 ZPO	bei Einstellung der Amtstätigkeit des Gerichtes gelten die Verfahren als unterbrochen
§ 176 ASVG	Die Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr sowie die Tätigkeit bei freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen ist versicherungsrechtlich einem Arbeitsunfall gleichgestellt.
§§ 19, 344, 403, 590, 579, 1043, 1104, 1106, 1306a und 1496 ABGB	diverse bürgerlich rechtliche Bestimmungen betreffend außergewöhnliche Umstände
§ 7 SchifffahrtsG 1990	Verhalten unter besonderen Umständen
§ 19 SchifffahrtsG 1990	Bevorrechtete Fahrzeuge
§ 29 SchifffahrtsG 1990	im Notfall ist die Landung an jedem Uferplatz gestattet

§§ 27ff MilitärbefugnisG	Inanspruchnahme von Leistungen unter besonderen Verhältnissen
§ 30 SchifffahrtsG 1990	Meldepflicht von Havarien
Art 13 Österreichisch – deutsches Wirtschaftsabkommen, BGBl Nr 135/1921	Schiffe der Vertragsparteien die in Notfällen in die Häfen der Vertragsparteien einlaufen, sind von der Hafengebühr befreit
§ 2 Abs 1 lit e WehrG	Bundesheereinsätze auch im Rahmen der Katastrophenbekämpfung
§ 24 WehrG	Befugnis des Verteidigungsministers zur Heranziehung von Wehrpfl zu außerordentlichen Übungen bei außergewöhnlichen Verhältnissen
§ 28 WehrG	Vorläufige Aufschiebung der Entlassung von Wehrpflichtigen bei außergewöhnlichen Verhältnissen (Verfügung des BMfLV bzw BPräs)

b) Finanzielle Begleitregelungen

Rechtsvorschrift	Inhalt
Art V BundesfinanzG 2002 Bundesgesetz, mit dem ein Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbaugesetz 2002 erlassen wird und das KatastrophenfondsG 1996, das BundesfinanzG 2002, das UmweltförderungsgG, das AltlastensanierungsgG, das ASVG, das EinkommensteuerG 1988, das KörperschaftssteuerG 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert werden	Ermächtigungen Finanzielle Begleitregelungen zur Hochwasserkatastrophe 2002
§ 34 Abs 6 EStG 1988	Katastrophenschäden können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden
§ 63 Abs 1 Z 3 EStG 1988	Berücksichtigung der Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden in Freibetragsbescheiden
§ 1 KatFondsG	Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden
§ 21 Abs 1 ZollR-DurchführungsgG	Waren, die bei Elementarereignissen geborgen oder als Hilfslieferung versendet werden, dürfen auch auf Nebenwegen eingeführt werden

§ 62 Abs 3 Z 5 ZollR-DurchführungsG	Vereinfachungen der Anmeldeformalitäten zum Zweck der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen
§ 4 Abs 1 VersicherungssteuerG	Feuerversicherungen durch bauerliche Brand-schadensvereine sind von der Versicherungs-steuer ausgenommen
§ 2 Z 2 lit b GrundsteuerG	keine Grundsteuerpflicht, wenn die betreffende Liegenschaft Zwecken der Feuerwehr dient
Art 14 BundesG über die Bundesrechenzentrum-GmbH	Bund hat die Ges ei Elementarereignissen schadlos zu halten, wenn Hardware, Software oder andere Daten zerstört wurden
§ 3 Wasserbauten FörderungsG	Ausnahme der Wildbach- und Lawinenverbauungen von den allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln
§ 9 Wasserbauten FörderungsG	Teilung der Kosten der Lawinen- und Wildbach-verbauung zwischen Bund und Ländern
§ 25 Wasserbauten FörderungsG	Finanzierung bestimmter Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln
§ 26 Wasserbauten FörderungsG	Stauanlagen können insoweit gefördert werden, als hiedurch ein Nutzen hinsichtlich Lawinen- und Überschwemmungsschutz erzielt werden
§ 29 Abs 2 Wasserbauten FörderungsG	Förderungsmöglichkeit für Entwässerungs-, Bewässerungs- und Abwasserwertungsanlagen, die durch Einwirkungen im Rahmen einer Katastrophe beschädigt wurden
§ 30 Abs 1 Wasserbauten FörderungsG	finanzielle Hilfe bei Naturkatastrophenschäden, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt
§ 1 Hagelversicherungs FörderungsG	Bund gewährt bei Hagel- und Frostversicherungen für landwirtschaftl Kulturen einen Prämienzuschuss
§ 30 ArbeitsmarktFG	Beihilfe gemäß § 27 Abs 1 lit b bei Natur-katastrophen
§ 38a Abs 1 StrahlenschutzG	zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen gewährt der Bund Mittel aus dem Katastrophenfonds unter bestimmten Voraussetzungen
§ 26 Abs 1 GSVG	Neubemessung der Beitragsgrundlage nach Elementarereignissen
§ 27 Abs 5 GefahrgutbeförderungsG	Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche der den Aufwand von Katastropheneinsatzorganen tragenden Gebietskörperschaft
§ 1 Abs 1 Hafeneinrichtungen-FörderungsG	Instandsetzung von Häfen nach diesem Gesetz nach Katastrophenfällen mit Hilfe von Krediten

c) *Internationaler Katastrophenschutz*

Rechtsvorschrift	Inhalt
§ 1 BGBl I Nr 33/1999	österr Beitrag zum HIPC-Treuhandfonds anlässlich der Naturkatastrophe in Mittelamerika
Anlage 2A zu § 2 BMG	Zuständigkeit des Bundeskanzlers für internat Katastrophenbekämpfung
Anlage 2B zu § 2 BMG	BMfAA: Angelegenheiten der internat Atom- energiebehörde
BGBl I Nr 129/1999 § 9	vorsorgliche Maßnahmen für den Fall von Natur- katastrophen im Ausland
§ 31 Abs 1 Z 2 ZollR-Durch- führungsG	Flug von oder nach Drittstaaten nur zur oder nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen
§ 32 Abs 1 ZollR-DurchführungsG	Grenzübertritt von Schiffen außerhalb von Zoll- straßen bei Elementarereignissen
§ 4 Z 16 AußenhandelsG	grundsätzlich nicht bestehende Genehmigungs- pflicht für die Ein- bzw Ausfuhr von Waren, die zur Erstversorgung in Katastrophenfällen benötigt werden
§ 84d GewO 1994	Bundeswarnzentrale beim BMI, das EU-Staaten und andere Helsinki Vertragsstaaten über schwere Unfälle auf österr Bundesgebiet informiert
§ 24 SeeschiffahrtsG	Der Kapitän eines österreichischen Seeschiffes hat die in Ö wirksamen int Übereink betr Gefahr und Seenot von Seeschiffen zu befolgen

d) *Dienstrechtliche Begleitregelungen*

Rechtsvorschrift	Inhalt
§ 48f Abs 2 Z 4 BDG	Nichtanwendung von Bestimmungen auf Beamte bei Katastrophenschutzdiensten
§ 111 Landeslehrer DienstrechtsG 1984	In Katastrophenfällen ist eine Abweichung vom 10. Abschnitt (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Landeslehrern) zulässig.
Art 1 § 1 Abs 2 Bundes-Bedienste- tenschutzG	Nichtanwendung dieses G bzw darauf basierender Verordnungen auf Tätigkeiten von Bediensteten im Katastrophenfall

e) *Sonstige Vorschriften*

Rechtsvorschrift	Inhalt
Anlage 2H zu § 2 BMG	Zuständigkeit des BMLFUW: Angelegenheiten der Lawinenverbauung
Anlage 2L zu § 2 BMG	Zuständigkeit des BMfWA: Errichtung eines Sicherheitskontrollsystems zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung von Atomenergie
Art I § 22 Abs 1 ForschungsorganisationsG	Verpflichtung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zur Bereithaltung der für das staatliche Krisenmanagement notwendigen Daten
§ 8 Abs 1a Z 1 FinanzausgleichsG 1997	Abfluss von Ertragsanteilen des Bundes an diversen Steuern für Zwecke des Katastrophenfonds
KatastrophenfondsG	Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden
Art 42 Verwaltungs-EntlastungsG	Bund kann Lawinenverbauung finanziell oder personell unterstützen
§ 4 Abs 1 VersicherungssteuerG	Feuerversicherungen durch bauerliche Brand-schadensvereine sind von der Versicherungssteuer ausgenommen
§ 2 Z 2 lit b GrundsteuerG	keine Grundsteuerpflicht, wenn die betreffende Liegenschaft Zwecken der Feuerwehr dient
§ 6 ForstG 1975	Schutz vor Elementargefahren als Aufgabe forstlicher Raumplanung
§§ 1, 14, 20, 32a FSG	Bedingungen für die Erteilung eines Feuerwehrführerscheines
§ 3 Wasserbauten FörderungsG	Ausnahme der Wildbach- und Lawinenverbauungen von den allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln
§ 25 Wasserbauten FörderungsG	Finanzierung bestimmter Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung aus Bundesmitteln
§ 26 Wasserbauten FörderungsG	Stauanlagen können insoweit gefördert werden, als hiedurch ein Nutzen hinsichtlich Lawinen- und Überschwemmungsschutz erzielt wird
§ 3 Abs 5 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	Erlaubnis zur flächenhaften Verbrennung biogener Materialien im Rahmen von Katastrophenschutzübungen des Bundesheeres und der Feuerwehren

§ 5 Abs 1 Z 4 Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	Erlaubnis zur punktuellen Verbrennung biogener Materialien im Rahmen von Katastrophenschutzübungen des Bundesheeres und der Feuerwehren
Erdöl-Bevorratungs- und MeldeG	Pflicht der Erdölimporteure zur Bevorratung einer gewissen Menge an Erdölprodukten für Krisenfälle
§ 84d GewO 1994	zentrale Meldestelle für schwere Unfälle beim Wirtschaftsministerium
§ 84e GewO 1994	Bundeswarnzentrale
Anl 5 lit C Z 16 Ärzte-Ausbildungsverordnung	Ausbildung hinsichtlich der Organisation der Blut- und der Blutkomponentenversorgung bei Katastrophenfällen
Anl 8 lit C Z 4 Ärzte-Ausbildungsverordnung	Ausbildung auf dem Gebiet der Identifikation von Katastrophenopfern
§§ 2, 4, 20, 24, 24a, 40, 87, 102, 103, 107, 120 KraftfahrG	Sonderregelungen für Feuerwehrfahrzeuge im Straßenverkehr
§ 7 Abs 2 TelekomG	Mitbenutzung von Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 40 Abs. 9 Zivilluftfahrzeug-LärmzulässigkeitsV	Flugzeuge für den Katastropheneinsatz sind von den Lärmgrenzwerten ausgenommen
§ 49 SchifffahrtsanlagenV	in öffentlichen Häfen entfällt die Liegegebühr für Katastrophenhilfsschiffe

4. Staatsrechtliche Vereinbarungen

Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenschutzgesetzes 1986, BGBl Nr 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems, BGBl Nr 87/1988
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl Nr 273/1984
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl Nr 626/1987
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl Nr 191/1987
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl Nr 301/1985
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl Nr 26/1987, idF Nr 259/1988 (Druckfehlerberichtigung)
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl Nr 428/1986
Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl Nr 106/1990

5. Gesetze der Länder betreffend Katastrophenhilfe, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfsdienst

Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz)

StF.: LGBl. Nr 5/1986, idF.: LGBl. Nr. 32/2001

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie für die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften des Landes über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und über die Katastrophenvorsorge nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Katastrophe gilt ein durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel, den drohenden Eintritt einer Katastrophe zu verhindern (Katastrophenabwehr) sowie die mit einer bereits eingetretenen Katastrophe verbundenen Personen- oder Sachschäden möglichst hintanzuhalten, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen (Katastrophenbekämpfung).

(3) Die Katastrophenvorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Abwehr einer Katastrophe dienen (II. Abschnitt).

Pflichten der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes

§ 3. (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) verpflichtet, ihre Einrichtungen, insbesondere jene nach § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBl. Nr. 47/1935, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte, vorbehaltlich der in den §§ 14 Abs. 2 und 30 vorgesehenen Kostenbeteiligung des Landes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat seine Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe geeignet sind, und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) über deren Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt

1. Teil

Katastrophenhilfsdienst Allgemeine Bestimmungen

§ 4. (1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Diese Leiter sind in erster Linie aus den im politischen Bezirk bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, wobei auf deren Organisation und Aufgabenstellung Bedacht zu nehmen ist; soweit dies nicht möglich erscheint sind die Leiter den übrigen im Lande befindlichen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 5) und des Katastrophenhilfsdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

§ 5. (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 6 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

§ 6. (1) Der Landesfeuerwehrverband ist im Rahmen seiner materiellen und personellen Möglichkeiten verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind dem Einsatzleiter über Aufforderung für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

Burgenland

(4) Im Bedarfsfall sind die nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 5 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtung nach Abs. 1 einzusetzen.

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes

§ 7. (1) Die Einheiten und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an das Österreichische Rote Kreuz erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die dem Österreichischen Roten Kreuz sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des Österreichischen Roten Kreuzes sind dem örtlich zuständigen Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes unterstellt.

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

§ 8. Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

2. Teil Katastrophenschutzpläne

Bezirks-Katastrophenschutzplan

§ 9. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenvorsorge sowie Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen. Für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und der Freistädte Eisenstadt und Rust ist ein gemeinsamer Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden und den Landesverband Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

(3) Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Lande bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sind zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(4) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

- a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen usw.);
- b) die Gefahrenlage;
- c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;

- d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit usw.);
- e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk, insbesondere geeignete Objekte und Standorte für Sanitäts-sammelstellen und die Unterbringung von Flüchtlingen;
- f) Hinweise auf Maßnahmen, die im Katastrophenfall nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind bzw. durchgeführt werden können.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Katastrophenschutzplan der Landesregierung und den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches zu übermitteln.

(6) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind den im Abs. 5 genannten Stellen bekanntzugeben.

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

§ 10. (1) Den Gemeinden obliegt die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten lediglich das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am Laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

Sonder-Katastrophenschutzplan

§ 11. (1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sowie Personen, welche für Heime oder ein Gebäude, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, verantwortlich sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von möglichen Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, durch Bescheid verpflichtet werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Katastrophenschutzplan des Landes

§ 12. (1) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke, die als solche ein zusammenhängendes Gebiet bilden, von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.

(2) Im übrigen wird der Katastrophenschutzplan des Landes durch Zusammenfassung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne gebildet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 letzter Satz bleiben hievon unberührt.

Richtlinien

§ 13. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Katastrophenschutzpläne zu erlassen. Sie hat dabei auf den jeweiligen

Burgenland

Stand der technischen Wissenschaften und Erfahrungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge sowie der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen Bedacht zu nehmen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Sicherheitsdirektion für das Burgenland, das Militärkommando Burgenland, die Interessenvertretungen der Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die im Burgenland dem Hilfs- und Rettungswesen dienenden Organisationen und Einrichtungen sowie der Burgenländische Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören.

3. Teil

Alarmeinrichtungen und Ausbildung

Alarmeinrichtungen

§ 14. (1) Die Gemeinden haben Vorsorge zu treffen, daß die Gemeindebewohner durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können.

(2) Denjenigen Neusiedlersee-Ufergemeinden, in denen Strandbäder betrieben werden oder Schifffahrtsbetriebe ihren Standort haben, obliegt darüberhinaus die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sturmwarnanlagen. Diese Gemeinden haben auch Vorsorge für die Bereitstellung geeigneter Wasserfahrzeuge zu Rettungszwecken auf dem Neusiedlersee zu treffen. Zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen kann das Land Burgenland Kostenbeiträge bis zu 50 v.H. leisten.

(3) Können Signalanlagen (Abs. 1) bzw. Sturmwarnanlagen (Abs. 2) zweckmäßigerweise nicht auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand derselben zur Duldung der Anbringung dieser Anlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet; das Recht des Eigentümers, auf seinen Grundstück Veränderungen vorzunehmen, wird dadurch nicht berührt; die Gemeinde ist zu einer entsprechenden Änderung der Signal- bzw. Sturmwarnanlage verpflichtet. Dies gilt nicht für Liegenschaften, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs. 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie die nach Abs. 2 in Betracht kommenden akustischen und optischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

Ausbildung

§ 15. Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern dies nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind der Landesregierung und der Sicherheitsdirektion für das Burgenland anzukündigen.

Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

§ 16. (1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfall durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitung und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in ausreichender Zahl Schutzhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse den Schutz von Personen im Sinne des § 74 Zif. 4 StGB, BGBl 60/1974.

4. Teil Selbstschutz

Schulung und Aufklärung

§ 17. (1) Die Landesregierung hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutze vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegung eines Haushaltsvorrates einschließlich von Medikamenten den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Landesregierung gebotenen Selbstschutzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes, treten.

III. Abschnitt Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

1. Teil Alarmierung und Einsatzleitung Ausrufung einer Katastrophe

§ 18. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen. Die Kundmachung hat die Art der Katastrophe zu bezeichnen und ist durch Mitteilung an Presse und Rundfunk sowie sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Landesregierung und alle diejenigen Bezirksverwaltungsbehörden, deren Bereich voraussichtlich von den Auswirkungen der Katastrophe betroffen wird, sind hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) In der Kundmachung sind möglichst auch Empfehlungen über Maßnahmen der Bevölkerung zum Selbstschutz, im besonderen über allenfalls erforderliche lebensrettende Sofortmaßnahmen, aufzunehmen.

(3) Die im 2. Teil dieses Abschnittes enthaltenen Maßnahmen - ausgenommen die Meldepflicht nach § 22 - haben zur Voraussetzung, daß eine Kundmachung im Sinne des Abs. 1 erfolgt ist.

Einsatzleiter

§ 19. (1) Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung der Katastrophe obliegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 21, dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Einsatzleiter. Diesem obliegen insbesondere die rechtzeitige und wirksame Alarmierung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes, die Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hievon und die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen.

(2) Die Einheiten der Katastrophenhilfsdienste haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen, insoweit Weisungen des Einsatzleiters nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken. Hiebei ist der Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter an die Weisungen des Einsatzleiters bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bezirkseinsatzleiter unmittelbar getroffen werden.

(4) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 5 Abs. 2)
2. Der Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 7 Abs. 2)
3. Die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 8).

Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden

§ 20. (1) Den Gemeinden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, sofern diese in ihren drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben und von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können. Sie haben sich hiebei eines Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen, welcher aus den Freiwilligen Feuerwehren, dem Gemeindearzt (Kreisarzt) und den sonst vorhandenen örtlichen Hilfseinrichtungen sowie Freiwilligen gebildet wird.

(2) Leiter des örtlichen Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister. Er kann Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, mit der Leitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese sind hiebei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, soweit sie nicht vom Bürgermeister getroffen werden.

Einsatzleitung der Landesregierung

§ 21. (1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls den Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes oder Teile davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes für Einsatzmaßnahmen zu unterstellen. Eine derartige Unterstellung darf nur insoweit

erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

2. Teil

Pflichten im Katastrophenfall Meldepflicht

§ 22. (1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hiervon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Fernmeldeanlagen, die unmittelbar zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

Auskunftspflicht

§ 23. Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

Freihaltung des Einsatzbereiches

§ 24. (1) Wenn es im Zusammenhang mit der Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß sich im Katastrophengebiet oder Teilen desselben keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen. Insbesondere kann Personen der Zutritt oder das Verlassen eines solchen Gebietes verwehrt werden.

(2) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Weisung des Einsatzleiters von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

Benützung fremden Gutes und Sachleistungen

§ 25. (1) Über Anordnung des Einsatzleiters (§ 19) hat jedermann im notwendigen Umfang den Einsatzkräften das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsanlagen, die im Einsatzbereich liegen, zu gestatten und die zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, dem Einsatzleiter im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(3) Über die Inanspruchnahme fremden Gutes und Anforderung und Erbringung von Sachleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend den Bestimmungen des § 29 vorzuweisen ist.

(4) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen mit Bescheid. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen

Burgenland

Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten besonders Bedacht zu nehmen ist.

Unterkunftsanforderung

§ 26. (1) Die Landesregierung kann im Falle der Gefahr oder des Eintrittes einer Katastrophe geeignete Liegenschaften samt Einrichtung oder Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von durch die Katastrophe betroffenen Personen und Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes in unbedingt notwendigem Umfang anfordern, wenn die Unterbringung und Versorgung nicht in anderer Weise (z.B. in öffentlichen Gebäuden) bewerkstelligt werden kann.

(2) Gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Über die Anforderung ist eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 3 anzustellen. Die Anforderung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

Dienstleistungen

§ 27. (1) Soweit die Einsatzleistungen des Katastrophenhilfsdienstes nicht ausreichen, ist der Einsatzleiter - unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse - berechtigt, jede im Einsatzgebiet befindliche, über 16 Jahre alte, taugliche Person im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; hievon ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(2) Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.

(3) Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Wehrpflichtige der Reserve treffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl 150, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

Zwangsrechte, gemeinsame Bestimmungen

§ 28. (1) Die Ausübung der in den §§ 24 bis 27 enthaltenen Zwangsrechte hat unter möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, bei Dienstleistungen unter Bedachtnahme auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen zu erfolgen.

(2) In Anspruch genommene Hilfsmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

(3) Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke, Gebäude und Sachmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

IV. Abschnitt

Kosten

Kostentragung durch das Land

§ 29. (1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 25 und 26 gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diene. Entschädigungen nach den §§ 25 und 26 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw. Leistungsverpflichteter.

(2) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige oder im Sinne des § 27 zur Hilfeleistung aufgebotene Person bei Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 2 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

Kostenersatz an Gemeinden

§ 30. Werden durch die Auswirkungen einer Katastrophe Kosten des Katastropheneinsatzes verursacht, welche das in solchen Fällen übliche Ausmaß wesentlich überschreiten, kann die Landesregierung der betroffenen Gemeinde diese Kosten ganz oder teilweise ersetzen.

V. Abschnitt

Verfahrens- und Strafbestimmungen

Unmittelbarer Verwaltungszwang

§ 31. Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des III. Abschnittes können bei Gefahr im Verzug im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vorgenommen werden. Im Katastropheneinsatz steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung dieser Befugnis im Namen des Einsatzleiters zu.

Behörden, eigener Wirkungsbereich

§ 32. (1) Die in den §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 14 Abs. 1 und 2 und 20 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister zu besorgen.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Burgenland

Mitwirkung von Bundesorganen

§ 33. (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden und deren Einrichtungen dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 8, 11 und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.

Umfang der Rettungspflicht

§ 34. Alle nach diesem Gesetz zur Rettung Verpflichteten haben diese in jenem Umfang zu leisten als sie ohne Gefährdung der eigenen und der persönlichen Sicherheit der ihnen hiebei unterstellten Personen in der Lage sind.

Strafbestimmungen

§ 35. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt;
2. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht unverzüglich nachkommt;
3. eine Maßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe behindert oder vereitelt;
4. für den Einsatzfall bestimmte Geräte und Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes mißbräuchlich verwendet, beschädigt oder außer Betrieb setzt;
5. die Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 verletzt;
6. entgegen den Vorschriften des § 23 den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;
7. sich entgegen den Vorschriften des § 24 Abs. 2 so verhält, daß hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;
8. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt oder einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat;
9. den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheiden festgelegten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann eine Geldstrafe bis zu 7.300 Euro verhängt werden.

Inkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

*Gesetz vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von
Katastrophenfolgen (Katastrophenhilfegesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 66/1980, idF.: LGBl. Nr. 42/1997, LGBl. Nr. 6/1998, LGBl. Nr. 60/2000¹

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Katastrophenschutzpläne
§ 2a	Externe Notfallpläne für Betriebe
§ 3	Einsatzleitung
§ 4	Pflichten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände
§ 5	Zwangsrechte
§ 6	Aufgebot
§ 7	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres
§ 8	Entschädigung
§ 9	Strafbestimmungen
§ 10	Eigener Wirkungsbereich
§ 11	Verweisungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Maßnahmen zur Verhinderung der Ausweitung und zur Beschränkung der Menschen oder Sachen treffenden Auswirkungen einer Katastrophe (Katastrophenhilfe).

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Maßnahmen nach Abs 1, die in Gesetzgebung oder in Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

§ 2
Katastrophenschutzpläne

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenhilfe (§ 1 Abs 1) erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

¹ Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABI Nr L 10 vom 14. Jänner 1997, S. 13, umgesetzt.

Kärnten

(2a) Von der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch jene Rettungsorganisationen zu hören, die unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 genannten Katastrophenfälle in Betracht kommen und die in ihrem Sprengel ihren Standort haben. Die Rettungsorganisationen haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über ihre Möglichkeiten zur Hilfeleistung, die Möglichkeiten der Alarmierung und der Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und die vorhandenen Rettungsmittel in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Gemeinden den Katastrophenschutzplan zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind oder eine Assistenzleistung des Bundesheeres erforderlich ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe (§ 1 Abs 1) in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzu- bereiten.

§ 2a

Externe Notfallpläne für Betriebe

(1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Art. 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996, zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABI Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, S. 13, fallen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Ergänzung der Katastrophenschutzpläne gemäß § 2 externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebes zu erstellen.

(2) Die externen Notfallpläne für Betriebe gemäß Abs 1 sind über die Zwecke des § 2 Abs 1 hinaus zu erstellen, um

- a) Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzen zu können;
- b) Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten und durchzuführen;
- c) notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betroffenen Gebiet weiterzugeben und
- d) Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Die externen Notfallpläne haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- a) Namen und Stellung der Personen, die gemäß § 3 zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind;
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste;
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel;
- d) Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände;
- e) Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes;
- f) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten;
- g) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten im Fall eines schweren Unfalles mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Der Inhaber eines Betriebes gemäß Abs 1 ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde vor der Inbetriebnahme die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforder-

lichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Er ist bei der Erstellung des externen Notfallplanes zu beteiligen und dessen interner Notfallplan ist zu berücksichtigen. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht die Behörde ist, der der Betrieb den Sicherheitsbericht gemäß Art. 9 der Richtlinie 96/82/EG zu übermitteln hat, ist auch diese Behörde vor der Erstellung des externen Notfallplanes, insbesondere im Hinblick auf den Domino-Effekt gemäß Art. 8 der Richtlinie 96/82/EG, anzuhören.

(5) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, von der Standortgemeinde sowie von den an diese angrenzenden Gemeinden für mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung an der Amtstafel und durch Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung und, wenn von den betroffenen Gemeinden regelmäßig ein Publikations- oder Mitteilungsblatt herausgegeben wird, auch in diesem bekanntzugeben. Die Kundmachung hat die Auflagefrist und den Hinweis zu enthalten, daß innerhalb der Auflagefrist jedermann berechtigt ist, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(6) Externe Notfallpläne sind regelmäßig alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei der Überprüfung sind Veränderungen im Betrieb, bei den Notfall- und Rettungsdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse über die Behandlung schwerer Unfälle zu berücksichtigen. Abs 4 ist anzuwenden. Sind wesentliche Änderungen des externen Notfallplanes erforderlich, ist gemäß Abs 5 vorzugehen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann aufgrund der Informationen in den Sicherheitsberichten gemäß Art. 9 der Richtlinie 96/82/EG entscheiden, daß sich die Erstellung eines externen Notfallplanes gemäß Abs 1 erübrigt. Diese Entscheidung ist zu begründen. Abs 4 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 3

Einsatzleitung

(1) Die Anordnung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe (§ 1 Abs 1) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Notfallpläne gemäß § 2a sind unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, daß es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint. Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister.

(2) Der Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für seine Beratung im Katastrophenfall aus den an Maßnahmen der Katastrophenhilfe beteiligten Stellen sowie aus sonstigen Fachleuten einen dem Ausmaß und der Art der Katastrophe angepaßten Katastrophenstab zu bilden.

(3) Die Landesregierung hat für die Fälle des § 2 Abs 4 für den Bereich des gesamten Landes einen Einsatzleiter zu bestellen. Der Einsatzleiter hat für diese Fälle einen Katastrophenstab unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs 2 zu bilden.

(4) Der Bezirkshauptmann kann bestimmte Maßnahmen der Katastrophenhilfe, insbesondere auch Maßnahmen nach §§ 5 und 6, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter übertragen, wenn und soweit dies im Interesse einer raschen und geordneten Durchführung der Katastrophenhilfe erforderlich erscheint. Für diese Fälle hat der Bürgermeister einen örtlichen Katastrophenstab unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs 2 zu bilden.

Kärnten

(5) Die Einsatzleiter haben das Recht, mit der Leitung bestimmter Einsätze hiefür besonders geeignete Personen zu betrauen. Die Leitung des Einsatzes der Feuerwehr obliegt - unbeschadet des Anordnungsrechtes des Einsatzleiters - dem Bezirksfeuerwehrkommandanten als Hilfsorgan des Bezirkshauptmannes; dies gilt für den Landesfeuerwehrkommandanten in den Fällen des § 2 Abs 4 sinngemäß.

§ 4

Pflichten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, sämtliche ihr zur Verfügung stehende Einrichtungen, insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat landeseigene Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe besonders geeignet sind, dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Zwangsrechte

(1) Der Einsatzleiter hat das Recht, bei Gefahr im Verzug während des Katastropheneinsatzes

- a) über fremde Grundstücke und bauliche Anlagen zu verfügen, wenn dies für die Schnelligkeit oder Wirksamkeit von Einsatzmaßnahmen unbedingt erforderlich ist;
- b) Einsatzmittel dritter Personen in Anspruch zu nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel für die Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe nicht ausreichen; dies gilt nicht hinsichtlich der für die Bundespolizei, die Bundesgendarmerie, das Bundesheer oder die Heeresverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehenen Einsatzmittel;
- c) den Zutritt zu gefährdeten Gebieten und zum Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu verbieten;
- d) auf fremden Grundstücken zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophenschäden unbedingt erforderliche geeignete Vorkehrungen, auch solche baulicher Art, zu treffen;
- e) die sofortige Räumung von Gebäuden zu verfügen, sofern dies auf Grund ihrer örtlichen Lage oder ihres baulichen Zustandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen erforderlich ist.

(2) Der Einsatzleiter hat das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude zur vorläufigen Unterbringung der durch die Katastrophe betroffenen oder an der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe beteiligten Personen in Anspruch zu nehmen, sofern die zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht ausreichen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke und Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(3) Die Ausübung der Zwangsrechte hat bei möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Sachen zu erfolgen. In Anspruch genommene Einsatzmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

§ 6

Aufgebot

(1) Soweit der Einsatz der Feuerwehr und sonstigen an Maßnahmen der Katastrophenhilfe beteiligten Personen nicht ausreicht, ist der Einsatzleiter - unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse - berechtigt, jede taugliche Person im Ge-

meindegebiet im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; ausgenommen vom Aufgebot zur Hilfeleistung sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(2) Die aufgebietenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.

(3) Soweit Anordnungen nach Abs 1 Wehrpflichtige der Reserve betreffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs 1 lit a des Wehrgesetzes 1990, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Mitwirkung der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung der Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs 1 lit a bis c und lit e mitzuwirken, durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Vor einer Inanspruchnahme des Bundesheeres gemäß § 2 Abs 2 des Wehrgesetzes 1990 durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist die Landesregierung zu hören.

§ 8

Entschädigung

(1) Für die aus der Inanspruchnahme von Zwangsrechten gemäß § 5 Abs.1 und 2 entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile hat das Land angemessene Entschädigung zu leisten. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Das Land hat das Recht, die Höhe der Entschädigung durch geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Folgen der ausgeübten Zwangsrechte (§ 5 Abs 1 und 2) zu mindern.

(2) Für vermögensrechtliche Nachteile, die den Freiwilligen Feuerwehren anlässlich des Katastropheneinsatzes entstehen, hat das Land angemessene Entschädigung zu leisten, soweit § 47 des Kärntner Feuerwehrgesetzes nicht eine kostenlose Hilfeleistung vorsieht. Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Ansprüche nach Abs 1 bestehen insoweit nicht, als für vermögensrechtliche Nachteile anderweitige gesetzliche oder vertragliche Entschädigungsansprüche oder Kostentragungspflichten bestehen oder die Maßnahmen nach § 5 den Verpflichteten selbst oder deren Angehörigen zum unmittelbaren Schutz vor Personen- oder Sachschäden dienen.

(4) Erleidet eine zur Hilfeleistung aufgebotene Person (§ 6) oder ein Angehöriger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs 1 im Zuge eines Katastropheneinsatzes bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach diesem Gesetz gesundheitliche Schäden, so hat das Land für die Heilungskosten bzw. eine angemessene, den Grundsätzen der Sozialhilfe entsprechende Invaliditätsrente aufzukommen, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt sind. Führt der Einsatz eines dieser Helfer zu seinem Tode, so sind die Bestattungskosten vom Land zu tragen und ist den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die entfallene Unterhaltsleistung, soweit

Kärnten

diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt ist, vom Land zu ersetzen.

(5) Forderungen nach Abs 1 bis 4 sind binnen acht Wochen nach Eintritt des Schadens beim Land geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist von acht Wochen kann der Schaden nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht in der Lage war, seinen Anspruch anzumelden. Wird über die Entschädigung dem Grund oder der Höhe nach kein Einvernehmen erzielt, können solche Forderungen im Verfahren außer Streit-sachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Entschädigungsforderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer, ohne sich gleichzeitig eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes schuldig zu machen,

- a) mutwillig einen Katastrophenalarm veranlaßt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der Maßnahmen der Katastrophenhilfe zur Folge hat;
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe behindert;
- c) den gemäß § 5 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- d) einem Aufgebot (§ 6) nicht ordnungsgemäß Folge leistet;
- e) den nach § 6 Abs 2 erteilten Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- f) einer Verpflichtung gemäß § 2a Abs 4 oder § 2a Abs 6 in Verbindung mit Abs 4 nicht nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden gemäß § 2 Abs 2 und § 4 Abs 1 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 11

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf das Wehrgesetz 1990, BGBl Nr. 305, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 121/1998 anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG)

4450--0 Stammgesetz 25/73 1973-02-28, Blatt 1-4, 4450--1

1. Novelle 99/75 1975-06-17, Blatt 1-3, 4450--2

2. Novelle 67/95 1995-04-12, Blatt 3

3. Novelle 167/01 2001-10-31 Blatt 4

4. 102/02 2002-09-30, Blatt 4, 5, 6

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

§ 2

Anwendungsbereich

Maßnahmen im Sinne des § 3, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind oder durchgeführt werden können, zählen nicht zur Katastrophenhilfe im Sinne dieses Gesetzes und werden von diesem nicht berührt.

2. Abschnitt

Katastrophenhilfe

§ 3

Aufgaben der Katastrophenhilfe

Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden.

§ 4

Pflichten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und des Landes

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 10 Abs. 1) verpflichtet, ihre Einrichtungen insbesondere jene nach §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 31 Abs. 1, NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz (NÖ FGG), LGBl. 4400--0, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat landeseigene Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe besonders geeignet sind, und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) Im Falle einer Katastrophe hat jedermann über Anordnung durch den Einsatzleiter gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile, nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen in seiner Aufenthaltsgemeinde zur Verfügung zu stellen, Sachen, die zur Bekämpfung der Katastrophe benötigt werden beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden und die erforderlichen Auskünfte den Organen des Katastrophenhilfsdienstes zu erteilen. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hievon, sowie ähnliche Maßnahmen sind zu dulden, wenn nicht in anderer Weise die Katastrophe wirksam bekämpft werden kann. Für diese Handlungen und Unterlassungen ist im Falle vermögensrechtlicher Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Eine Übereinkunft über die Entschädigung nach Abs. 1 ist anzustreben. Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile mit Bescheid festzusetzen. Von der Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige kann nicht abgegangen werden. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt § 16 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. 8000-0, sinngemäß. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Alle am Einsatz beteiligten Personen sind verpflichtet, soweit dies die erforderlichen Maßnahmen zur Katastrophenhilfe zulassen, Sachbeschädigungen zu vermeiden und Rechte Dritter zu schonen.

3. Abschnitt

Katastrophenhilfsdienst

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Einsatzleiter.

§ 7

Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter. Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Freiwilligen Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 8 Abs. 1

Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Freiwilligen Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 8

Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach § 61 NÖ FGG ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfalle sind die nach § 7 Abs. 1 verpflichteten Freiwilligen Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 7 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtungen nach Abs. 1 einzusetzen.

§ 9

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

(1) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann die Landesregierung, bei besonderer Dringlichkeit auch die Bezirksverwaltungsbehörde, durch Bescheid geeignete physische und juristische Personen als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an bestimmten Aufgaben einzelner Hilfsdienste mitzuwirken.

(2) Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

4. Abschnitt

Einsatzleiter, Einsatzleitung der Landesregierung, Alarmierung und Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

§ 10

Einsatzleiter

(1) Die Anordnung der Maßnahmen der Katastrophenhilfe, insbesondere des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.

(2) Der Bezirkshauptmann kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes, wenn dies erforderlich erscheint, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter durch Bescheid unterstellen.

Niederösterreich

(3) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 7 Abs. 2),
2. die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 6 Abs. 3),
3. die Verpflichteten nach § 9.

(4) Die Befolgung einer Weisung kann nur abgelehnt werden, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder wenn die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

§ 11

Einsatzleitung der Landesregierung

Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der Einrichtungen des Landes (§ 4 Abs. 2) sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung auf Landesebene unter einem Einsatzleiter errichten.

§ 12

Warn- und Alarmdienst

(1) Über Aufforderung durch den Einsatzleiter haben die Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, die Einrichtungen für den Warn- und Alarmdienst im Sinne des § 23 Abs. 1 NÖ FGG für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie des Katastrophenhilfsdienstes im Katastrophenfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 NÖ FGG die Zeichen zur Warnung und Alarmierung nach Abs. 1 festzusetzen.

§ 13

Katastrophenhilfsdienstabzeichen und Bezeichnung der Einsatzleitungen

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfalle durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitungen und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

5. Abschnitt

Katastrophenschutzpläne, Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes und Kostentragung

§ 14

Katastrophenschutzpläne

(1) Zur Sicherung einer zielführenden Katastrophenhilfe sind bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Die Katastrophenschutzpläne haben die Gebietsanalyse, die Beurteilung der Gefahren, die Organisation und Aufgaben der einzelnen Hilfsdienste und schließlich den Katastrophenalarmplan zu enthalten.

(2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach einheitlichen Richtlinien der Landesregierung für die Gemeindegebiete von den Gemeinden, für die politischen Bezirke von den Bezirksverwaltungsbehörden und für das Landesgebiet von der Landesregierung aufzustellen. Inhaber von Betrieben sind der Gemeinde gegenüber zur Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(3) Die Landesregierung hat vor ihrer Beschlußfassung über die Richtlinien nach Abs. 2 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, den Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 NÖ Gemeindeordnung), der Handelskammer für Niederösterreich, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der NÖ Landarbeiterkammer, den dem Hilfs- und Rettungswesen in Niederösterreich dienenden Organisationen und dem niederösterreichischen Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die beschlossenen Richtlinien sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.

§ 14a

Externe Notfallpläne

(1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikels 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne zu erstellen.

(2) Der Betreiber des betroffenen Betriebes hat der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Informationen vor der Inbetriebnahme des Betriebes zu übermitteln. Der Betreiber ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen. Der Erstellung des externen Notfallplanes sind die erforderlichen Sachverständigen und betroffenen Hilfs- und Einsatzorganisationen beizuziehen. Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden sowie die allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung des externen Notfallplanes zu hören.

(3) Die externen Notfallpläne für Betriebe dienen dem Ziel, 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzen zu können, 2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen, 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die betroffenen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Externe Notfallpläne haben insbesondere folgende Informationen zu enthalten: 1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen bzw. zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind, 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste, 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel, 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände, 5. Vorkehrungen betreffend Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten, 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedsstaaten im Falle eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Folgen.

Niederösterreich

(5) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für einen Betrieb ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, bei den bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden sowie den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthaltende Teile der externen Notfallpläne dürfen von der Einsichtnahme ausgenommen werden.

(6) Externe Notfallpläne für Betriebe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, den bei einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen betroffenen Gemeinden und den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Landesregierung sowie den betroffenen Hilfs- und Einsatzorganisationen zu übermitteln.

(7) Externe Notfallpläne für Betriebe sind regelmäßig alle drei Jahre sowie bei Änderungen, aus denen sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Hält die Bezirksverwaltungsbehörde wesentliche Änderungen für notwendig, ist gemäß Abs. 5 vorzugehen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der Informationen in dem gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellenden Sicherheitsbericht von der Erstellung eines externen Notfallplanes absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls außerhalb des Betriebsgeländes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplanes ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, der betroffenen Gemeinde, sowie der Landesregierung mitzuteilen.

(9) Externe Notfallpläne sind vom Betriebsinhaber und - soweit erforderlich - von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint.

(10) Die Landesregierung kann durch Verordnung Grundsätze über die Grundlagen-erhebung für die Erstellung externer Notfallpläne für Betriebe festlegen.

§ 15 Ausbildung

Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Landesregierung anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind von der Landesregierung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich anzuzeigen. Die Kostentragung für solche Einsatzübungen erfolgt sinngemäß nach § 16.

§ 16 Kostentragung

(1) Die Kosten für Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt, soweit sie nicht durch finanzielle Mittel des NÖ Landesfeuerwehrverbandes oder der Freiwilligen Feuerwehren

oder der juristischen Personen nach § 9 Abs. 2 gedeckt sind und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Land.

(2) Entschädigungen nach § 5 leistet das Land.

(3) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige Person bei Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, sowie wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei dem Land oder der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Abschnitt Strafen und Schlußbestimmungen

§ 17 Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. vorsätzlich den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
2. einer Weisung nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt, ausgenommen der Bürgermeister als örtlicher Einsatzleiter,
3. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat.
4. wer seiner Verpflichtung gemäß § 14a Abs. 2 oder Abs. 7 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu € 2.200,- oder Arrest bis zu drei Monaten von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen können die Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 17a Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl.Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, S. 13.

§ 18 Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28. Juni 1961, über den Katastrophenhilfsdienst, LGBl. Nr. 351, außer Kraft.

*Gesetz vom 15. Dezember 1955 über den Katastrophenhilfsdienst
(Katastrophenhilfsdienst -Gesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 88/1955, idF.: LGBl. Nr. 92/2001)

§ 1

(1) Aufgabe des Katastrophenhilfsdienstes sowohl des Landes als auch der Gemeinden ist es, Hilfsmaßnahmen zur Abwehr von Personenschäden und zur Abwehr von solchen Sachschäden vorzubereiten und durchzuführen, durch die Menschen voraussichtlich ihrer maßgeblichen Existenzgrundlagen verlustig werden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Abs. 1 sind alle jene Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind oder durchgeführt werden können.

§ 2

(1) Jedermann kann durch behördliche Anordnung des Landes (§ 5 Abs. 2 und § 4 Abs. 3) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. 1) verpflichtet werden, persönliche und Sachleistungen im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes des Landes oder einer Gemeinde zu erbringen, die ihm möglich und zumutbar sind. Dies gilt auch für juristische Personen.

(2) Durch Bescheid der Landesregierung können Körperschaften, deren Aufgabe es ist, Katastrophenhilfsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten, über ihr Ansuchen, soweit es im öffentlichen Interesse zweckmäßig ist, als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes des Landes oder einer Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.

(3) Soweit es die öffentlichen Interessen erfordern, können durch Bescheid der Gemeindebehörde die öffentlichen Feuerwehren und durch Bescheid der Landesregierung der Landes-Feuerwehrverband verpflichtet werden, als Katastrophenhilfsdienst der Gemeinde bzw. des Landes Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 - insbesondere zur Abwehr von Hochwasserschäden und zur technischen Hilfeleistung - vorzubereiten und durchzuführen und bei der Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde bzw. dem Land nach diesem Gesetz obliegen, mitzuwirken.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz verpflichteten Personen sind, soweit es sich nicht um die Erbringung bloßer Sachleistungen handelt, Hilfsorgane der Behörde, die die Anordnung getroffen hat.

(2) Die für solche juristische Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 verpflichtet oder gemäß Abs. 2 anerkannt worden sind, Handelnden sind, soweit es sich nicht um die Erbringung bloßer Sachleistungen handelt, Hilfsorgane der Behörde, die verpflichtet bzw. anerkannt hat.

§ 4

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit einen für ihren örtlichen Wirkungsbereich personell und sachlich im erforderlichen Ausmaß ausgestatteten Katastrophenhilfsdienst zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 einzurichten und im Bedarfsfalle einzusetzen.

(2) Wenn eine Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 trotz Aufforderung binnen angemessener Frist gar nicht oder nicht vollständig nachkommt, so kann die mangelnde Durchführung durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligt werden.

(3) Aufsichtsbehörde gemäß Abs. 2 ist die Bezirkshauptmannschaft, gegenüber den Städten mit eigenem Statut jedoch die Landesregierung.

(4) Die Gemeinden sind beim Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur wechselseitigen Hilfeleistung gegen Kostenersatz verpflichtet, soweit sie nicht bereits zur Mitwirkung gemäß § 5 aufgefordert wurden. Die auswärts eingesetzten Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes sind Hilfsorgane der Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt.

§ 5

(1) Das Land ist verpflichtet, einen ausreichend ausgestatteten Katastrophenhilfsdienst zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 einzurichten und im Bedarfsfalle einzusetzen, die über den örtlichen Bereich einer Gemeinde hinausgehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei über Aufforderung mit ihrem Katastrophenhilfsdienst mitzuwirken, und zwar bei auswärtigem Einsatz gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt; die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes der Gemeinden sind dabei Hilfsorgane des Landes.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz sowie die Aufforderung der Gemeinden gemäß Abs. 1 zweiter Satz obliegt den Bezirkshauptmannschaften, soweit es sich jedoch um Maßnahmen handelt, die über den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirkshauptmannschaft bzw. einer Stadt mit eigenem Statut hinausgehen, obliegt sie der Landesregierung.

§ 5a

(1) Für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, die den in der Anlage¹ zu diesem Landesgesetz genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne zu erstellen. Der Betriebsinhaber ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen. Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die betroffenen Gemeinden sowie die allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung des externen Notfallplanes zu hören.

(2) Der Betriebsinhaber im Sinn des Abs. 1 hat der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Informationen vor der Inbetriebnahme des Betriebes zu übermitteln.

(3) Die externen Notfallpläne für Betriebe (Abs. 1) dienen dem Ziel,

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzen zu können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die betroffenen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

1 Hier nicht abgedruckt.

Oberösterreich

(4) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für einen Betrieb ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, bei den betroffenen Gemeindeämtern sowie den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden sechs Wochen lang während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(5) Externe Notfallpläne für Betriebe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Gemeindeämtern und den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Landesregierung zu übermitteln. Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, hat die Landesregierung alle für die Information der angrenzenden Nachbarstaaten erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

(6) Externe Notfallpläne für Betriebe sind regelmäßig alle drei Jahre sowie bei Änderungen, aus denen sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt. Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie - bei Änderungen im Sinn des ersten Satzes - Abs. 1 dritter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung Grundsätze über Inhalt und Form der externen Notfallpläne für Betriebe, insbesondere über 1. die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen und zur Koordinierung ermächtigten Personen, 2. Frühwarnungen, Alarmauslösung und Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste, 3. Abhilfemaßnahmen und Einsatzmittel und 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall und das richtige Verhalten festzulegen. Sie hat dabei die Anlage IV. 2. der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl.Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) sowie die "Helsinki-Konvention", BGBl III Nr. 119/2000, umzusetzen. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung Grundsätze über die Erhebung der für die Erstellung externer Notfallpläne für Betriebe nötigen Grundlagen festlegen. Dabei sind etwa Art, Mengen und Eigenschaften der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe, die möglichen Arten von schweren Unfällen und die betroffene Bevölkerung zu berücksichtigen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der Informationen in dem gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellenden Sicherheitsbericht von der Erstellung eines externen Notfallplanes (Abs. 1) absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb keine Gefährdung der im Abs. 3 Z. 1 genannten Interessen außerhalb des Betriebes ausgehen kann. Das Absehen von der Erstellung des externen Notfallplanes ist zu begründen und dem Betriebsinhaber, den betroffenen Gemeinden sowie der Landesregierung mitzuteilen.

(9) Nach einem schweren Unfall oder nach einem unkontrollierten Ereignis, bei dem auf Grund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt, haben der Betriebsinhaber und - soweit erforderlich - die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich auf Grund der gemäß Abs. 7 erlassenen externen Notfallpläne für Betriebe vorzugehen.

§ 6

(1) Die Kosten, die dem Lande bzw. den Gemeinden aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, sind von diesen Gebietskörperschaften zu tragen, soweit nicht § 4 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden ist oder die Kosten nicht anderweitig getragen werden.

(2) Die aus einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 einer öffentlichen Feuerwehr erwachsenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden. Die Kosten, die dem Landes-Feuerwehrverband aus einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 erwachsen, hat das Land zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden.

(3) Das Land und die Gemeinden haben ihren Organen und Hilfsorganen (§ 3, § 4 Abs. 4 zweiter Satz, § 5 Abs. 1 letzter Satz) den Schaden zu ersetzen, den sie in Durchführung ihrer Pflicht auf Grund dieses Gesetzes an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit erleiden.

(4) Wer ohne hinreichenden Grund schuldhaft unmittelbar veranlaßt, daß der Katastrophenhilfsdienst des Landes oder einer Gemeinde eingesetzt wird, hat die Kosten und den dabei dem Lande bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

(5) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes des Landes oder einer Gemeinde bedingt, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei dem Lande bzw. der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen; das gleiche gilt für den, der für den Eintritt eines solchen Umstandes gemäß gesetzlicher Vorschrift einem Dritten ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftpflichtig ist.

(6) Über den Schaden- und Kostenersatz gemäß Abs. 3 bis 5 entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht.

§ 7

Die im Katastrophenhilfsdienst verwendeten Organe des Landes und der Gemeinden sowie die im § 3 umschriebenen Hilfsorgane sind berechtigt, das Katastrophenhilfsdienstabzeichen zu tragen. Anderen Personen ist das Tragen des Abzeichens verboten. Das Nähere über die Ausstattung des Abzeichens und über die Art des Tragens regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 8

(1) Über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide der Bezirkshauptmannschaften entscheidet die Landesregierung.

(2) Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 9

(1) Wer in Durchführung dieses Gesetzes gestellte Fragen behördlicher Organe nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß beantwortet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet wird.

(2) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Durchführungsverordnungen hiezu oder den Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheide zuwiderhandelt oder die gemäß § 5a Abs. 2 erforderlichen Informationen nicht oder nicht vollständig übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbe-

Oberösterreich

hörde mit einer Geldstrafe bis zu 2200 Euro oder mit Arrest bis zu fünf Wochen geahndet wird.

(3) Wer ohne hinreichenden Grund schuldhaft unmittelbar veranlaßt, daß der Katastrophenhilfsdienst eingesetzt wird, sowie wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes des Landes oder einer Gemeinde bedingt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet wird.

*Gesetz vom 23. Oktober 1974 über die Abwehr und Bekämpfung
von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 3/1975, idF.: LGBl. Nr. 39/1975 (DFB), LGBl. Nr. 64/1996, LGBl. Nr.
89/1996 (DFB), LGBl. Nr. 46/2001

I. Abschnitt
Allgemeines

Begriffe
§ 1

(1) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis zu verstehen, dessen Folgen in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährden.

(2) Die Katastrophenpolizei umfaßt alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle. Die Abwehr einer Katastrophe ist die Verhinderung ihres drohenden Eintrittes, die Bekämpfung einer Katastrophe besteht in der Verhinderung der Ausweitung und in der Beschränkung der unmittelbaren in großem Umfang Menschen oder Sachen treffenden Auswirkungen einer bereits eingetretenen Katastrophe.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind oder durchgeführt werden können, zählen nicht zur Katastrophenpolizei im Sinne dieses Gesetzes und werden von diesem nicht berührt.

II. Abschnitt
Vorsorge für Katastrophenfälle

1. Teil
Katastrophenhilfsdienst
Allgemeine Bestimmungen
§ 2

(1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt; sie bestehen in der Befähigung zur und in der Durchführung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Die Leiter sind tunlichst in erster Linie jenen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, welche in ihrer Organisation auch auf den politischen Bezirk oder dessen Gemeinden abgestellt sind, sodann den übrigen im Land bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Feuerwehren und des Katastrophenhilfsdienstes des Österreichischen Roten Kreuzes, in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

§ 3

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 2 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 17). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 4 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

§ 4

(1) Der Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfalle sind die nach § 3 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfall den Stellvertreter, unter Bedachtnahme auf einen Antrag nach § 3 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtungen nach Abs. 1 einzusetzen.

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes

§ 5

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an das Österreichische Rote Kreuz erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 17). Dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die dem Österreichischen Roten Kreuz sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des Österreichischen Roten Kreuzes sind dem örtlich zuständigen Bezirkskommandanten des Österreichischen Roten Kreuzes, die für die Katastrophenbekämpfung besonders aufgestellten und ausgebildeten Einheiten dem Landesrettungskommandanten unterstellt.

(3) Die besonders ausgebildeten Einheiten sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst
§ 6

(1) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann die Landesregierung, bei besonderer Dringlichkeit auch die Bezirksverwaltungsbehörde, durch Bescheid geeignete physische und juristische Personen als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an bestimmten Aufgaben einzelner Hilfsdienste mitzuwirken.

(2) Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

(3) Der Einsatz des Bundesheeres und seiner Einrichtungen richtet sich nach den wehrrechtlichen Bestimmungen.

2. Teil
Katastrophenschutzpläne
Richtlinien für Katastrophenschutzpläne
§ 7

Die Landesregierung hat für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne und Sonderalarmpläne zu deren einheitlichen Gestaltung und Vollständigkeit Richtlinien zu erlassen.

Bezirks-Katastrophenschutzplan
§ 8

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet des politischen Bezirkes treffen können, unter Bedachtnahme auf die Richtlinien nach § 7 einen Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

- a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen);
- b) die Gefahrenlage;
- c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;
- d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit);
- e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk.

(3) Der Katastrophenschutzplan ist in so vielen Ausfertigungen zu erstellen und so aufzubewahren, daß er zur jederzeitigen Verwendung durch den Einsatzleiter (§ 17) und die Leiter der einzelnen Hilfsdienste (§ 2 Abs. 3) bereitliegt. Eine Ausfertigung ist der Landesregierung vorzulegen.

(4) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind über Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vom jeweiligen Verwahrer in den Ausfertigungen vorzunehmen.

(5) Die - soweit nötig, durch die Landesregierung ergänzte - Zusammenfassung der Bezirkskatastrophenschutzpläne bildet den Landes-Katastrophenschutzplan.

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

§ 9

(1) Die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde den Gemeinden übertragen werden.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Gemeinde-Katastrophenschutzplan unter Verständigung der Gemeinde in jeder Richtung ändern und ergänzen. Solche Abänderungen sind von der Gemeinde in den bei ihr verbliebenen Ausfertigungen des Katastrophenschutzplanes auf Grund der Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht; Sonderalarmpläne

§ 9a

(1) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sind zur Auskunfterteilung und Mitwirkung an der Erstellung und Aktualisierung diesbezüglicher Pläne (Sonderalarmpläne) verpflichtet. Dies gilt nicht für Inhaber von gefahrgeneigten Anlagen im Sinne des § 2 der Störfallverordnung, BGBl Nr. 563/1991.

(2) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen gemäß Abs 1 haben, soweit sie nicht selbst in einer von der Behörde bestimmten angemessenen Frist hiefür Sorge tragen, für die Erstellung und Aktualisierung der sie betreffenden Sonderalarmpläne einen die Kosten deckenden Aufwandsatz zu leisten. Kommt der Betriebsinhaber nach Aufforderung durch die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist der Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Kostenersatzanspruch bescheidmäßig festzusetzen.

3. Teil

Alarminrichtungen, Katastrophenhilfsmittel, Ausbildung

Alarminrichtungen

§ 10

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung der Gemeinde durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden kann.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs. 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

(3) Können Signalanlagen gemäß Abs. 1 nicht zweckmäßigerweise auf gemeindeeigenen Liegenschaften erstellt werden, so sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand zur Duldung der Anbringung der Signalanlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet.

Einsatzmittel
§ 11

(1) Die Gemeinden sind im wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verpflichtet, für den in ihrem Bereiche bestehenden Katastrophenhilfsdienst soweit Einsatz- und Hilfsmittel (Geräte, Werkzeuge u. dgl.) bereitzustellen, wie dies für die Bekämpfung von Katastrophen der im § 9 Abs. 1 genannten Art erforderlich erscheint; dem Land obliegt, soweit nicht von anderer Seite Leistungen erbracht werden oder zu erbringen sind, die darüber hinausgehende Vorsorge.

(2) Soweit sich bei größeren Bauten und Anlagen ein besonderes Erfordernis zur Vorbereitung von Einsatz- und Hilfsmitteln als gegeben erweist, ist im unbedingt erforderlichen Ausmaß deren Bereitstellung von der Bezirksverwaltungsbehörde dem über den Bau oder die Anlage Verfügungsberechtigten aufzutragen. Auch solche Mittel sind stets gebrauchsfähig und bereit zu halten. Von einem solchen Auftrag ist der Gemeinde Mitteilung zu machen.

(3) Das Vorhandensein und die Brauchbarkeit von Einsatz- und Hilfsmitteln nach Abs. 2 ist auch von der Gemeinde im Rahmen der Feuerbeschau nach den feuerpolizeilichen Vorschriften zu überwachen. Wahrnehmungen, die behördliche Aufträge erforderlich erscheinen lassen, sind der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Ausbildung
§ 12

Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind den sonst mit der Besorgung der Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei befaßten und für den Bezirk zuständigen Behörden im Lande und der Landesregierung anzukündigen. Die Kostentragung für solche Einsatzübungen erfolgt sinngemäß nach § 22.

Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes
§ 13

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfalle durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitungen und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in zureichender Zahl Kunststoffhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse (§ 24) den Schutz als obrigkeitliche Organe.

4. Teil Katastrophenbeiräte

Koordinationsausschuß für Katastrophenwesen

§ 14

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Vorsorge für Katastrophenfälle und der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie zur Koordination aller Maßnahmen auf diesem Gebiet ist beim Amt der Landesregierung ein Koordinationsausschuß für Katastrophenwesen (Landes-Katastrophenbeirat) zu schaffen, welchem als ständige Mitglieder Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes, des Österreichischen Roten Kreuzes und der sonstigen im Lande bestehenden bedeutenderen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sowie Vertreter der gesetzlichen beruflichen Vertretungskörperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Gemeinden beizuziehen sind.

(2) Der Vorsitz im Beirat kommt dem mit den Angelegenheiten des Katastrophenwesens geschäftsordnungsmäßig betrauten Mitglied der Landesregierung oder dem von ihm bestellten Stellvertreter zu. Der Leiter der beim Amt der Landesregierung für Angelegenheiten der Katastrophenhilfe zuständigen Stelle, welche auch die Geschäfte des Beirates zu führen hat, nimmt an den Beratungen als ständiges Mitglied teil. Die Bestellung der Mitglieder des Katastrophenbeirates gemäß Abs. 1 erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des Landes-Katastrophenbeirates sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

Bezirks- und Gemeinde-Katastrophenbeirat

§ 15

(1) Zu den im § 14 genannten Zwecken ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter dem Vorsitz des Leiters dieser Behörde ein Bezirks-Katastrophenbeirat zu bilden. Als ständige Mitglieder sind diesem Beirat der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirkskommandant des Österreichischen Roten Kreuzes, Vertreter der gesetzlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vertreter der Gemeinden sowie Vertreter jener bedeutenderen Einrichtungen für Katastrophenhilfe beizuziehen, aus welchen die Leiter der einzelnen Hilfsdienste nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 zu entnehmen sind. Dem Leiter der beim Amt der Landesregierung für Angelegenheiten der Katastrophenhilfe zuständigen Stelle ist bei Sitzungen des Bezirks-Katastrophenbeirates Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Die Bestellung der Mitglieder des Bezirks-Katastrophenbeirates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch den Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) In sinngemäß entsprechender Weise ist bei der Gemeinde zur Beratung des Bürgermeisters durch ihn und unter seinem Vorsitz, sofern hierfür nicht ein Bezirks-Katastrophenbeirat besteht, ein Gemeinde-Katastrophenbeirat zu bilden.

(3) Der Bezirks- und der Gemeinde-Katastrophenbeirat haben sich in sinngemäßer Übernahme der für den Landes-Katastrophenbeirat erlassenen Geschäftsordnung eine solche für die Führung der eigenen Geschäfte zu geben.

III. Abschnitt
Katastrophenabwehr und -bekämpfung

1. Teil
Ausrufung der Katastrophe
§ 16

(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt haben zur Voraussetzung, daß von der Bezirksverwaltungsbehörde kundgemacht wird, daß es sich bei einem drohenden oder eingetretenen Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 1 um eine Katastrophe handelt. Dies gilt nicht für die Katastrophenmeldung und die allgemeine Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 1.

(2) Eine Kundmachung nach Abs. 1 hat die Katastrophe zu bezeichnen. Sie wirkt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde und ist außerdem auf geeignete und rasche Weise, insbesondere durch Presse und Rundfunk, allenfalls auch durch Verlautbarung in den Gemeinden bekanntzumachen und der Landesregierung sowie jenen Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen, in deren Bereich Maßnahmen zur Abwehr oder Bekämpfung dieser Katastrophe gesetzt werden können.

2. Teil
Einsatzleitung

Einsatzleiter
§ 17

(1) Die Koordinierung des Katastropheneinsatzes im politischen Bezirk ist einheitlich wahrzunehmen (Einsatzleiter). Einsatzleiter ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Neben der Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hiervon obliegen dem Einsatzleiter die in diesem Gesetz bezeichneten besonderen Aufgaben. Der Einsatzleiter hat sich bei Ausübung seiner Funktion, soweit möglich, der Beratung durch den Bezirks-Katastrophenbeirat zu versichern.

(2) Der Einsatzleiter kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes, wenn dies erforderlich erscheint, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter zuordnen. Abs. 1, letzter Satz, gilt für den örtlichen Einsatzleiter sinngemäß.

(3) Insbesondere sind dem Einsatzleiter zugeordnet und an seine, der Koordinierung des Katastropheneinsatzes dienenden Weisungen gebunden:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 3 Abs. 2);
2. der Bezirkskommandant des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2);
3. die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 2 Abs. 3);
4. die Verpflichteten nach § 6.

Einsatzleitung der Landesregierung
§ 18

(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.

(2) Die Verpflichtung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes oder von Teilen hiervon für Einsatzmaßnahmen in anderen politischen Bezirken erfolgt unter Bezugnahme auf die Ausrufung der Katastrophe nach § 16 durch die Landesregierung. Der

Salzburg

zum auswärtigen Einsatz verpflichtete Katastrophenhilfsdienst ist dem dortigen Einsatzleiter nach Maßgabe des § 17 zugeordnet. Eine Zuweisung zum auswärtigen Einsatz darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

Allgemeine Pflichten bei Katastrophen § 19

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hievon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Im zumutbaren Umfang hat auch schon vor dem Katastropheneinsatz jedermann zum eigenen und zum Schutz seiner Angehörigen sowie zum Schutz bedrohter Sachen die ohne Eingriffe in fremde Rechte möglichen Katastrophenabwehr- und -bekämpfungsmaßnahmen zu treffen (Selbstschutz).

(2) Bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung sind - unbeschadet der Bedachtnahme auf die erforderliche Wirksamkeit der Maßnahmen - Sachwerte möglichst zu schonen.

(3) Personen, deren Anwesenheit im Einsatzbereich zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung oder beruflich oder durch sonstige, besondere Umstände bedingt nicht erforderlich bzw. angebracht ist, haben sich jedenfalls so zu verhalten, daß die Einsatzmaßnahmen in keiner Weise behindert werden können. Insbesondere sind die Zufahrtswege von Fahrzeugen freizuhalten.

Besondere Pflichten bei Katastrophen § 20

(1) Über Anordnung des Einsatzleiters hat jedermann im notwendigen Umfang

- a) auch während des Katastropheneinsatzes die ihm zumutbaren Hilfeleistungen zu erbringen;
- b) Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Einsatzmitteln oder Einsatzkräften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, soweit sie nicht anderweitig, insbesondere vom Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung gestellt werden, beizustellen. Eine solche Anordnung darf insoweit nicht erlassen werden, als hiedurch die Besorgung wichtiger öffentlicher Aufgaben durch den Aufgeforderten behindert würde. Der Einsatz des Bundesheeres und seiner Einrichtungen richtet sich nach den wehrrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Dauer des Katastropheneinsatzes ist jedermann verpflichtet, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich der zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen gänzlichen oder teilweisen Beseitigung sowie ähnliche Maßnahmen durch den Katastrophenhilfsdienst zu dulden.

(3) Für Schäden, die einem auf Grund einer Aufforderung gemäß Abs. 1 oder einem nach Abs. 2 Verpflichteten hieraus erwachsen, gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit die schädigende Maßnahme der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder dessen Angehörigen

diente. Sofern über die Entschädigung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Unterkunftsanforderung
§ 21

(1) Die Landesregierung kann im Falle der Gefahr oder des Eintrittes einer Katastrophe geeignete Liegenschaften samt Einrichtung oder Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von durch die Katastrophe betroffenen Personen und Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes im unbedingt notwendigen Umfang anfordern, wenn die Unterbringung und Versorgung nicht in anderer Weise (z. B. in öffentlichen Gebäuden) bewerkstelligt werden kann. Gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Anforderung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Der Inhaber des angeforderten Gegenstandes ist für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen (Schadloshaltung). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so steht dem Inhaber der ordentliche Rechtsweg offen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn Inhaber des angeforderten Gegenstandes eine Gebietskörperschaft ist.

IV. Abschnitt
Kosten

Kostentragung durch das Land
§ 22

(1) Die Kosten der Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt, soweit sie nicht durch finanzielle Mittel des Landesfeuerwehrverbandes, der Feuerwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der sonstigen Einsatzträger oder der juristischen Personen nach § 6 Abs. 2 gedeckt sind und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Land.

(2) Entschädigungen nach §§ 20 und 21 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw. Leistungsverpflichteter.

(3) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige Person bei Durchführung der ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden zu ersetzen; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Schaden nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis beim Land schriftlich anzumelden.

(5) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt sowie wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

Leistungen der Gemeinden
§ 23

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Einrichtungen im erforderlichen Umfang für Zwecke des Katastropheneinsatzes in ihrem Bereich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen gebührt für die Inanspruchnahme von Gemeindevorrichtungen, soweit nichts besonderes bestimmt ist, eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Für die Kosten des Feuerwehreinsatzes gelten die einschlägigen Bestimmungen.

V. Abschnitt
Verfahrens- und Strafbestimmungen

Unmittelbarer Verwaltungszwang
§ 24

(1) Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des III. Abschnittes können bei Gefahr im Verzuge im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges (Art. IV Z. 3 und 4 EGVG) vorgenommen werden. Im Katastropheneinsatz steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung dieser Befugnis im Namen des Auftraggebers zu.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Strafbestimmung
§ 25

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. vorsätzlich den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;
2. als Inhaber eines unter § 9a Abs 1 fallenden Betriebes oder einer darunter fallenden Anlage der danach bestehenden Auskunftserteilungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht nachkommt;
4. sich entgegen den Vorschriften des § 19 Abs. 3 so verhält, daß hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;
5. Maßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß § 20 Abs. 2 verhindert oder erschwert;
6. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind mit Geldstrafe bis zu 3.700 € zu bestrafen.

Mitwirkung der Bundesgendarmerie
§ 26

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang des Gesetzes vom 10. Februar 1967, LGBl. Nr. 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 27

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1975 in Kraft.
- (2) Die §§ 7, 9a und 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft.
- (3) § 23 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

*Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von
Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 62/1999, idF.: LGBl. Nr. 63/2001

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Aufgabe des Katastrophenschutzes

(1) Aufgabe des Katastrophenschutzes ist die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und das Ergreifen der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfeverpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erfordert.

(3) Organisationen des Katastrophenschutzes sind alle Einrichtungen, deren satzungsgemäßer oder statutengemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist. Das sind insbesondere die Feuerwehren und die nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannten Rettungsorganisationen.

§ 2

Behördenzuständigkeiten

(1) Der Katastrophenschutz obliegt - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird - den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Beschränken sich die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe auf ein Gemeindegebiet und kann die Katastrophe von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, obliegt der Katastrophenschutz dem Bürgermeister.

(3) Erfassen die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, obliegt der Katastrophenschutz der Landesregierung.

II. Abschnitt
Maßnahmen im Katastrophenschutz

§ 3

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Für das Land, für jeden politischen Bezirk und für jede Gemeinde sind Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Die zuständigen Behörden haben insbesondere

1.

a) Katastrophenschutzpläne und

- b) Alarm- und Einsatzpläne für Betriebe oder Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 8 Abs. 2) zu erstellen und fortzuschreiben,
2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und diesbezüglich auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,
4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten durchzuführen und
5. für eine psychosoziale Betreuung vorzusorgen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien für eine einheitliche und zweckmäßige Umsetzung der Maßnahmen nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 4

Feststellung der Katastrophe

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über den Eintritt einer Katastrophe unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu informieren und über allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Selbstschutz in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Einsatzleitung

(1) Die Leitung der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe obliegt der zuständigen Behörde. Sie hat insbesondere den Einsatz der Organisationen des Katastrophenschutzes anzuordnen und für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen zu sorgen.

(2) Die Organisationen des Katastrophenschutzes haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, insoweit Weisungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Bei der Mitwirkung an der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, deren Auswirkungen nicht auf ein Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Bürgermeister als Gemeindecinsatzleiter an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen. Das gleiche gilt bei Katastrophen im Sinne des § 2 Abs. 3 für die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 6

Sperre des Katastrophengebietes

(1) Ist eine Katastrophe eingetreten oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Katastrophe eintreten werde, kann die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in diesem mit Verordnung verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben den Tag und die Uhrzeit ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in den Medien. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

III. Abschnitt
Mitwirkung im Katastrophenschutz

§ 7
Katastrophenhilfe

(1) Katastrophenhilfe ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde zu leisten, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.

(2) Zur Leistung der Katastrophenhilfe sind berufen:

1. die Behörden und Dienststellen des Landes,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Feuerwehren, sowie
3. die Gemeinden.

(3) Andere Einrichtungen, deren satzungs- oder statutengemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist, können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen zur Katastrophenhilfe verpflichtet werden.

(4) Bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr erstreckt sich die Mitwirkung im Katastrophenschutz darauf,

1. die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei der Erstellung und Fortschreibung der Katastrophenschutzpläne (§ 3 Abs. 1) zu unterstützen,
2. auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastropheneinsatzleitung zu benennen sowie
3. an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.

(5) Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die zuständige Behörde für ihr Gebiet. Benötigt sie Hilfe von Einrichtungen außerhalb ihres Gebietes, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder Standort der Verpflichteten zuständigen Behörde. Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Verständigung der zuständigen Behörde unmittelbar angefordert werden.

§ 8
Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, können mit Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Pläne haben insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorzusehen und sind mit den Katastrophenschutzplänen (§ 7 Abs. 4 Z. 1) abzustimmen.

(2) Die Betreiber von Betrieben oder Anlagen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können und die infolgedessen eine Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte zu gefährden geeignet sind, sind mit Bescheid der Landesregierung zu verpflichten, Alarm- und Einsatzpläne für Maßnahmen innerhalb des Betriebes oder der Anlage zu erstellen, bei der Erstellung und Fortschreibung behördlicher Alarm- und Einsatzpläne und bei Katastrophenschutzübungen mitzuwirken. Die Landesregierung hat einen Alarm- und Einsatzplan für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe oder Anlagen zu erstellen.

(3) Alarm- und Einsatzpläne sind zu erstellen, um - Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so daß die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können; - Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten; - notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben; - Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Näheres zu dieser Bestimmung ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

IV. Abschnitt Pflichten der Bevölkerung im Katastrophenfall

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hiervon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Anlagen, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(3) Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 10 Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches

(1) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Anordnung der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Die Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

(2) Soweit es zur Bekämpfung der Katastrophe oder zur Vermeidung von Schäden an der körperlichen Sicherheit von Personen notwendig ist, hat die zuständige Behörde mit Verordnung das Verlassen des Einsatzbereiches anzuordnen, das Betreten des Einsatzbereiches zu verbieten und die Einsatzkräfte zu ermächtigen, jedermann aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Megaphon, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht, und tritt jedenfalls 24 Stunden nach ihrer Erlassung außer Kraft.

§ 11

Benützung fremden Gutes

Die Einsatzkräfte sind berechtigt, Liegenschaften, Gebäude und Betriebsanlagen im notwendigen Umfang zu betreten, um die zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 12

Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften

(1) Zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigte fremde Hilfsmittel, wie insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und andere Gerätschaften samt Bedienmannschaft, können von der Behörde in Anspruch genommen werden, sofern die Organisationen des Katastrophenschutzes nicht selbst über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

(2) Liegenschaften samt ihren Einrichtungen, die zur vorübergehenden Unterbringung oder Versorgung von Personen geeignet sind, können zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden, sofern die Unterbringung oder Versorgung von bedrohten oder geschädigten Personen oder von Mitgliedern der Organisationen des Katastrophenschutzes nicht in anderer Weise, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, bewerkstelligt werden kann.

(3) Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind mit Bescheid der zuständigen Behörde zu erlassen. Sie dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden. Auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten ist Bedacht zu nehmen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Liegenschaften und Hilfsmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

§ 13

Zwangsbefugnisse

Die Rechte und Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 können durch die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

V. Abschnitt

Kostentragung

§ 14

Kosten der Vollziehung des Gesetzes

(1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden auf Grund der Vollziehung der ihnen nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.

(2) Kosten sind auch Entschädigungen im Sinne des § 15.

§ 15

Entschädigung Dritter

(1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 11 und 12 gebührt eine angemessene Entschädigung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diene.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land oder der Gemeinde anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 16

Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, deren drohende oder bereits eingetretene Auswirkungen sich auf ein Gemeindegebiet beschränken und die von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung anderer Katastrophen fällt in den übertragenen Wirkungsbereich.

§ 17

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl Nr. 566/1991, eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 8 nicht nachkommt,
2. den Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 9 nicht nachkommt,
3. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen zuwiderhandelt,

Steiermark

4. eine Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes behindert oder vereitelt oder
5. mutwillig den Einsatz der Katastrophenhilfsdienste veranlaßt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 3.634 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei besonders erschwerenden Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG kann eine Geldstrafe bis zu 36.336 Euro verhängt werden.

§ 19

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Form verwendet werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 1999, in Kraft.

§ 21

Inkrafttreten von Novellen

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

*Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Einrichtung eines
Katastrophenhilfsdienstes (Katastrophenhilfsdienstgesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 5/1974, idF.: LGBl. Nr. 110/2001

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen ist ein Katastrophenhilfsdienst einzurichten. Sonstige Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen bleiben unberührt.

(2) Die Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes umfassen nicht die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen in Angelegenheiten, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

(3) Katastrophen im Sinne dieses Gesetzes sind durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden.

(4) Die Abwehr von Katastrophen umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt unmittelbar drohender Katastrophen zu verhindern.

(5) Die Bekämpfung von Katastrophen umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind,

- a) die Ausweitung bereits eingetretener Katastrophen zu verhindern oder
- b) deren unmittelbare Auswirkungen zu beschränken.

(6) Zu den Maßnahmen nach Abs. 5 lit. a gehört insbesondere auch

- a) die Rettung von Menschen aus Gefahren;
- b) die Hilfeleistung an Verletzte und Kranke;
- c) die Verhinderung von Sachschäden.

(7) Zu den Maßnahmen nach Abs. 5 lit. b gehören Maßnahmen wie

- a) die Unterbringung Obdachloser;
- b) die erste Versorgung der von der Katastrophe betroffenen Personen mit dem notwendigen Lebensbedarf;
- c) die Behebung von Sachschäden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit erforderlich ist;
- d) die Behebung von Sachschäden, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und ärztlicher Hilfe erforderlich ist;
- e) Maßnahmen zur Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Verkehrsverbindungen sowie die Mitwirkung bei der Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Fernmeldeverbindungen im notwendigen Mindestausmaß.

(8) Zu den Maßnahmen nach Abs. 7 lit. d und e gehören nicht solche der Hoheitsverwaltung.

2. Abschnitt
Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden

§ 2

Die Gemeinden haben für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen nach den Bestimmungen der hierfür maßgebenden Gesetze und, soweit solche nicht bestehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen.

§ 3

(1) Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet obliegt, soweit sich aus § 11 Abs. 2 nicht anderes ergibt, dem Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter.

(2) Der Bürgermeister hat aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße geeignet sind, bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet tätig zu sein, einen Beirat (Gemeinde-Einsatzleitung) zu bilden. Die Bestellung zum Mitglied der Gemeinde-Einsatzleitung ist mit Bescheid vorzunehmen. Angehörige der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sowie Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, als Mitglied einer Gemeinde-Einsatzleitung tätig zu sein, dürfen nicht zu Mitgliedern einer Gemeinde-Einsatzleitung bestellt werden. Die Bürgermeister-Stellvertreter sind Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung.

(3) Der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet. Sie ist vom Bürgermeister bei Bedarf einzuberufen.

(4) Der Bürgermeister kann allgemein oder im Einzelfall Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung mit der Leitung von Maßnahmen zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei sind die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bürgermeister unmittelbar getroffen werden.

§ 4

(1) Der Bürgermeister hat nach Anhören der Gemeinde-Einsatzleitung, in der Landeshauptstadt Innsbruck überdies nach Anhören der Bundespolizeidirektion Innsbruck, als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen Katastrophen im Gemeindegebiet einen Gemeinde-Katastrophenschutzplan zu erstellen. Dieser hat zu enthalten:

- a) eine Übersicht über die geographischen und technischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet, soweit sie für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung der im Gemeindegebiet möglicherweise auftretenden Katastrophen von Bedeutung sind;
- b) die Angabe der in lit. a erwähnten Katastrophen unter genauer Bezeichnung der Stellen bzw. Bereiche, wo sie auftreten können, sowie der dabei jeweils zu erwartenden Gefahren;
- c) die Angabe der verfügbaren Alarm-, Hilfs- und Rettungseinrichtungen;

- d) die Angabe der Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung der in lit. a erwähnten Katastrophen zu treffen sind, einschließlich der Maßnahmen des Selbstschutzes.

(2) In den Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist auch ein Hinweis auf die Maßnahmen aufzunehmen, die die Gemeinde nach bundesrechtlichen sowie nach besonderen landesrechtlichen Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen zu treffen hat.

(3) Der Bürgermeister hat den Gemeinde- Katastrophenschutzplan dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Landesregierung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und entsprechend den Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch Verordnung Richtlinien für die Erstellung der Gemeinde-Katastrophenschutzpläne zu erlassen.

§ 5

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür zu sorgen, daß ihnen die zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Hilfsmittel entsprechend den aus dem Gemeinde- Katastrophenschutzplan sich ergebenden Erfordernissen zur Verfügung stehen, in stets einsatzbereitem Zustand erhalten und laufend ergänzt werden. Der Bürgermeister ist berechtigt, im unumgänglich notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer die zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Hilfsmittel vom jeweiligen Besitzer unter Bedachtnahme auf seine wirtschaftliche und soziale Lage anzufordern. Die Befugnis zur Anforderung erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die der Bund zur Erfüllung von Hoheitsaufgaben des Bundes gewidmet hat, wie insbesondere Gegenstände der Bundespolizeibehörden, der Bundesgendarmerie und des Bundesheeres, ferner nicht auf Gegenstände der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen.

(2) Der Bürgermeister kann, soweit dies zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen erforderlich ist, die Eigentümer von Liegenschaften verpflichten, im notwendigen Umfang Eingriffe in das Eigentum zu dulden.

(3) Verfügungen des Bürgermeisters nach Abs. 1 und 2 sind sofort vollstreckbar.

§ 6

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen haben sich die Gemeinden - zusätzlich zu den ihnen zur Verfügung stehenden Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Berufsfeuerwehren nach dem Landes-Feuerwehrgesetz 1970, LGBl. Nr. 27 - nach Möglichkeit der Mitwirkung von Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen gehört, sowie von freiwilligen Helfern zu versichern.

(2) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen kann der Bürgermeister die in der Gemeinde bestehenden Betriebsfeuerwehren (§§ 8 ff. des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970) heranziehen, soweit dadurch die Abwehr und die Bekämpfung von Katastrophen im Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Soweit der Einsatz der Feuerwehren sowie der Organisationen und freiwilligen Helfer nach Abs. 1 zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen nicht ausreicht, ist der Bürgermeister, unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse, berechtigt, alle tauglichen Gemeindebewohner mit Ausnahme von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten.

(4) Die Mitglieder der Organisationen nach Abs. 1, die freiwilligen Helfer, die Mitglieder einer nach Abs. 2 herangezogenen Betriebsfeuerwehr und die nach Abs. 3 aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Weisungen des Bürgermeisters oder der in seinem Namen Anordnungsbefugten zu befolgen.

§ 7

(1) Soweit es für die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen erforderlich ist, steht das Recht, Verordnungen nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, und nach § 18 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 17/1966, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, zu erlassen, dem Bürgermeister zu.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 können statt durch öffentlichen Anschlag (§ 53 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck) erforderlichenfalls im Rundfunk durch Ausruf kundgemacht werden; sie treten, auch wenn sie durch öffentlichen Anschlag kundgemacht werden, unmittelbar mit der Kundmachung in Kraft.

(3) Der Bürgermeister ist, soweit nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 besondere landesrechtliche Bestimmungen bestehen und nicht die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gegeben ist, berechtigt, auf Grund dieses Gesetzes im Einzelfall die für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Anordnungen zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums zu erlassen und zur Sicherung einer Leistung, Duldung oder Unterlassung sofort vollstreckbare einstweilige Verfügungen zu treffen.

§ 8

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß möglichst alle Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor unmittelbar drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung durch Verordnung deutlich unterscheidbare akustische Zeichen unter Bedachtnahme auf deren bundeseinheitliche Gestaltung festzulegen.

§ 9

Der Bürgermeister hat, wenn im Gemeindegebiet Maßnahmen zur Durchführung der Abwehr oder der Bekämpfung einer unmittelbar drohenden Katastrophe getroffen werden müssen, hievon unverzüglich die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

§ 10

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung und von Organisationen nach § 6 Abs. 1, die freiwilligen Helfer sowie die nach § 6 Abs. 3 aufzubietenden Personen Gelegenheit haben, sich in Vorträgen, Kursen

und Übungen die für die Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 lit. d notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

(2) Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung sind verpflichtet, auf Anordnung des Gemeinderates an Vorträgen, Kursen und Übungen nach Abs. 1 teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist im Bestellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 auszusprechen. Der Gemeinderat kann eine solche Anordnung erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die Gemeindebewohner Gelegenheit haben, sich die zum Schutz ihrer Person und ihrer Familie vor Katastrophen (Selbstschutz) erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

3. Abschnitt

Katastrophenhilfsdienst des Landes

1. Unterabschnitt

Katastrophenhilfsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften

§ 11

(1) Den Bezirkshauptmannschaften obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen, deren unmittelbare Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken. Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung solcher Katastrophen obliegt dem Bezirkshauptmann als Bezirks-Einsatzleiter. Er hat die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar zu treffen, wenn dies nach den Umständen des Falles zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung einer Katastrophe sachlich geboten erscheint.

(2) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken. Hierbei sind der Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter und die nach § 3 Abs. 4 von ihm betrauten Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung an die Weisungen des Bezirks-Einsatzleiters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet (§§ 2 bis 10) selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bezirks-Einsatzleiter unmittelbar getroffen werden.

§ 12

(1) Bei jeder Bezirkshauptmannschaft ist aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße geeignet sind, bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gebiet des politischen Bezirkes tätig zu sein, ein Beirat (Bezirks-Einsatzleitung) zu bilden. Die Bestellung zum Mitglied der Bezirks-Einsatzleitung ist von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vorzunehmen und der Landesregierung bekanntzugeben. Angehörige einer Gemeinde-Einsatzleitung, der Landes-Einsatzleitung, der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sowie Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, als Mitglied einer Bezirks-Einsatzleitung tätig zu sein, dürfen nicht zu Mitgliedern einer Bezirks-Einsatzleitung bestellt werden.

(2) Der Bezirks-Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gebiet des politischen Bezirkes. Sie ist vom Bezirkshauptmann bei Bedarf einzuberufen.

Tirol

(3) Der Bezirkshauptmann kann allgemein oder im Einzelfall Mitglieder der Bezirks-Einsatzleitung mit der Leitung von Maßnahmen zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 11 Abs. 1 betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei sind die Mitglieder der Bezirks-Einsatzleitung an die Weisungen des Bezirkshauptmannes gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 11 Abs. 1 selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 vom Bezirkshauptmann unmittelbar getroffen werden.

§ 13

(1) Der Bezirkshauptmann hat nach Anhören der Bezirks- Einsatzleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von möglichen Katastrophen im Sinne des § 11 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Gemeinde- Katastrophenschutzpläne und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 einen Bezirks-Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Die Landesregierung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und entsprechend den Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch Verordnung Richtlinien für die Erstellung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne zu erlassen.

(3) Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 11 Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) die nach § 5 Abs. 1 erster Satz und nach § 6 Abs. 1 der Gemeinde obliegenden Aufgaben dem Land obliegen;
- b) die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben vom Bezirkshauptmann wahrzunehmen sind;
- c) der Einsatz der Feuerwehren nur im Rahmen des § 23 des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970 und nach den Bestimmungen über die Leitung des Einsatzes (§ 24 des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970) erfolgen darf;
- d) die im § 5 Abs. 1 genannten Hilfsmittel im Bereich des politischen Bezirkes angefordert werden können;
- e) zur unentgeltlichen Hilfeleistung nach § 6 Abs. 3 neben den Bewohnern von Gemeinden, in deren Gebiet Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung einer Katastrophe durchzuführen sind, nur Bewohner von angrenzenden Gemeinden aufgeboten werden dürfen, und zwar nur dann, wenn die betreffende Gemeinde nicht selbst durch eine Katastrophe bedroht wird, und
- f) die Mitglieder einer Organisation nach § 6 Abs. 1, die freiwilligen Helfer, die Mitglieder einer nach § 6 Abs. 2 herangezogenen Betriebsfeuerwehr und die nach § 6 Abs. 3 aufgebotenen Personen während der Dauer ihres Einsatzes auch die Weisungen des Bezirks-Einsatzleiters oder der in seinem Namen Anordnungsbefugten zu befolgen haben.

2. Unterabschnitt

Katastrophenhilfsdienst bei der Landesregierung

§ 15

(1) Der Landesregierung obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen, wenn Maßnahmen einer Bezirkshauptmannschaft zur

Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung einer Katastrophe nicht ausreichen oder wenn sich die Auswirkungen einer Katastrophe auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke erstrecken.

(2) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Landesregierung mitzuwirken. § 11 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 16

(1) Die Landesregierung hat aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in besonderem Maße geeignet sind, bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1 tätig zu sein, einen Beirat (Landes-Einsatzleitung) zu bilden. Die Bestellung zum Mitglied der Landes-Einsatzleitung ist mit Bescheid vorzunehmen. Angehörige einer Gemeinde- oder Bezirks- Einsatzleitung, der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sowie Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, als Mitglied der Landes-Einsatzleitung tätig zu sein, dürfen nicht zu Mitgliedern der Landes-Einsatzleitung bestellt werden.

(2) Der Landes-Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung der Landesregierung bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1. Sie ist von der Landesregierung bei Bedarf einzuberufen.

(3) Die Landesregierung kann allgemein oder im Einzelfall Mitglieder der Landes-Einsatzleitung mit der Leitung von Maßnahmen zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1 betrauen und sie beauftragen, in ihrem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei sind die Mitglieder der Landes-Einsatzleitung an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1 selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des § 15 Abs. 1 von der Landesregierung unmittelbar getroffen werden.

§ 17

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landes-Einsatzleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von möglichen Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Bezirks- Katastrophenschutzpläne und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 einen Landes-Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Sinne des § 15 Abs. 1 die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) die nach § 5 Abs. 1 erster Satz und nach § 6 Abs. 1 der Gemeinde obliegenden Aufgaben dem Land obliegen;
- b) die vom Bürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben von der Landesregierung wahrzunehmen sind;
- c) der Einsatz der Feuerwehren nur im Rahmen des § 23 des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970 und nach Anhören des Landes-Feuerwehrinspektors und des Landes-Feuerwehrkommandanten verfügt werden darf;
- d) die im § 5 Abs. 1 genannten Hilfsmittel im Bereich des Landes angefordert werden können;

Tirol

- e) zur unentgeltlichen Hilfeleistung nach § 6 Abs. 3 neben den Bewohnern von Gemeinden, in deren Gebiet Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung einer Katastrophe durchzuführen sind, nur Bewohner von angrenzenden Gemeinden aufgebieten dürfen, und zwar nur dann, wenn die betreffende Gemeinde nicht selbst durch eine Katastrophe bedroht wird, und
- f) die Mitglieder einer Organisation nach § 6 Abs. 1, die freiwilligen Helfer, die Mitglieder einer nach § 6 Abs. 2 herangezogenen Betriebsfeuerwehr und die nach § 6 Abs. 3 aufgebieten Personen während der Dauer ihres Einsatzes auch die Weisungen der Landesregierung oder der in ihrem Namen Anordnungsbefugten zu befolgen haben.

§ 22

(1) Personen, die für ein Gebäude verantwortlich sind, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die gewerbliche Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, haben als Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. § 4 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Katastrophenschutzpläne sind innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Betriebes der Gemeinde vorzulegen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Leitung von Heil- und Pflegeanstalten und von Heimen.

(3) Die Landesregierung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und entsprechend den Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen Richtlinien für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne nach Abs. 1 und 2 zu erlassen.

§ 23

(1) Die Haushaltsvorstände haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür zu sorgen, daß

- a) bei einer durch eine Katastrophe verursachten länger dauernden Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung mit lebenswichtigen Bedarfsgütern die Deckung des Bedarfes aus entsprechenden Vorräten sichergestellt ist und
- b) im Falle einer Katastrophe die rechtzeitige Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen für die Haushaltsangehörigen möglich ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Leitungen von Heil- und Pflegeanstalten und von Heimen.

(3) Die Einsatzleitungen haben dafür zu sorgen, daß die Haushaltsvorstände sowie die Leitungen von Heil- und Pflegeanstalten und von Heimen entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und den Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen über das notwendige Ausmaß und die zweckentsprechende Art der Vorsorgen nach Abs. 1 unterrichtet werden.

§ 24

(1) Wer

- a) ohne hinreichenden Grund Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung einer Katastrophe unmittelbar veranlaßt,
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung einer Katastrophe zur Folge hat,

- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr oder zur Bekämpfung von Katastrophen behindert,
- d) die ihm als Mitglied einer Einsatzleitung obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,
- e) einem Aufgebot nach § 6 Abs. 3, nach § 13 Abs. 3 oder nach § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet,
- f) einer Weisung nach § 6 Abs. 4, § 13 Abs. 3 lit. f oder § 17 Abs. 2 lit. f nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet,
- g) der Verpflichtung zur Vorlage eines Katastrophenschutzplanes nach § 22 Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 720,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Auch wer mittelbar durch die Herbeiführung einer Katastrophe Maßnahmen nach diesem Gesetz veranlaßt, hat der Gemeinde (dem Land) die Kosten dieser Maßnahmen zu ersetzen.

§ 25

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme jener Bestimmungen, deren Durchführung den Gemeinden obliegt, in dem durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1967 bestimmten Rahmen mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat

- a) von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen und
- b) bei drohenden oder festgestellten Übertretungen dieses Gesetzes überdies alle vorläufigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum zu treffen, die ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen werden.

§ 26

Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind mit Ausnahme der nach § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und nach § 21 Abs. 7 zu treffenden behördlichen Maßnahmen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1974 in Kraft.

(2) Soweit Gebäude im Sinne des § 22 Abs. 1 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, endet die im § 22 Abs. 1 festgesetzte Frist mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

*Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen
(Katastrophenhilfegesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 47/1979, idF.: LGBl. Nr. 57/1997¹, LGBl. Nr. 33/1999², LGBl. Nr. 58/2001

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Katastrophenhilfe ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Katastrophe: ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährdet, verletzt, getötet oder beschädigt werden,
- b) Katastrophenhilfe: Maßnahmen mit dem Ziel, die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen.

(3) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen sowie Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, nicht berührt.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für den Bodensee, soweit dort Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können.

2. Abschnitt
Katastrophenhilfe der Gemeinde

1. Unterabschnitt
Katastrophenvorbeugung und Vorsorge für Katastrophenfälle

§ 2
Selbstschutz

(1) Wenn es die Lage der Gemeinde, eines Ortsteiles oder einzelner Wohngebäude erfordert, hat die Gemeinde die betroffenen Haushaltsvorstände zu verpflichten,

- a) dafür zu sorgen, dass im Falle einer Katastrophe die rechtzeitige Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen für die Haushaltsangehörigen möglich ist, sowie
- b) Vorräte anzulegen, die bei einer Unterbrechung der Versorgung sicherstellen, dass der Bedarf an lebensnotwendigen Gütern gedeckt ist.

(2) In einer gemäß Abs. 1 ergehenden Anordnung sind Art und Menge der für die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen jedenfalls bereitzuhaltenden Hilfsmittel sowie der Mindestvorrat an Lebensmitteln je Person festzusetzen.

1 Mit LGBl. Nr 57/1997 wurde die Geltung dieses Gesetzes festgestellt

2 Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Bestimmungen über externe Notfallpläne nach Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Inhaber von gewerblichen und industriellen Betrieben, die Erhalter von Schulen, Heimen und Kindergärten sowie für die Träger von Krankenanstalten, wenn auf Grund der Art oder Lage des Betriebes, der Schule, des Heimes, des Kindergartens oder der Krankenanstalt zu erwarten ist, dass die betreffende Liegenschaft von den unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe betroffen wird oder in einem Katastrophenfall Personen längere Zeit die Liegenschaft nicht verlassen können.

(4) Die Einhaltung der gemäß Abs. 1 erlassenen Anordnungen kann von der Gemeinde überprüft werden.

(5) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gemeindeglieder Gelegenheit haben, sich die zum Schutz ihrer Person und ihrer Familie vor Katastrophen erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

§ 3

Katastrophenvorbeugung

Wenn ein bewohntes Gebiet bestimmten, absehbaren Katastrophen ausgesetzt ist und den hieraus entstehenden Gefahren begegnet werden kann, hat die Gemeinde die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu treffen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich anderer Gebietskörperschaften fallen.

§ 4³

Katastrophenschutzplan der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat zur Vorbereitung und zur Durchführung der Katastrophenhilfe einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. Dieser hat insbesondere zu enthalten:

- a) eine Aufzählung von Personen, Einrichtungen und Dienststellen, die für die Katastrophenhilfe der Gemeinde bedeutsam sind,
- b) eine Aufzählung im Einsatzfall anzufordernder Sachmittel bzw. von Auskunftsstellen über solche Sachmittel,
- c) eine Aufzählung von Maßnahmen für den Fall einer Katastrophe, insbesondere einen Alarmplan.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Grundsätze über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne der Gemeinden landeseinheitlich festzulegen.

§ 5

Warndienste und Alarmanlagen

(1) Die Gemeinde hat geeignete Einrichtungen vorzusehen, um die Bevölkerung vor absehbaren Katastrophen warnen und bei deren Eintritt alarmieren zu können.

(2) Die Eigentümer von Liegenschaften müssen dulden, dass auf ihren Liegenschaften Alarmanlagen angebracht werden. Hieraus entstehende vermögensrechtliche Nachteile sind in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 3 und 4 zu entschädigen.

(3) Jedermann, der sich in der Gemeinde aufhält, ist verpflichtet, die bei der Katastrophewarnung oder -alarmierung allenfalls erteilten Anweisungen zu befolgen. Hievon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie sonst an der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gehindert wären.

Vorarlberg

(4) Die Landesregierung hat das Nähere über Warn- und Alarmsignale landes-einheitlich durch Verordnung festzulegen.

§ 6

Katastrophenmeldestellen

(1) Die Gemeinde hat Katastrophenmeldestellen in ausreichender Anzahl deutlich sichtbar zu bezeichnen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Bezeichnung der Katastrophenmeldestellen landeseinheitlich festzulegen.

(3) Eigentümer müssen dulden, dass auf ihren Liegenschaften Hinweise auf Katastrophenmeldestellen angebracht werden.

§ 7

Materiallager

(1) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die für die Katastrophenhilfe erforderlichen Nachrichtsmittel, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände u.dgl. zur Verfügung stehen.

(2) Die Landesregierung kann die Mindestausstattung der Materiallager der Gemeinden festlegen. Hierbei ist auf die Größe der Gemeinde und die voraussehbaren Gefahren Bedacht zu nehmen. Es kann auch bestimmt werden, dass einheitliche Geräte zu verwenden sind.

(3) Die Landesregierung kann die Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 bzw. der auf Grund des Abs. 2 ergangenen Anordnungen überprüfen.

§ 8

Bevorratung

(1) Besteht die Gefahr, dass bei einer Katastrophe die Versorgung der Gemeinde oder einzelner Ortsteile mit lebensnotwendigen Gütern unterbrochen wird, so hat die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Vorräte an lebensnotwendigen Gütern angelegt und diese Vorräte laufend erneuert werden.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 9

Einsatzübungen und Probealarme

(1) Die Gemeinde hat in Abständen von höchstens drei Jahren Katastropheneinsatzübungen und Probealarme durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen. In diesen Aufzeichnungen sind auch allenfalls aufgetretene Mängel zu beschreiben.

(2) Die bei Einsatzübungen und Probealarmen aufgetretenen Mängel sind unverzüglich abzustellen.

2. Unterabschnitt
Katastrophenhilfsdienst

§ 10³

Organisation des Katastrophenhilfsdienstes

(1) Die Gemeinde hat sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe des Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst besteht aus den Ortsfeuerwehren der Gemeinde, aus dem nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes eingerichteten Rettungsdienst bzw. den anerkannten Rettungsorganisationen sowie aus den hierfür ausgebildeten Freiwilligen.

(3) Der Leiter des Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister. Er hat möglichst aus dem Kreis der Kommandanten der Ortsfeuerwehren der Gemeinde einen technischen Leiter der Einsatzmaßnahmen zu bestimmen. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn es die Art einer Katastrophe gebietet, kann der Bürgermeister auch eine andere Person mit der technischen Leitung der Einsatzmaßnahmen betrauen.

(4) Hinsichtlich der Unterstellungsverhältnisse innerhalb der einzelnen, dem Katastrophenhilfsdienst angehörenden Körperschaften und Organisationen gelten die einschlägigen Vorschriften und Satzungen.

(5) Die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes haben im Einsatzfall Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstentfall. Sofern nicht besondere Regelungen oder Vereinbarungen bestehen, gilt der § 25 mit der Maßgabe, dass die Entschädigung auch für Dienstleistungen gebührt, die weniger als zehn Stunden dauern.

§ 11

Einsatzleitung

(1) Der Bürgermeister hat aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe in der Gemeinde tätig zu sein, eine Einsatzleitung zu bilden. Die Bestellung zum Mitglied der Einsatzleitung ist mit Bescheid auszusprechen.

(2) Der Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe.

(3) Der Bürgermeister kann Mitglieder der Einsatzleitung mit der Leitung bestimmter Maßnahmen der Katastrophenhilfe betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dies auf Grund der besonderen fachlichen Eignung des Beauftragten zweckmäßig ist. Hierbei sind die Mitglieder der Einsatzleitung an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen auf dem Gebiete der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen.

(4) Für den Ersatz des Verdienstentfalles der Mitglieder der Einsatzleitung gilt der § 10 Abs. 5 sinngemäß.

§ 12

Ausbildung

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Einsatzleitung und des Katastrophenhilfsdienstes, die freiwilligen Helfer sowie die nach § 19 aufzubietenden Personen Gelegenheit haben, sich die für die Katastrophenhilfe notwendigen Kenntnisse anzueignen.

§ 13

Dienstabzeichen

(1) Den Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes ist von der Gemeinde ein Dienstabzeichen auszufolgen, sofern diese Personen nicht die Uniformen oder Abzeichen ihrer dem Katastrophenhilfsdienst angehörenden Körperschaften und Organisationen tragen. Das Dienstabzeichen ist im Einsatzfall zu tragen.

(2) Das Nähere über die Form des Dienstabzeichens ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Das Dienstabzeichen ist der Gemeinde zurückzugeben, wenn die Mitgliedschaft zum Katastrophenhilfsdienst erlischt.

3. Unterabschnitt

Vorschriften für den Katastrophenfall

§ 14

Meldepflicht

Jedermann ist verpflichtet, Umstände, die geeignet sind, eine Katastrophe herbeizuführen oder zu vergrößern, sowie den Eintritt einer Katastrophe unverzüglich bei der Gemeinde, einer Katastrophenmeldestelle oder einer Sicherheitsdienststelle zu melden, sofern vom Inhalt der Meldung noch keine allgemeine Kenntnis besteht.

§ 15

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister hat alle Personen, die sich im gefährdeten Gebiet aufhalten, entsprechend dem Alarmplan vor der drohenden Katastrophe zu warnen und bei deren Eintritt zu alarmieren.

(2) Im Katastrophengebiet hat der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenhilfe zu treffen. Er hat insbesondere

- a) Rettungsmaßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Rettungsgesetzes zu veranlassen,*
- b) für die erste Versorgung der von der Katastrophe betroffenen Personen und die vorläufige Unterbringung der obdachlos gewordenen Personen zu sorgen,*
- c) die sichere Verwahrung der geretteten Habe, insbesondere auch die einstweilige Betreuung von Nutztieren, sicherzustellen,*
- d) die Behebung von Sachschäden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen erforderlich ist, zu veranlassen und*
- e) Maßnahmen zur Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Verkehrsverbindungen einzuleiten sowie bei der Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Fernmeldeverbindungen im notwendigen Mindestausmaß mitzuwirken.*

(3) Der Bürgermeister hat unverzüglich an einem hierfür geeigneten Ort eine Einsatzzentrale einzurichten und sicherzustellen, dass dort alle Nachrichten, die den Einsatz betreffen, zusammenlaufen und die Anweisungen an die am Einsatz beteiligten Körperschaften und Organisationen sowie an die dem Katastrophenhilfsdienst angehörenden Freiwilligen auf kürzestem Wege an diese weitergeleitet werden.

(4) Bei Bedarf kann der Bürgermeister den Katastrophenhilfsdienst um weitere Personen erweitern, insbesondere können unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 der Feuerpolizeiordnung auch die Betriebsfeuerwehren zur Dienstleistung im Katastrophenhilfsdienst herangezogen werden.

§ 16

Betreten von Liegenschaften und Beseitigung von Hindernissen

(1) Wenn es im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe erforderlich ist, haben die am Einsatz Beteiligten das Recht, Grundstücke und Bauwerke zu betreten.

(2) Stellen sich einer Einsatzmaßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe Hindernisse entgegen, so hat der Bürgermeister die Entfernung dieser Hindernisse im unbedingt notwendigen Umfang zu veranlassen. Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes berechtigt, Hindernisse zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(3) Vermögensrechtliche Nachteile, welche durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 entstehen, sind in sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 3 und 4 zu entschädigen.

§ 17

Sperrung

(1) Wenn dies im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe notwendig ist, kann die Gemeinde anordnen, dass sich im Katastrophengebiet oder in Teilen desselben keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Gründen kann die Gemeinde anordnen, dass Sachen nicht in den Sperrbereich eingebracht werden dürfen.

(3) Aus den im Abs. 1 genannten Gründen kann die Gemeinde die Verfügungsberechtigten verpflichten, Sachen aus dem Sperrbereich zu entfernen.

(4) Die Gemeinde hat Ausnahmen von den Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 zuzulassen, wenn dies erforderlich ist, um Maßnahmen der Katastrophenhilfe sowie sonstige unaufschiebbare Amtshandlungen, Krankendienste, Hilfsdienste u.dgl. zu verrichten.

4. Unterabschnitt

Dienst- und Sachleistungen

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen und Auskunftspflicht

(1) Wenn im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe Maßnahmen erforderlich werden, die von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Organen und Sachmitteln allein nicht durchgeführt werden können, kann die Gemeinde nach Maßgabe der §§ 19 bis 25 die notwendigen Dienst- und Sachleistungen anfordern.

(2) Alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde über alle für die Anforderung von Dienst- und Sachleistungen maßgeblichen Umstände Auskünfte zu erteilen.

§ 19

Dienstleistungen

(1) Zu Dienstleistungen können alle Personen zwischen dem vollendeten 18. und 60. Lebensjahr, die sich in der Gemeinde aufhalten, verpflichtet werden.

Vorarlberg

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind ausgenommen

- a) Geistliche oder Ordenspersonen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften,
- b) Personen, die bei der Erzeugung oder Bereitstellung lebenswichtiger Güter mitwirken oder lebenswichtige Dienstleistungen erbringen,
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Strafvollzugsbedienstete und Angehörige des Bundesheeres,
- d) Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes für die betreffende Dienstleistung ungeeignet sind,
- e) Personen, an denen eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, sowie Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden.

(3) Die Dienstleistungen sind nach den Anweisungen des Bürgermeisters oder des von ihm hiezu ermächtigten Organes zu erbringen. Bei Zuweisung der Arbeiten an die einzelnen Dienstpflichtigen ist auf deren körperliche und geistige Fähigkeiten Bedacht zu nehmen.

§ 20 Arbeitsgeräte

(1) Als Sachleistungen können Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte, die in der Gemeinde ihren Standort haben, samt Zubehör, Ersatzteilen und den für ihre rechtmäßige Benützung notwendigen Dokumenten angefordert werden.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gegenstände ausgenommen, die

- a) für seelsorgerische Aufgaben gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften,
- b) zur Erzeugung oder Bereitstellung lebenswichtiger Güter oder zur Erbringung lebenswichtiger Dienstleistungen

bestimmt sind.

(3) Zur Leistung gemäß Abs. 1 sind jene Personen verpflichtet, die über den Leistungsgegenstand tatsächlich verfügen.

(4) Wenn die gemäß Abs. 3 zur Sachleistung verpflichteten Personen auch zu Dienstleistungen gemäß § 19 verpflichtet sind, sind sie, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahmen nicht gefährdet und die Bestimmung des Abs. 5 nicht verletzt wird, auf ihr Verlangen berechtigt, den als Sachleistung erbrachten Gegenstand selbst zu bedienen. Dasselbe gilt, wenn sich die zu Sachleistungen verpflichteten Personen zur Bedienung des von ihnen beizustellenden Gegenstandes bereit erklären, ohne dass eine Pflicht zur Dienstleistung besteht.

(5) Leistungsgegenstände, zu deren Bedienung besondere Kenntnisse oder behördliche Bewilligungen erforderlich sind, dürfen nur von Personen bedient werden, die diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 21 Lebensnotwendige Güter

Wird durch eine Katastrophe eine Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern verursacht, so kann die Gemeinde die fehlenden lebensnotwendigen Güter, die in der Gemeinde lagern, im unbedingt notwendigen Umfang anfordern.

§ 22
Unterkünfte

(1) Die Gemeinde kann, wenn bei einer Katastrophe die betroffenen Personen nicht anders untergebracht oder versorgt werden können, geeignete Liegenschaften samt Einrichtungsgegenständen zur vorübergehenden Unterbringung oder Versorgung im unbedingt notwendigen Umfang anfordern. Gleiches gilt für die vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte, wenn am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine geeigneten Unterkünfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Durch die Anforderung darf die Nutzung nur in einem zumutbaren Ausmaß beschränkt werden.

(2) Liegenschaften und Einrichtungsgegenstände, die zur Erfüllung militärischer oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben dienen, sind von den Bestimmungen des Abs. 1 ausgenommen.

§ 23
Anforderung

(1) Anforderungen gemäß den §§ 18 bis 22 haben durch Verordnung oder durch Bescheid zu erfolgen. Gegen Bescheide dieser Art ist keine Berufung zulässig.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Anforderungen auch durch Organe erfolgen, die vom Bürgermeister hiezu ermächtigt wurden.

(3) In Verordnungen und Bescheiden, mit denen Dienstleistungen angefordert werden, ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Arbeit anzutreten ist.

(4) In Verordnungen und Bescheiden, mit denen Sachleistungen angefordert werden, ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Leistungsgegenstand zu übergeben ist.

§ 24
Ende der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht endet in dem durch Verordnung oder Bescheid der Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt.

(2) Als Sachleistungen erbrachte Gegenstände sind nach Beendigung der Leistungspflicht am Ort der Übergabe (§ 23 Abs. 4) oder an einem anderen, zwischen der Behörde und dem Verfügungsberechtigten einvernehmlich bestimmten Ort zur Übernahme durch den Verfügungsberechtigten bereitzuhalten.

§ 25
Entschädigung

(1) Dauert die auf Anforderung erbrachte Dienstleistung länger als zehn Stunden, so ist für den Verdienstausschlag, der durch die längere Dauer der Dienstleistung entsteht, Entschädigung bis zu jenem Höchstbetrag zu leisten, der sich ergibt, wenn ab Beginn der 11. Stunde der Dienstleistung für jede volle Stunde 0,5 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen, berechnet werden.

(2) Personen, die durch die Erbringung angeforderter Sachleistungen Vermögensnachteile erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem durch die Erbringung der Sachleistung entstandenen Verdienstausschlag und nach dem Verbrauch oder der Wertminderung, die der Leistungsgegenstand während der Leistungsdauer erfahren hat.

Vorarlberg

(3) Allfällige vermögensrechtliche Vorteile, die dem Leistungspflichtigen durch die Katastrophenhilfe erwachsen sind, sind auf die Höhe der Entschädigung anzurechnen.

(4) Die Entschädigung ist auf Antrag von der Gemeinde zu leisten. Wenn eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande kommt, kann jede der Parteien die Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel die zur Leistung der Entschädigung verpflichtete Gemeinde liegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Straßengesetzes sinngemäß.

§ 26

Inanspruchnahme von Fernmeldeanlagen

(1) Die Inhaber von Fernmeldeanlagen haben gegen nachträglichen Kostenersatz die Benützung ihrer Anlagen zu ermöglichen, wenn von der Behörde ausgehende oder für die Behörde bestimmte Mitteilungen, die mit der Vollziehung dieses Gesetzes zusammenhängen und keinen Aufschub dulden, durchgegeben werden sollen. Dies gilt nicht für militärische Fernmeldeanlagen und Fernmeldeanlagen, die unmittelbar zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben dienen.

(2) Die Kostenersatzpflicht gemäß Abs. 1 trifft die Gemeinde. Sie kann von Personen, die von der Bestimmung des Abs. 1 mutwillig widerrechtlich Gebrauch gemacht haben, den Rückersatz der ihr entstandenen Kosten im Verwaltungsweg verlangen. Der Rückersatzanspruch der Gemeinde erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten ab der Leistung des Kostenersatzes durch Erlassung eines Bescheides geltend gemacht wird. Der § 25 Abs. 3 gilt sinngemäß.

5. Unterabschnitt

§ 27

Nachbarschaftshilfe

(1) Die Gemeinden haben im Katastrophenfall, soweit dadurch die Sicherheit der eigenen Gemeinde nicht wesentlich beeinträchtigt wird, alle ihnen zum Zwecke der Katastrophenhilfe zur Verfügung stehenden Organe und Sachmittel einer anderen Gemeinde des Nachbarbereiches auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen, soweit die ersuchende Gemeinde mit ihren Hilfskräften und Sachmitteln, insbesondere auch mit den nach den Bestimmungen des 4. Unterabschnittes angeforderten Dienst- und Sachleistungen, nicht das Auslangen findet, um Maßnahmen nach diesem Gesetz durchzuführen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Nachbarschaftsbereich für jede Gemeinde unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

(3) Die zur Hilfeleistung zur Verfügung gestellten Personen unterstehen den Weisungen des Bürgermeisters der ersuchenden Gemeinde.

(4) Das Land hat die ersuchte Gemeinde auf deren Antrag für die nach Abs. 1 in Anspruch genommene Hilfeleistung zu entschädigen.

3. Abschnitt

Katastrophenhilfe des Landes

§ 28³

Zuständigkeit

(1) Der Bezirkshauptmannschaft obliegt die Katastrophenhilfe, wenn sie nicht geeignet ist, von einer Gemeinde besorgt zu werden, insbesondere weil

- a) erhebliche unmittelbare Auswirkungen der Katastrophe die Grenzen einer Gemeinde überschreiten oder
- b) Art oder Ausmaß der Katastrophe Maßnahmen erfordern, die von einer Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht getroffen werden können.

Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann.

(2) Die Landesregierung kann unbeschadet ihres Weisungsrechtes, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit gelegen ist, die Besorgung der Katastrophenhilfe (Abs. 1) ganz oder teilweise an sich ziehen. Einsatzleiter ist in diesem Fall das hiefür zuständige Mitglied der Landesregierung.

§ 29³

Anwendung von Bestimmungen des 2. Abschnittes

(1) Von den für die Katastrophenhilfe der Gemeinde geltenden Bestimmungen des 2. Abschnittes sind sinngemäß auf die Katastrophenhilfe des Landes anzuwenden:

- § 4 – Katastrophenschutzplan –
- § 5 – Warndienste und Alarmanlagen –
mit Ausnahme der Abs. 1, 2 und 4.
- § 7 – Materiallager –
mit der Maßgabe, dass bei der Ausstattung auf die Materiallager der Gemeinden Bedacht zu nehmen ist.
- § 9 – Einsatzübungen und Probealarme –
mit der Maßgabe, dass überörtliche Einsatzübungen und Probealarme in Abständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen sind.
- § 10 – Organisation des Katastrophenhilfsdienstes –
mit der Maßgabe, dass die Gesamtheit der Katastrophenhilfsdienste der Gemeinden eines Verwaltungsbezirkes den Katastrophenhilfsdienst der Bezirkshauptmannschaft, die Gesamtheit der Katastrophenhilfsdienste der Bezirkshauptmannschaften den Katastrophenhilfsdienst der Landesregierung bilden; sofern nichts anderes bestimmt wird, sind technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes der Bezirkshauptmannschaft der Bezirksfeuerwehrinspektor und technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes der Landesregierung der Landesfeuerwehrinspektor.
- § 11 – Einsatzleitung –
- § 12 – Ausbildung –
- § 13 – Dienstabzeichen –
hinsichtlich der Tragepflicht.
- § 14 – Meldepflicht –
mit der Maßgabe, dass Meldungen auch an Dienststellen des Landes erstattet werden können.
- § 15 – Aufgaben des Bürgermeisters –
mit der Maßgabe, dass diese Aufgaben dem Bezirkshauptmann bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zukommen.
- § 16 – Betreten von Liegenschaften und Beseitigung von Hindernissen –
- § 17 – Sperre –
- § 18 – Dienst- und Sachleistungen, allgemeine Voraussetzungen und Auskunftspflicht –

Vorarlberg

- § 19 – Dienstleistungen –
- § 20 – Arbeitsgeräte –
- § 21 – Lebensnotwendige Güter –
- § 22 – Unterkünfte –
- § 23 – Anforderung –
- § 24 – Ende der Leistungspflicht –
- § 25 – Entschädigung –
mit der Maßgabe, dass Dienstleistungen von Personen, die sich in einer von der Katastrophe betroffenen Gemeinde aufhalten und die in dieser Gemeinde erbracht werden, von der betreffenden Gemeinde zu entschädigen sind; Vermögensnachteile, die durch die Erbringung von Sachleistungen in einer von der Katastrophe betroffenen Gemeinde entstanden sind, sind von dieser Gemeinde zu ersetzen, wenn die Leistungsgegenstände in der betreffenden Gemeinde ihren Standort haben oder es sich um Leistungen gemäß den §§ 21 und 22 handelt; in allen übrigen Fällen ist die Entschädigung vom Land zu leisten.
- § 26 – Inanspruchnahme von Fernmeldeanlagen –

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Maßnahmen für die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern im Katastrophenfall zu treffen.

§ 29a³

Externe Notfallpläne für Betriebe

(1) Für Betriebe, die in den Anwendungsbereich des Artikels 11 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, hat die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne (§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. c) zu erstellen. Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan ist zu berücksichtigen. Die Behörde, der der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(2) Der Betreiber des betroffenen Betriebes ist verpflichtet, innerhalb der von der Bezirkshauptmannschaft hierfür gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bezirkshauptmannschaft hat bei der Setzung der Frist Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 96/82/EG zu berücksichtigen.

(3) Die externen Notfallpläne für Betriebe (Abs. 1) dienen dem Ziel,

- a) Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzen zu können,
- b) Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
- c) notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
- d) Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Der Entwurf eines externen Notfallplanes für Betriebe ist in der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist, sowie in den betroffenen Gemeinden sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist im redaktionellen Teil zweier in Vorarlberg weit verbreiteter Tageszeitungen durch Verlautbarung hinzuweisen. In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Verlautbarung nicht zulässig.

(5) Externe Notfallpläne für Betriebe sind bei der Bezirkshauptmannschaft während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Externe Notfallpläne für Betriebe sind regelmäßig alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß. Hält die Bezirkshauptmannschaft wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist sinngemäß nach Abs. 4 vorzugehen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 96/82/EG Grundsätze über Inhalt und Form der externen Notfallpläne für Betriebe landeseinheitlich festzulegen. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung Grundsätze über die Grundlagen der Erstellung externer Notfallpläne für Betriebe festlegen.

(8) Die Bezirkshauptmannschaft kann aufgrund der Informationen in dem gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellenden Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans (Abs. 1) erübrigt. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 30

Mitwirkungspflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben an der Vollziehung dieses Abschnittes im übertragenen Wirkungsbereich mitzuwirken. Insbesondere haben sie, solange Weisungen nicht ergehen, alle unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen.

(2) Die Gemeinden haben alle ihnen zum Zweck der Katastrophenhilfe zur Verfügung stehenden Organe und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch die Sicherheit der eigenen Gemeinde nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Das Land hat die Gemeinde für die Inanspruchnahme der gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellten Organe und Sachmittel zu entschädigen, wenn der Einsatz in einer anderen Gemeinde erfolgt ist oder der Einsatz zwar in der betreffenden Gemeinde erfolgt, die Gemeinde jedoch von der Katastrophe nicht unmittelbar betroffen ist.

4. Abschnitt

Verfahrens-, Haftungs- und Strafbestimmungen

§ 31

Kundmachung von Verordnungen, Erlassung von Bescheiden

(1) Bei Gefahr im Verzug können Verordnungen und Bescheide, mit denen unaufschiebbare Maßnahmen nach diesem Gesetz angeordnet werden, durch Bekanntgabe im Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen), durch Einschaltung in periodischen Druckschriften, durch Ausruf oder durch Anschlag erlassen werden.

Vorarlberg

(2) In Verordnungen und Bescheiden, die gemäß Abs. 1 erlassen werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich zu bestimmen.

(3) Verordnungen gemäß § 16 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, mit denen Angelegenheiten der Katastrophenhilfe einer staatlichen Behörde übertragen werden, können durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder des Amtes der Landesregierung kundgemacht werden. Wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt wird, tritt eine auf solche Art kundgemachte Verordnung mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft. Es ist zulässig, für das Inkrafttreten einer solchen Verordnung einen vor der Kundmachung liegenden Zeitpunkt zu bestimmen.

§ 32

Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und ihrer Organe sind, mit Ausnahme jener des § 30 Abs. 1, solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind vom Bürgermeister zu besorgen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Gemeinde obliegen, sind auf dem Hohen See des Bodensees von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wahrzunehmen.

§ 33⁴

§ 34

Sofortiger Zwang

(1) Die in den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2, 16 und 17 vorgesehenen Maßnahmen können durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt getroffen werden.

(2) In den Fällen der §§ 5 Abs. 3, 17 Abs. 3, 19 bis 22 und 26 ist der rechtmäßige Zustand durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen, wenn die Verpflichteten säumig sind.

§ 35

Haftung für Einsatzkosten

Wer mutwillig einen Katastropheneinsatz veranlasst oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei der Gemeinde oder dem Land entstandenen Schaden zu ersetzen. Sonstige Schadenersatzansprüche werden hiedurch nicht berührt.

§ 36³

Strafen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) mutwillig einen Katastropheneinsatz veranlasst oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat, auch wenn die für den Katastropheneinsatz ursächlichen Handlungen und Unterlassungen außerhalb Vorarlbergs gesetzt werden,

4 Der § 33 des Gesetzesbeschlusses betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Katastrophenhilfegesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Die Bestimmung kann daher nicht kundgemacht werden.

- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Maßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe behindert oder vereitelt,
- c) für den Einsatzfall bestimmte Geräte und Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes missbräuchlich verwendet, beschädigt oder außer Betrieb setzt,
- d) eine gemäß § 5 Abs. 3 erteilte Anweisung nicht befolgt,
- e) als Angehöriger des Katastrophenhilfsdienstes im Einzelfall einer Weisung eines Vorgesetzten nicht nachkommt,
- f) einer Verpflichtung gemäß §§ 13 Abs. 3, 18 Abs. 2, 26 Abs. 1, 29a Abs. 2 oder 29a Abs. 6 in Verbindung mit 29a Abs. 2 nicht nachkommt,
- g) die Meldepflicht gemäß § 14 verletzt,
- h) einer Anweisung gemäß § 19 Abs. 3 keine Folge leistet oder
- i) den in Verordnungen oder Bescheiden gemäß §§ 2, 17 und 19 bis 22 enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, bei besonders erschwerenden Umständen in den Fällen der lit. a und b bis zu 14.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Wien

*Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen
(Wiener Katastrophenhilfegesetz)*

StF.: LGBl. Nr. 8/1978, idF.: LGBl. Nr. 83/2001

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Im Lande Wien sind die Aufgaben der Katastrophenhilfe (Katastrophenschutz, Katastrophenalarm und Katastropheneinsatz) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen. Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorzubereitenden bzw. durchzuführenden Maßnahmen werden dadurch nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist jedes bereits eingetretene oder noch bevorstehende Ereignis zu verstehen, das durch elementare, technische oder sonstige Auswirkungen geeignet ist, in außergewöhnlichem Umfang Personen- oder Sachschäden zu bewirken.

(2) Der Katastrophenschutz umfaßt alle nach diesem Gesetze zu treffenden Maßnahmen, die zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen.

(3) Der Katastrophenalarm dient zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte im Katastrophenfalle.

(4) Der Katastropheneinsatz umfaßt alle nach diesem Gesetze zu treffenden Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender oder Bekämpfung bereits eingetretener Katastrophen.

(5) Als Einsatzbereich gelten Gebiete, die von einer Katastrophe bedroht bzw. betroffen sind, von denen aus die unmittelbare Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe ausgeht oder auf die sich Einsatzmaßnahmen erstrecken.

II. ABSCHNITT
Katastrophenschutz

§ 3. (1) Die Gemeinde hat zur Verhütung von Katastrophen und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen einen Katastrophenschutzplan zu erstellen. Dieser hat zu enthalten:

- a) die Arten der absehbaren Katastrophen unter Angabe der besonders gefährdeten Bereiche und der Art der jeweils zu erwartenden Gefahren;
- b) eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und technischen Merkmale;
- c) eine Liste der dauernd bzw. zeitweise erforderlichen Hilfskräfte und -mittel;
- d) eine Aufzählung der Einrichtungen, die für Katastrophenfälle voraussichtlich zur Verfügung stehen, u. zw. von Alarm-, Nachrichten-, Hilfs- und Rettungseinrichtungen, einschließlich auf diesen Gebieten freiwillig tätig werdender Organisationen;

- e) eine Zusammenstellung der anordnungsbefugten und der ausführenden Stellen samt Angaben über die Erreichbarkeit und die Einberufung.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Katastrophenschutzplan die für Katastropheneinsätze erforderlichen Nachrichtenmittel, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Hilfsmittel in stets einsatzbereitem Zustand zur Verfügung stehen und laufend ergänzt werden. Alarmeinrichtungen sind einer periodischen Funktionsprobe zu unterziehen.

(3) Die Gemeinde hat für die Heranziehung und Auswahl der in den Katastrophenschutzplan aufzunehmenden Einrichtungen (Abs. 1 lit. d) sowie für die Zuteilung von Aufgaben an diese zu sorgen. Die in den Katastrophenschutzplan aufgenommenen Einrichtungen können fallweise zu Einsatzübungen herangezogen werden. Die Kostentragung für Übungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 15.

Selbstschutz

§ 4. (1) Die Gemeinde hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegen eines Haushaltsvorrates den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Gemeinde gebotenen Selbstschutzzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen treten.

III. ABSCHNITT Katastrophenalarm

§ 5. (1) Die Gemeinde hat einen Katastrophenalarmplan zu erstellen, um bei unmittelbar drohenden Katastrophen möglichst alle Personen, die sich im Stadtgebiet aufhalten, deutlich wahrnehmbar vor der Katastrophe zu warnen oder bei deren Eintritt zu alarmieren.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß die in Zusammenhang mit der Verhütung und Abwehr einer Katastrophe und zu deren Bekämpfung notwendigen Informationen raschest veröffentlicht und verlautbart werden.

IV. ABSCHNITT

§ 6. Die Gemeinde hat zur Abwehr unmittelbar drohender und zur Bekämpfung bereits eingetretener Katastrophen die im Katastrophenschutzplan vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, soweit nicht besondere Umstände ein Abweichen erfordern. Erforderlichenfalls sind die zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen notwendigen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

V. ABSCHNITT Organisatorische Bestimmungen

Einsatzleitung

§ 7. Die Leitung des Katastropheneinsatzes der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister oder dem von ihm betrauten Mitglied des Stadtsenates.

Beiräte

§ 8. (1) Der Bürgermeister kann für den Katastropheneinsatz einen Beirat bilden. Die beigezogenen Personen und Organwalter können auch zu Vorberatungen und Übungen herangezogen werden.

(2) Der Bürgermeister hat die Bezirksvorsteher der von einem Katastropheneinsatz betroffenen Bezirke zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung heranzuziehen.

(3) Die vom Bürgermeister herangezogenen Bezirksvorsteher können zu ihrer Beratung für den Katastropheneinsatz aus dem Kreise der Bezirksvertretung eine Bezirkskommission bestellen.

Kennzeichnung von Einsatzleitung und Einsatzkräften

§ 9. (1) Die im Einsatzbereich tätigen Personen der Katastropheneinsatzleitung und die Hilfskräfte sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerer Merkmale (Uniform, Schutzkleidung, Armbinde u. dgl.) für jedermann als solche erkennbar sind, durch ein Abzeichen, das von der Gemeinde mit dem Stadtwappen zu versehen ist, kenntlich zu machen.

(2) Die Abzeichen dürfen nur zum Zwecke eines Einsatzes und bei Übungen geführt werden.

VI. ABSCHNITT

Pflichten im Katastrophenfall, Anforderung von Dienst- und Sachleistungen sowie Ersatzleistungen hiefür

Mitteilungs- und Hilfspflicht

§ 10. (1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt wahrnimmt, da hievon noch keine allgemeine Kenntnis besteht, hat unverzüglich die nächste Magistrats- oder Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Im zumutbaren Umfang hat auch schon vor dem Katastropheneinsatz jedermann zum eigenen Schutz und zum Schutz seiner Angehörigen vor Personen- und Sachschäden die mit eigenen Mitteln möglichen Katastrophenabwehr- und -bekämpfungsmaßnahmen zu treffen (Selbstschutz).

Freihalten des Einsatzbereiches

§ 11. Im Einsatzbereich dürfen sich nur solche Personen aufhalten, deren Anwesenheit im Dienste des Katastropheneinsatzes erforderlich ist oder aus Gründen des Selbstschutzes gestattet wird. Jedermann hat sich so zu verhalten, daß abzusehende Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen, nach Weisung des Einsatzleiters freizumachen und freizuhalten; im übrigen haben Inhaber solcher Gegenstände deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

Benützung fremden Grundes und Heranziehung zu Leistungen

§ 12. (1) Jeder Eigentümer, Bestandnehmer und sonstige Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten und Liegenschaften, die im Einsatzbereich liegen, hat den Einsatzkräften das Betreten der Baulichkeit oder der Liegenschaft zu gestatten. Die mit Einsatzmaßnahmen verbundenen Eingriffe sind zu dulden. Der nachweisbare Schaden ist entsprechend der Bestimmung des § 14 zu ersetzen.

(2) Jede nach gesetzlichen Vorschriften zur Erbringung von Leistungen befugte Person hat dem Einsatzleiter die verlangte Unterstützung in ihrem Fache zu gewähren.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den Einsatzkräften im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(4) Der Einsatzleiter ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zur Arbeitsleistung heranzuziehen.

(5) Über die Anforderung und Erbringung der Dienst- oder Sachleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend § 14 vorzuweisen ist.

(6) Gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist.

Unterkunftsanforderung

§ 13. (1) Die Gemeinde kann, wenn im Zuge oder als unmittelbare Folge einer Katastrophe deren Opfer nicht anders untergebracht und versorgt werden können, geeignete Baulichkeiten und Liegenschaften samt Einrichtungen bzw. Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung der Katastrophenopfer im unbedingt notwendigen Umfang anfordern. Gleiches gilt für die vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Einsatzkräfte, wenn im Einsatzbereich oder in dessen unmittelbarer Nähe der Gemeinde keine geeigneten Liegenschaften oder passenden Einrichtungen zur Verfügung stehen. Durch die Anforderung darf die Nutzung nur in einem zumutbaren Ausmaß beschränkt werden.

(2) Gegen einen Anforderungsbescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Für den Fall, daß der Eigentümer einer augenscheinlich unbenützten Baulichkeit oder Liegenschaft nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, kann die Zustellung des Anforderungsbescheides mit Anschlag an der Amtstafel und der Liegenschaft bewirkt werden. Die Anschläge sind durch 6 Wochen aufrechtzuerhalten.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die im Abs. 1 angeführten Anforderungen vom Einsatzleiter oder einem von ihm ermächtigten, ausgewiesenen Organ ohne vorausgegangenes Verfahren getroffen und im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vollzogen werden.

(4) Die Anforderungen nach Abs. 3 und nach Abs. 1, zweiter Satz, erlöschen spätestens mit der Beendigung der Einsatzmaßnahmen. Die Anforderungen nach Abs. 1, erster Satz, erlöschen spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Einsatzmaßnahmen.

Entschädigung

§ 14. (1) Für die auf Anordnung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 sowie gemäß § 13 Abs. 1 und 3 erbrachten Sach- und Dienstleistungen, ferner für die durch Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 hervorgerufenen vermögensrechtlichen Nachteile gebührt eine angemessene Entschädigung. Solche Ansprüche bestehen jedoch insoweit nicht, als die angeforderte Leistung bzw. schädigenden Maßnahmen dem Betroffenen selbst oder seinen Angehörigen zum unmittelbaren Schutz vor Personen- oder Sachschäden diene.

Wien

(2) Sofern über die Entschädigung binnen 6 Monaten ab Anmeldung einer Forderung keine Vereinbarung mit der Gemeinde erzielt wird, können solche Ansprüche beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

VII. ABSCHNITT

Kostentragung

§ 15. (1) Die Kosten für Katastropheneinsätze trägt die Gemeinde, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist und nicht Einrichtungen oder Organisationen auf Grund einer freiwilligen Zusage oder einer Vereinbarung mit der Gemeinde bzw. auf bundesgesetzlicher Grundlage Leistungen erbringen.

(2) Erleidet jemand als Helfer im Zuge eines Katastropheneinsatzes in Erfüllung seiner Obliegenheiten nach diesem Gesetz gesundheitliche Schäden, so hat die Gemeinde für die Heilungskosten bzw. eine angemessene, den Grundsätzen der Sozialhilfe entsprechende Invaliditätsrente aufzukommen, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt sind. Führt der Einsatz eines Helfers zu seinem Tode, sind die Bestattungskosten von der Gemeinde zu tragen und ist den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen die entfallene Unterhaltsleistung, soweit diese nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen gedeckt ist, zu ersetzen.

(3) Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadenersatz nach Abs. 2 sind binnen 6 Monaten ab Schadenseintritt bei sonstigem Verlust schriftlich der Gemeinde anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur mehr dann angemeldet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Berechtigte nicht in der Lage war, seine Forderung anzumelden.

(4) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die Einsatzkosten und die beim Einsatz entstandenen Schäden zu ersetzen.

VIII. ABSCHNITT

Straf- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 9 Abs. 2 unbefugt ein Einsatzabzeichen führt;
2. entgegen § 11 sich unbefugt im Einsatzbereich aufhält, den Einsatzbereich nicht freimacht und freihält;
3. einer Anordnung nach § 12 Abs. 1 bis 4 bzw. § 13 Abs. 1 oder 3 nicht Folge leistet;
4. mutwillig einen Katastropheneinsatz veranlaßt oder entgegen § 15 Abs. 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der einen Katastropheneinsatz zur Folge hat.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 14 000 Euro bestraft.

Wirkungsbereich

§ 17. (1) Die Gemeinde hat die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) alle Verwaltungsstrafsachen,
- b) alle Verwaltungsvollstreckungssachen und
- c) die Anordnung von Maßnahmen, die unmittelbar über die Gemeindegrenze hinauswirken.

6. Verzeichnis relevanter landesrechtlicher Vorschriften

- Bgld: KatastrophenhilfeG, 5/86, 32/01
Katastrophenschutzpläne, Richtlinien (VO), 30/87
Warn- und Alarmsystem (VE), 10/88
- Krnt: KatastrophenhilfeG, 66/80, 60/00
Warn- und Alarmsystem (VE), 16/88
- Nö: KatastrophenhilfeG, 4450
EinsatzopferG, 4470
Warn- und Alarmsystem (VE), 0805
- Oö: Katastrophenhilfsdienst-G, 88/55, 92/01
Externe Notfallpläne (VO), 145/01
Warn- und Alarmsystem (VE), 5/88
Katastrophenhilfsverordnung-Wohnbau, 89/02
- Sbg: KatastrophenhilfeG, 3/75, 39/75, 64/96, 89/96, 46/01
Warnung und Alarmierung (VO), 98/77
Katastrophenschutzpläne, Richtlinien (VO), 63/82, 58/89
Katastrophenhilfsdienst, Kennzeichnung (VO), 41/83
L-Katastrophenbeirat (VO), 62/83
Warn- und Alarmsystem (VE), 21/88
- Stmk: KatastrophenschutzG, 62/99, 63/01
Katastrophen, Vorbereitungsmaßnahmen (VO), 80/00
Warn- und Alarmsystem (VE), 16/88
- T: KatastrophenhilfsdienstG, 5/74, 110/01
Gemeinde- und Bezirks-Katastrophenschutzpläne, Richtlinien (VO), 71/74
Katastrophenhilfsdienstabzeichen (VO), 72/74
Warn- und Alarmsystem (VE), 9/88
- VlbG: KatastrophenhilfeG, 47/79, 57/97, 33/99, 52/01, 58/01
Warn- und Alarmsignale (VO), 44/80
Nachbarschaftsbereiche (VO), 45/80
KatastrophenschutzplanVO, 13/00
Warn- und Alarmsystem (VE), 12/88
- W: KatastrophenhilfeG, 8/78, 83/01

Feuerwehr

- Bgld: FeuerwehrG 1994, 49/94, 54/95, 32/01
Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift (VO), 86/95
Feuerbeschauordnung (VO), 87/95
Feuerwehr-Tarifordnung (VO), 88/95, 56/00
- Kmt: FeuerwehrG, 48/90, 63/93, 14/95, 112/95, 74/97, 14/02
LFeuerwehrverband und Stützpunktfeuerwehren, Beiträge (VO), 58/91
Stützpunktfeuerwehren (VO), 75/91
LFeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandanten, Aufwands-
entschädigungen (VO), 80/81
- Nö: FeuerwehrG, 4400
AlarmierungsVO, 4400/1
Feuerwehren, Einsatzbereich (VO), 4400/3
Feuerwehr-MindestausrüstungsVO 1997, 4400/4
Brandbekämpfung, Hinweisschilder (VO), 4400/7
L-Feuerweherschule (VO), 4400/10
Leicht entzündliche Stoffe (VO), 4400/11
- Oö: FeuerwehrG, 111/96, 90/01
Feuerpolizeiordnung (G) > 4410
BrandbekämpfungsVO 1985, 133/85
Feuerwehr-DienstbekleidungsVO 1988, 26/88
FeuerwehrabschnittsVO, 80/83, 75/88
Feuerwehrwahlordnung (VO), 43/97
Feuerwehrkorpsabzeichen (VO), 127/97
- Sbg: FeuerwehrG, 59/78, 59/87, 89/89, 63/96, 46/01
FeuerwehrVO, 97/86, 72/87, 6/94
- Stmk: LFeuerwehrG 1979, 73/79, 25/95
- T: L-FeuerwehrG 2001, 92/01
L-FeuerwehrG, Durchführung (VO), 4/73
- Vibg: Feuerpolizeiordnung
- W: FeuerwehrG, 16/57, 22/69, 79/01
FeuerwehrVO, 26/57

Feuerpolizei, Kehrordnung

- Bgld: FeuerwehrG
Kehrordnung (G), 29/81, 32/01
Feuerbeschauordnung (VO)
- Krnt: Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 (G), 67/00
Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, Durchführung (VO), 50/89
Feuerbeschau, Verdienstentgang (VO), 51/89
- Nö: FeuerwehrG
Flüssiggasbehälter, Lagerung (VO), 4400/2
Kehrperioden (VO), 4400/5
Verbrennen im Freien, Sicherheitsvorkehrungen (VO), 4400/6
Ausschmückung von Räumen, Materialien (VO), 4400/8
Feuerpolizeiliche Beschau, Kostenbeitrag (VO), 4400/9
- Oö: FeuerpolizeiG, 113/94, 93/95, 90/01
FeuerpolizeiVO 1998, 113/98
Brandverhütungsfonds (VO), 98/96
Feuerpolizeiordnung (G), 8/53, 39/54, 11/63, 102/91, 111/96
Rauchfangreinigungstüren-VO, 1/60, 73/87
Kehrordnung (G), 87/91, 90/01
Rauchfangkehrer, Aufzeichnungen (VO), 23/92
- Sbg: Feuerpolizeiordnung 1973 (G), 118/73, 31/79, 30/91, 57/91, 62/96, 46/01, 64/01
Brandverhütung und Brandursachenermittlung, Fonds (G), 76/74, 79/76, 69/84, 61/86
- Stmk: FeuerpolizeiG 1985, 49/85, 59/95, 63/01
Kehrordnung 2000 (G), 60/00, 20/02
KehrbuchVO 1985, 90/85
- T: Feuerpolizeiordnung 1998 (G), 111/98, 111/01
KehrbuchVO, 68/78
- Vlb: Feuerpolizeiordnung (G), 16/49, 18/71, 28/79, 56/94, 91/94, 34/99, 58/01
Feuerpolizeiordnung, Durchführung (VO), 17/49, 2/52, 12/52, 4/61, 18/67, 54/71, 32/75, 29/80, 48/85, 51/90, 8/00
Gasfeuerungsanlagen, Reinigungsfrist (VO), 7/00
- W: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG, 17/57, 23/69, 17/82, 54/00
KehrVO 1985, 22/85, 40/87
FeuerpolizeiVO 1988, 5/89
Handfeuerlöscher und ähnliche Löschgeräte (VO), 29/57
Überprüfungsentgelttarif 1992 (VO), 4/89, 59/90, 42/92, 108/01
Überprüfungsorgane, Kenntnisse (VO), 33/86, 22/90, 43/92

Hubschrauberdienst, Krankenförderung, Rettung

- Bgld: RettungsG 1995, 30/96, 32/01
Rettungsbeitrag (VO), 68/00, 71/01
Rettungsbeirat, Geschäftsordnung (VO), 74/96
- Krnt: Rettungsdienst-FörderungsG, 96/92, 99/94, 54/98, 130/01
Rettungsbeitrag (VO), 98/95
Hubschrauber-Rettungsdienst (VE), 36/84
- Nö: Gemeinde-RettungsdienstG, 9430
RettungsdienstbeitragsVO, 9430/1
Rettungsdienst, Mindestausstattung und Mindestanforderungen (VO), 9430/2
- Oö: RettungsG 1988, 27/88, 90/01
Hubschrauber-Rettungsdienst (VE), 84/87
RettungsbeitragsVO 2001, 111/00, 158/01
- Sbg: RettungsG, 78/81, 26/86, 68/88, 39/91, 15/99, 46/01, 118/01
RettungsVO, 72/01
Beitrag des Landes (VO), 121/00
Hubschrauber-Rettungsdienst (VE), 32/87
- Stmk: Hubschrauber-Rettungsdienst (VE), 9/86
RettungsdienstG, 20/90, 16/94, 19/98, 21/02
- T: RettungsG, 40/87, 114/01
RettungsVO, 3/88, 62/92
Hubschrauberdienst (VE), 41/86
- Vlb: RettungsG, 46/79, 56/90, 58/01
Hubschrauberdienst (VE), 24/86
Rettungsfonds, Geschäftsordnung (VO), 8/91
- W: Rettungs- und KrankenförderungG, 22/65, 24/67, 3/71, 36/75, 47/83, 48/01,
5/02

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekendarlehen. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (ATS 248,--).
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (ATS 289,--).
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (ATS 278,--).
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,--).
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2002. ISBN 3-7003-1431-0

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Brungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,--).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (ATS 148,--).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.